4/1474/2023 **Stadt Schönberg**
Beschlussvorlage
öffentlich

Außenbereichssatzung der Stadt Schönberg für den Bereich Bauhof West gemäß § 35 Abs.6 BauGB Abwägungs-und Satzungsbeschluss

Amt Schönberger Land Fachbereich IV *Datum* 12.10.2023	*Bearbeitung:* Silke Plieth *Bearbeiter/in-Telefonnr.:* 038828 330-1410

Beratungsfolge	*Geplante Sitzungstermine*	*Ö / N*
Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr, Umwelt und Ordnung der Stadt Schönberg (Vorberatung)		Ö
Hauptausschuss der Stadt Schönberg (Vorberatung)		Ö
Stadtvertretung Schönberg (Entscheidung)		Ö

Sachverhalt
Die Stadt Schönberg stellt die Satzung für den Außenbereich im Bauhof West auf, um planungsrechtliche Voraussetzungen für eine Neubebauung zu schaffen. Der Beschluss zur Aufstellung der Satzung wurde am 10.11.2022 gefasst.

Die Satzung wird gemäß § 35 Abs. 6 BauGB für den Ortsteil Bauhof West aufgestellt. Für das Flurstück zwischen der Selmsdorfer Straße und den bebauten Grundstücken ist eine Aufnahme in den Geltungsbereich der Satzung nicht möglich und zulässig. Innerhalb des Geltungsbereiches werden Voraussetzungen für die Bebauung der bisher unbebauten Flächen im Ortsteil Bauhof West geschaffen. Es handelt sich um bebaute Bereiche im Ortsteil Bauhof West. Im Ergebnis von Abstimmungen mit Behörden und hier insbesondere dem Landkreis wird diese Vorgehensweise befürwortet. Die Anwendungsvoraussetzungen nach § 35 Abs. 6 BauGB werden für den der Satzung zugrunde legenden Geltungsbereich erfüllt. Die Satzung ist mit einer städtebaulichen Ordnung und Entwicklung vereinbar. Die Stadt hat sich auf der Ebene des Flächennutzungsplanes mit der Bebauung von Flächen im Ortsteil Bauhof West beschäftigt und diese für eine Bebauung befürwortet. Das Baurecht soll im Zuge der Aufstellung einer Außenbereichssatzung geschaffen werden. Das Verfahren wird entsprechend Anforderungen des BauGB durchgeführt. Eine Darstellung im Flächennutzungsplan erfolgt nicht.

Die Unterlagen lagen in der Zeit vom 13.04.2023 bis einschließlich 16.05.2023 im Amt Schönberger Land für die Beteiligung nach § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB aus. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden nach § 4 Abs. 2 BauGB und die Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB mit Anschreiben vom 17.04.2023 beteiligt. Die Information der Verbände ist mit gleichem Datum erfolgt.

Im Rahmen der Beteiligungsverfahren haben sich Stellungnahmen der Behörden und TÖB, der Nachbargemeinden, der Öffentlichkeit ergeben, die im Abwägungsprozess behandelt werden.
Es ergeben sich
- zu berücksichtigende,
- teilweise zu berücksichtigende,
- nicht zu berücksichtigende Anregungen und Stellungnahmen.

Des Weiteren werden Hinweise, die im Planverfahren vorgetragen werden, zur Kenntnis genommen und nach Bedarf beachtet.
Auf der Grundlage der Abwägung wird der Satzungsbeschluss gefasst. Abwägungsrelevante Belange werden im Folgenden aufgeführt.

Die Stadt Schönberg hat sich mit städtebaulichen Vorgaben beschäftigt. Eine ergänzende Bebauung, die sich maßstäbig einfügt, wird begrüßt.

Im Ergebnis des Beteiligungsverfahrens kann die Stadt Schönberg davon ausgehen, dass die Satzung gemäß Beteiligungsverfahren aufgestellt werden kann.

Gemäß Stellungnahme des Landkreises, Bauleitplanung, verbleibt es bei einem Außenbereich. Die Entwicklung eines Ortsteils ist nicht gegeben. Die Nachweise für die Bereitstellung ausreichenden Löschwassers wurden im Rahmen des Planverfahrens erbracht, so dass den Anforderungen der Brandschutzbehörde Rechnung getragen wird. Hinweise der Denkmalpflege werden im Rahmen der Übernahme der Hinweise bei den inhaltlichen Festsetzungen beachtet. Im Zusammenhang mit der Trinkwasserversorgung sind die Anforderungen des Zweckverbandes zu beachten und die Kostenbeiträge im Antragsverfahren zu sichern. Im Zusammenhang mit der Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers werden Nachweise für die neu zu bebauenden Grundstücke erbracht. Für die Bestandsregelung sind außerhalb und unabhängig dieses Verfahrens die Anforderungen zu erfüllen. Zuständig ist die Behörde. Die Ableitung des Oberflächenwassers für neu zu bebauende Grundstücke kann gesichert werden. Hierfür wurde eine Baugrundsondierung erstellt. Die Behörde hat vorbehaltlich der wasserrechtlichen Erlaubnis (untere Wasserbehörde) der Vorgehensweise zugestimmt. Für die neu zu bebauenden Grundstücke soli auch das behandelte Abwasser aufgenommen werden. Gleiches wird durch die Stadt Schönberg der Behörde für die übrigen Grundstücke vorgeschlagen.

Im Zuge des Stellungnahmeverfahrens haben sich auch private Betroffene gemeldet und insbesondere Belange in Bezug auf die Ableitung des Oberflächenwassers vorgetragen. Hierzu vertritt die Stadt Schönberg die Auffassung wie oben dargestellt. Für die neu bebauten Grundstücke ist der Nachweis im Baugenehmigungsverfahren zu erbringen.

Im Zusammenhang mit naturschutzfachlichen Belangen ist die Eingriffs-/Ausgleichsregelung im Zuge des Bauantragsverfahrens nach § 35 Abs. 2 BauGB zu erwarten. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände werden nicht gesehen.

Im Zusammenhang mit dem Abfallwirtschaftsbetrieb wurde eine Abfallentsorgung bestätigt. Es wurde angeregt eine Wendeanlage vorzubereiten. Dies wird die Stadt Schönberg außerhalb und unabhängig von diesem Planverfahren betrachten.

In einer ergänzenden Stellungnahme hat die untere Wasserbehörde die Vorgehensweise zur Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers aufgrund des Gutachtens bestätigt; vorbehaltlich der wasserrechtlichen Erlaubnis im Baugenehmigungsverfahren.

Die Zustimmung des Amtes für Raumordnung und Landesplanung liegt vor. Nicht berücksichtigt wird die Anpassung des Flächennutzungsplanes als Wohnbaufläche.

Die Belange des ZVG werden in Abstimmung mit der Stellungnahme der unteren Wasserbehörde behandelt. Löschwasser kann von dem Hydranten östlich der Selmsdorfer Straße in ausreichendem Umfang zur Verfügung gestellt werden. Der Verweis auf die wasserrechtliche Erlaubnis ist auch entsprechend Stellungnahme des ZVG zu beachten. Belange des Wasser- und Bodenverbandes sind nicht berührt.

Seitens des BUND wird auf verschiedene Belange hingewiesen, die jedoch maßgeblich im Zuge des nachfolgenden Baugenehmigungsverfahrens zu beachten sind; hier geht es auch insbesondere um die Ausgleichs- und Ersatzanforderungen, um artenschutzrechtliche

Belange. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände werden mit der Satzung nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vorbereitet. Der BUND ist über das Abwägungsergebnis zu unterrichten.

In Bezug auf die Verfahrenswahl begründet die Stadt Schönberg die Anwendung des Verfahrens unter Bezug auf § 35 Abs. 6 BauGB und weitergehende Bezüge auf § 13 BauGB.

Die Löschwasserbereitstellung wird gesichert. Das wurde durch das Amt Schönberger Land bestätigt.

In Bezug auf private Belange werden die Anforderungen an das Regenwasser im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens für neu bebaubare Grundstücke zu erfüllen sein. Auf den Sachverhalt mit der Pumpe des privaten Einwenders für das Flurstück 71 wird in der Begründung eingegangen.

Im Zusammenhang mit Straßenbaumaßnahmen wird sich die Stadt Schönberg außerhalb des Satzungsverfahrens beschäftigen. Die Straße wird derzeit als hinreichend für die Aufnahme des Verkehrs durch die Stadt Schönberg und das Amt Schönberger Land beurteilt.

Weitergehende Regelungen erfolgen außerhalb der Satzung.

Insofern wird davon ausgegangen, dass keine orts- und landschaftsbildverträgliche Bebauung erfolgt. Eine Innenbereichssatzung ist nicht geeignet, das Satzungsrecht zu sichern.

Beschlussvorschlag

1. Die Stadtvertretung der Stadt Schönberg fasst den Beschluss über die Behandlung eingegangener Anregungen und Stellungnahmen.
   Es ergeben sich:
   - zu berücksichtigende Anregungen und Stellungnahmen,
   - teilweise zu berücksichtigende Anregungen und Stellungnahmen,
   - nicht zu berücksichtigende Anregungen und Stellungnahmen.

   Allgemeine Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
   Die tabellarische Zusammenstellung ist die Abwägungsdokumentation. Die Stadtvertretung der Stadt Schönberg macht sich das Ergebnis der Abwägung zu eigen.

2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Behörden und Träger öffentlicher Belange, die Nachbargemeinden und die Öffentlichkeit, die Stellungnahmen abgegeben haben, die nicht berücksichtigt werden, vom Ergebnis der Abwägung in Kenntnis zu setzen.

3. Die Abwägung der zur Satzung vorgebrachten Stellungnahmen wird wie oben dargestellt beschlossen (Abwägungsbeschluss). Die Stadtvertretung macht sich das Abwägungsergebnis zu eigen.

4. Die Stadtvertretung fasst den Satzungsbeschluss zur Außenbereichssatzung der Satdt Schönberg für den Bereich Bauhof West.

5. Die Begründung wird gebilligt.

   Die Satzung kann nach Satzungsbeschluss ohne eine Rechtskontrolle durch Genehmigungs- oder Anzeigebehörde gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht werden. Grundlage für den Satzungsbeschluss ist das BauGB in seiner letzten Fassung. Die ortsübliche Bekanntmachung sowie Ort und Zeit zur Einsichtnahme der Satzung richten sich hinsichtlich der Art und Form nach der auf Grund der Kommunalverfassung erlassenen Hauptsatzung der Stadt Schönberg. Nach Abschluss des Satzungsverfahrens werden dem Landkreis Nordwestmecklenburg die ausgefertigte

Satzung und der Bekanntmachungsnachweis überreicht.

Finanzielle Auswirkungen
keine

Anlage/n

1	Abwägung (öffentlich)
2	Begründung (öffentlich)
3	Planzeichnung (öffentlich)
4	Textliche Festsetzung (öffentlich)

Außenbereichssatzung der Stadt Schönberg für den Bereich Bauhof West gemäß § 35 Abs. 6 BauGB

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB

ENTWURF Stand: 23.02.2023

Lfd.Nr.	Träger öffentlicher Belange	Aufforderung	Eingang	Schreiben vom	1	2	3
I.	**Planungsanzeige**						
I.1	Amt für Raumordnung und Landesplanung						
II.	**Träger öffentlicher Belange**						
II.1	Landkreis Nordwestmecklenburg	17.04.2023	16.05.2023	16.05.2023	x	x	
II.1a	untere Wasserbehörde		18.09.2023	18.09.2023		x	
II.2	Amt für Raumordnung	17.04.2023	10.05.2023	10.05.2023		x	
II.3	StALU	17.04.2023	08.05.2023	04.05.2023		x	
II.4	Bergamt Stralsund	17.04.2023	11.05.2023	08.05.2023		x	
II.5	LA für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V	17.04.2023	04.05.2023	04.05.2023		x	
II.6	Straßenbauamt Schwerin	17.04.2023	15.05.2023	12.05.2023		x	
II.7	Deutsche Telekom AG	17.04.2023	28.04.2023	28.04.2023		x	
II.8	Zweckverband Grevesmühlen	17.04.2023	12.05.2023	05.05.2023		x	
II.9	Wasser- u. Bodenverband "Stepenitz-Maurine"	17.04.2023	24.04.2023	19.04.2023		x	
II.10	E.DIS AG	17.04.2023					
II.11	HanseGas GmbH	17.04.2023	19.04.2023	19.04.2023		x	
II.12	50 Hertz GmbH	17.04.2023	18.04.2023	18.04.2023		x	
II.13	Travenetz Lübeck	17.04.2023	17.04.2023	17.04.2023		x	
II.14	WEMAG AG	17.04.2023	17.04.2023	17.04.2023		x	
II.15	LA für innere Verwaltung M-V	17.04.2023	17.04.2023	17.04.2023		x	
II.16	GDMcom	17.04.2023	20.04.2023	20.04.2023		x	
II.17	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben	17.04.2023					
II.18	LA für Kultur und Denkmalpflege	17.04.2023					
II.19	Forstamt Schönberg	17.04.2023	20.04.2023	20.04.2023		x	
II.20	Staatl. Amt für Bau und Liegenschaften Schwerin	17.04.2023					
II.21	LA für Brand- und Katastrophenschutz	17.04.2023	22.05.2023	22.05.2023		x	
II.22	Polizeiinspektion Wismar	17.04.2023					
II.23	Bundeswehr	17.04.2023	20.04.2023	20.04.2023		x	
II.24	Landgesellschaft M-V	17.04.2023	20.04.2023	20.04.2023		x	
II.25	Industrie- und Handelskammer Schwerin	17.04.2023					
II.26	Handwerkskammer Schwerin	17.04.2023					
II.27	Nahbus Nordwestmecklenburg GmbH	17.04.2023					
II.28	Deutsche Bahn AG	17.04.2023					
II.29	Deutscher Wetterdienst	17.04.2023	10.05.2023	10.05.2023		x	
II.30	Kirchenkreisverwaltung	17.04.2023					
II.31	Freiwillige Feuerwehr Schönberg	17.04.2023					
II.32	BUND	17.04.2023	16.05.2023	16.05.2023		x	
II.33	Naturschutzbund Deutschland	17.04.2023					
II.34	Landesanglerverband M-V e.V.	17.04.2023	12.05.2023	12.05.2023		x	
II.35	Landesjagdverband M-V e.V.	17.04.2023					
II.36	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald e.V.	17.04.2023					
II.37	Hauptzollamt Stralsund	17.04.2023	05.05.2023	05.05.2023		x	
II.38	Amt Schönberger Land - Brandschutz -	17.04.2023	27.04.2023	27.04.2023		x	
II.38a	Amt Schönberger Land - Brandschutz -		21.09.2023	21.09.2023		x	
II.39	Amt Schönberger Land - Ordnungsamt -	17.04.2023					

III.	**Nachbargemeinden**						
III.1	Gemeinde Menzendorf	17.04.2023					
III.2	Gemeinde Roduchelstorf	17.04.2023	22.05.2023	22.05.2023			x
III.3	Gemeinde Siemz-Niendorf	17.04.2023	22.05.2023	22.05.2023			x
III.4	Gemeinde Lüdersdorf	17.04.2023	05.06.2023	05.06.2023			x
III.5	Gemeinde Selmsdorf	17.04.2023	22.05.2023	22.05.2023			x
III.6	Stadt Dassow	17.04.2023	26.05.2023	26.05.2023			x
III.7	Gemeinde Stepenitztal	17.04.2023					
IV.	**Öffentlichkeit**						
IV.1	Einwender 1		19.04.2023	19.04.2023	x	x	
IV.2	Einwender 2		11.05.2023	11.05.2023	x	x	
1	**Abwägungsrelevanz**						
2	**Hinweise**						
3	**ohne Anregungen**						

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
II.1	**Landkreis Nordwestmecklenburg** **Der Landrat** **Fachdienst Bauordnung und Planung** Landkreis Nordwestmecklenburg · Postfach 1565 · 23958 Wismar Amt Schönberger Land für die Stadt Schönberg Am Markt 15 23923 Schönberg **Auskunft erteilt Ihnen Heike Gielow** Zimmer 2.219 · Börzower Weg 3 · 23936 Grevesmühlen **Telefon** 03841 3040 6314 **Fax** 03841 3040 86314 **E-Mail** h.gielow@nordwestmecklenburg.de **Unsere Sprechzeiten** Di 09:00 - 12:00 Uhr · 13:00 - 16:00 Uhr Do 09:00 - 12:00 Uhr · 13:00 - 18:00 Uhr **Unser Zeichen** Grevesmühlen, 16.05.2023 **Außenbereichssatzung für Bauhof West der Stadt Schönberg** **hier: Stellungnahme der betroffenen Behörden des LK NWM auf Grund des Anschreibens vom 19.04.2023, hier eingegangen am 19.04.2023** Sehr geehrte Frau Müller, Grundlage der Stellungnahme bilden die Entwurfsunterlagen zur Aufstellung der Außenbereichssatzung für Bauhof West der Stadt Schönberg mit Planzeichnung im Maßstab 1:1000, Planungsstand 23.02.2023 und die dazugehörige Begründung mit gleichem Bearbeitungsstand. 1 Die Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte in den nachfolgenden Fachdiensten bzw. Fachgruppen und im Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises NWM: 2 **Fachdienst Bauordnung und Planung** • Bauleitplanung • Vorbeugender Brandschutz • Untere Denkmalschutzbehörde • Untere Bauordnungsbehörde **FD Umwelt und Kreisentwicklung** • Untere Wasserbehörde • Untere Immissionsschutzbehörde • Untere Abfall – und Bodenschutzbehörde • Untere Naturschutzbehörde **FD Kreisinfrastruktur** • Hoch- und Straßenbau **FD Ordnung/Sicherheit und Straßenverkehr** • Untere Straßenverkehrsbehörde **FD Öffentlicher Gesundheitsdienst** **FD Kommunalaufsicht** **FD Kataster und Vermessung** Seite 1/9	zu 1. Die Auflistung der Beurteilungsgrundlagen wird zur Kenntnis genommen. zu 2. Die Übersicht über die beteiligten Fachdienste, Fachgruppen und den Abfallwirtschaftsbetrieb wird zur Kenntnis genommen.	Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
3	Die eingegangenen Stellungnahmen sind diesem Schreiben als Anlage beigefügt. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag Heike Gielow SB Bauleitplanung Seite 2/9	zu 3. Die Stellungnahmen werden entsprechend behandelt. Siehe nachfolgende Behandlung.	Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Anlage **Fachdienst Bauordnung und Planung** **Bauleitplanung** Nach Prüfung der vorliegenden Entwurfsunterlagen wird gemäß § 4 Abs. 2 BauGB auf nachfolgende bauplanungsrechtliche Belange hingewiesen, die in der weiteren Planbearbeitung der Gemeindevertretung zu beachten sind:	A zu 1. Die planungsrechtlichen Belange werden gemäß Bewertung durch die Stadtvertretung behandelt. Siehe nachfolgende Behandlung.	Zur Kenntnis zu nehmen.
	I. Allgemeines Ziel der Stadt ist es, in Bauhof West eine angemessene Verdichtung der vorhandenen Bebauung nach Innen zuzulassen. Mit den hinzutretenden Bauvorhaben kann sich jedoch kein im Zusammenhang bebauter Ortsteil entwickeln.	zu 2. Es wird klargestellt, dass sich kein im Zusammenhang bebauter Ortsteil entwickeln kann.	Zu berücksichtigen. (Begründung)
	Aus planungsrechtlicher Sicht werden keine Belange geltend gemacht.	zu 3. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine planungsrechtlichen Bedenken vorgetragen werden.	Zur Kenntnis zu nehmen.
	Vorbeugender Brandschutz **Brandschutz – Grundsätzliches** Bauliche Anlagen sind so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch (Brandausbreitung) vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind. (§ 14 LBauO M-V)	B zu 1. Die städtebauliche Vorgabe ist die vorhandene Bebauung an der Selmsdorfer Straße mit den Hausnummern 4 bis 10. Die Überprüfung der Anforderungen in der Stellungnahme erfolgt gemäß Baugenehmigungsverfahren für die noch nicht bebauten Grundstücke. Die vorhandene städtebauliche Struktur wird ergänzt.	Zur Kenntnis zu nehmen.
	Erreichbarkeit bebaubarer Flächen Insofern Teile geplanter (zulässiger) Gebäude mehr als 50 m von einer mit Fahrzeugen der Feuerwehr befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche entfernt liegen, sind zur Sicherstellung des Feuerwehreinsatzes gemäß § 5 Abs. 1 Satz 4 LBauO M-V Zufahrten zu den vor oder hinter den Gebäuden gelegenen Grundstücksteilen und eventuellen Bewegungsflächen herzustellen. Zufahrten und Bewegungsflächen sowie ggf. Aufstellflächen sind entsprechend der „Richtlinie über Flächen der Feuerwehr" i.d.F. August 2006 zu bemessen und zu befestigen. Am Ende von Feuerwehrzufahrten muss eine für Fahrzeuge der Feuerwehr ausreichend bemessene Wendefläche zur Verfügung stehen. Die Flächen der Feuerwehr sind entsprechend der Anlage zu o.g. Richtlinie zu kennzeichnen und müssen eine jederzeit deutliche Randbegrenzung haben.	zu 2. Durch die Neubebauung werden die Vorgaben der Altbebauung berücksichtigt. Es ergeben sich somit gleichartige Anforderungen. Insofern wird davon ausgegangen, dass die Anforderungen an die Löschwasserbereitstellung gesichert sind.	Zur Kenntnis zu nehmen.
	Löschwasserversorgung Seite 3/9		

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
3	Gemäß § 2 Abs. 1 Pkt. 4 BrSchG (i.d.F. der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2015) hat die Gemeinde die Löschwasserversorgung sicherzustellen. Stellt die Bauaufsichtsbehörde auf der Grundlage einer Stellungnahme der zuständigen Brandschutzdienststelle fest, dass im Einzelfall wegen einer erhöhten Brandgefährdung eine Löschwasserversorgung erforderlich ist, hat hierfür der Eigentümer, Besitzer oder Nutzungsberechtigte Sorge zu tragen. Eine wesentliche Planungsgrundlage zur Bemessung eines angemessenen Grundschutzes stellt derzeit das DVGW-Arbeitsblatt W405 in der Fassung Februar 2008 i.V.m. dem Arbeitsblatt W405-B1 in der Fassung Februar 2015 dar. Nach den jeweils örtlichen Verhältnissen, insbesondere der Typik des Baugebietes, der zulässigen Art und des zulässigen Maßes der baulichen Nutzung, der Siedlungsstruktur und der Bauweise, sind die anzusetzenden Löschwassermengen anhand der im Arbeitsblatt W405 angegebenen Richtwerte zu ermitteln, wobei ein nicht ausgeschlossenes, erhöhtes Sach- und Personenrisiko hierbei zu berücksichtigen ist. Allgemein gilt, dass der über den Grundschutz hinausgehende, objektbezogene Löschwasserbedarf, mit einem erhöhten Brand- und Personenrisiko durch Schadenfeuer, nicht durch die Gemeinde getragen werden muss. Ermöglicht die Gemeinde jedoch über ihre Bauleitplanung die Errichtung von Gebäuden mit erhöhtem Löschwasserbedarf, so hat grundsätzlich sie – von atypischen Ausnahmefällen abgesehen – auch für dessen Sicherstellung Sorge zu tragen. (s. Beschluss des OVG Berlin-Brandenburg vom 28 Mai 2008) Kann keine ausreichende Löschwasserversorgung über das Trinkwasserrohrnetz nachgewiesen werden, muss die gesamte Löschwassermenge für den Grundbedarf in dem jeweiligen Löschbereich (300 m Umkreis um das Bauobjekt) bereitgestellt werden durch: • Löschwasserteiche nach DIN 14210 oder natürliche Gewässer mit nachhaltig gesichertem Wasservolumen (u.a. mit frostfreien Ansaugstellen, wie Löschwassersauganschluss nach DIN 14244 sowie Zufahrten mit Aufstellflächen für Fahrzeuge der Feuerwehr) • Löschwasserbrunnen nach DIN 14220 • Löschwasserbehälter (Zisternen) nach DIN 14230 unter- oder oberirdisch Bei der Entfernung zur Löschwasserentnahmestelle muss die praktische Erreichbarkeit durch die Feuerwehr realistisch sein. Die praktisch nutzbare Wegstrecke zum Aufbau einer Wasserversorgung durch die Feuerwehr, darf nicht wesentlich höher als die linear gemessene Entfernung sein. Seite 4/9	zu 3. Löschwasser kann gemäß Stellungnahme des Amtes Schönberger Land im erforderlichen Umfang gesichert werden. Siehe unter II.38a. Die Begründung ist zu ergänzen.	Ergänzung der Begründung.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Bei einer Löschwasserversorgung über Hydranten sollten Abstände vom Bauobjekt zum nächst liegenden Hydranten in Abhängigkeit der Dichte der Bebauung in Anlehnung an die bezüglichen Vorgaben im Abschnitt 16.6.2 DVGW-Arbeitsblatt W400-1 gewählt werden. Richtwerte: • offene Wohngebiete 140 m • geschlossene Wohngebiete 120 m • Geschäftsstraßen 100 m Untereinander sollten die Hydranten nicht mehr als 150 m auseinander stehen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die zuvor aufgeführten Angaben keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben. Sie gelten als grundlegende Ansätze bei der Planung eines Bebauungsgebietes – stellen aber für sich, keinen Nachweis der Löschwasserversorgung im konkreten Bebauungsplan dar. Dieser ist durch den Planer, ggf. auch unter Hinzuziehung eines Fachplaners, zu erstellen.	zu 4. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Auswirkungen auf die Satzungen ergeben sich nicht. Es handelt sich um allgemeine Hinweise.	Zur Kenntnis zu nehmen.
	Untere Denkmalschutzbehörde Auf Basis der von Ihnen eingereichten Unterlagen ist im o.g. B-Plan Begründung Planungsstand Entwurf vom 23.02.2023 Unter 9. Nachrichtliche Übernahme und Hinweise Bau- und Kulturdenkmale/Bodendenkmale folgendes zu ersetzen: Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind von den geplanten Maßnahmen keine Baudenkmale sowie Bodendenkmale betroffen. Bei Bauarbeiten können jedoch jederzeit archäologische Funde und Fundstellen entdeckt werden. Wer während der Baumaßnahmen Sachen, Sachgesamtheiten oder Teile von Sachen (Funde) entdeckt, von denen anzunehmen ist, dass an ihrer Erhaltung gemäß § 2 Abs. 1 des DSchG M-V ein öffentliches Interesse besteht, hat dies unverzüglich anzuzeigen. Anzeigepflicht besteht für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer, zufälligen Zeugen, die den Wert des Gegenstandes erkennen. Die Anzeige hat gegenüber der unteren Denkmalschutzbehörde zu erfolgen. Sie leitet die Anzeige unverzüglich an die Denkmalfachbehörde weiter. Der Fund und die Fundstelle sind in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige, bei schriftlicher Anzeige spätestens nach Seite 5/9	C zu 1. Die Ausführungen werden ergänzt. Maßgeblich ist, dass keine Bau- und Bodendenkmale berührt sind.	Zu berücksichtigen. (Inhaltliche Festsetzungen)

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	einer Woche. Die untere Denkmalschutzbehörde kann die Frist im Rahmen des Zumutbaren verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Denkmals dies erfordert - vgl. § 11 Abs. 1, 2, 3 DSchG M-V. Zu 1		
	FD Umwelt und Kreisentwicklung **Untere Wasserbehörde** D	D zu 1. Durch die untere Wasserbehörde wird mitgeteilt, dass entgegenstehende Belange mit der Abwägung nicht überwindbar sind. Die konkrete Bezugnahme hierauf fehlt. Die Stadt ist dem Belang nachgegangen und hat die erneute Stellungnahme eingeholt. Unter Berücksichtigung eines Baugrundgutachtens ist der Versickerungsnachweis gegeben. Siehe hierzu die Stellungnahme unter II.1a. Die Belange sind somit behandelt. Die Klärung ist erfolgt. Insofern ist dieser Belang nur zur Kenntnis zu nehmen.	Zur Kenntnis zu nehmen.
	Untere Wasserbehörde: Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind. **X** 1 Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen. Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.		
	1. Wasserversorgung: Die Versorgungspflicht mit Trink- und Brauchwasser für die Bevölkerung, die gewerblichen und sonstigen Einrichtungen besteht gem. § 43 Abs. 1 LWaG für den Zweckverband Grevesmühlen. Damit hat der Zweckverband das im überplanten Gebiet anfallende Schmutzwasser zu beseitigen, die entsprechenden Anschlussgestattungen sind zu beantragen. 2	zu 2. Die Wasserversorgung wird durch den ZVG übernommen. Hausanschlüsse sind herzustellen. Hierfür sind die Anforderungen des ZVG zu beachten.	Zu berücksichtigen.
	2. Abwasserentsorgung: Der Zweckverband Grevesmühlen wurde von seiner Abwasserbeseitigungspflicht mit Bescheid vom 21.06.2022 befreit. Die Abwasserbeseitigungspflicht ist auf die Grundstückseigentümer übergegangen. Zur Behandlung des Abwassers sind Kleinkläranlagen zu errichten. Entsprechende Anträge sind bei der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg einzureichen. Nach Kenntnisstand der unteren Wasserbehörde erfolgen die Ableitungen der Kleinkläranlagen über Drainagen. Diese vorhandenen Ableitungen sind rechtlich nicht gesichert. Die Befristungen der Erlaubnisse der derzeit bestehenden Kleinkläranlagen sind abgelaufen. Alle Einleitungen werden derzeit durch die Behörde geduldet. Die Erteilung der Wasserrechte für die Ableitung des Abwassers der Kleinkläranlagen wird in Aussicht gestellt, wenn die Ableitung rechtlich gesichert oder ggf. durch Neuerrichtung eines modifizierten Niederschlagswasserkanal ermöglicht wird. 3	zu 3. Die Stadt Schönberg beschäftigt sich mit dem Sachverhalt. Für die neu zu bebauenden Grundstücke wurde der Nachweis zur Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers erbracht. Die Stadt nimmt zur Kenntnis, dass alle Einleitungen für Bestandsgrundstücke derzeit durch die Behörde geduldet werden. Die Stadt Schönberg nimmt auch die Information zur Kenntnis, dass Wasserrechte für die Ableitung des Abwassers der Kleinkläranlage in Aussicht gestellt werden, wenn die Ableitung rechtlich gesichert oder durch Neuerrichtung eines modifizierten Niederschlagswasserkanals ermöglicht wird. Die Stadt behandelt hier nur diejenigen Grundstücke, die neu bebaut werden. Für die neu zu bebauenden Grundstücke wird davon ausgegangen, dass der Notüberlauf im Zusammenhang mit den Anlagen zur Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers erfolgt. Die Begründung wird ergänzt. Die Stadt gibt auch die Empfehlung, dass diese Vorgehensweise auch für die Bestandsgrundstücke geregelt wird. Im Rahmen des Satzungsverfahrens hat sich die Stadt Schönberg insbesondere mit den neu zu bebauenden Grundstücken beschäftigt.	Zu berücksichtigen.
	3. Niederschlagswasserbeseitigung: Die anstehende Böden sind zur Versickerung des Niederschlagswassers nur bedingt geeignet. Die beschriebene Versickerung des Niederschlagswassers auf den privaten Grundstücken ist über ein Bodengutachten nachzuweisen oder an den ggf. neu errichteten modifizierten Niederschlagswasserkanal einzuleiten. 4 Seite 6/9	zu 4. Für die Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers wurde für neu zu bebauende Grundstücke der Nachweis erbracht, dass die Ableitung gesichert werden kann. Siehe hierzu die Stellungnahme unter II.1a. Für die Bestandsgrundstücke wird hier auf eine gleichartige Regelung durch die zuständige Behörde orientiert.	Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	4. Gewässerschutz: Mit den Bauarbeiten sind auf dem Grundstück eventuell vorhandene Drainageleitungen und sonstige Vorflutleitungen in ihrer Funktionsfähigkeit zu erhalten bzw. wiederherzustellen. LAU-Anlagen (Lagerung, Abfüllen und Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen) oder HBV-Anlagen (Herstellen, Behandeln und Verwenden von wassergefährdenden Stoffen) haben auf der Grundlage des § 62 WHG i.V. mit der AwSV so zu erfolgen, dass eine Gefährdung des Grund- und Oberflächenwassers nicht zu besorgen ist. Werden bei der Durchsetzung der Planung Erdaufschlüsse (auch Flächenkollektoren oder Erdwärmesonden für Wärmepumpen (bei WSG siehe oben entfällt Erdwärmesonde) notwendig, mit denen unmittelbar bzw. mittelbar auf die Bewegung oder die Beschaffenheit des Grundwassers eingewirkt wird, sind diese gemäß § 49 Abs. 1 des WHG einen Monat vor Baubeginn bei der unteren Wasserbehörde anzuzeigen. Dies trifft ebenso für eventuell notwendige Grundwasserabsenkungen während der Baumaßnahmen zu.	zu 5. Die allgemeinen Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie sind im Zuge des Bauantragsverfahrens auf der Grundlage der Gesetze und Verordnungen zu beachten.	Zur Kenntnis zu nehmen.
	Rechtsgrundlagen **WHG** **Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts** **LWaG** **Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern** **AwSV** Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen **BauGB** Baugesetzbuch	zu 6. Die Rechtsgrundlagen sind ohnehin zu beachten und werden zur Kenntnis genommen. Sie sind bei den Entscheidungen heranzuziehen.	Zur Kenntnis zu nehmen.
	Untere Naturschutzbehörde **Untere Naturschutzbehörde: Frau Hamann** Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind. Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen. Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.	E zu 1. Eine Wichtung hat der Landkreis nicht vorgenommen.	Zur Kenntnis zu nehmen.
	Eingriffsregelung: Frau Hamann Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung wird nach der Begründung zur Außenbereichssatzung der Stadt Schönberg für den Bereich Bauhof West im Rahmen des jeweilig erforderlichen Genehmigungsverfahrens abgearbeitet. Hinweis: Die Abarbeitung der Eingriffsregelung erfolgt nach dem Modell der HzE 2018. Zum Antrag auf Genehmigung sind Angaben zur tatsächlichen und rechtlichen Verfügbarkeit der, für die Kompensation benötigten Flächen zu machen. Seite 7/9	zu 2. Die Eingriffsregelung hat im Zuge der konkreten Bauantragsverfahren zu erfolgen. Dann sind auch die entsprechenden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen darzustellen.	Zu berücksichtigen. (Begründung)

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Artenschutz: Frau Kureck Die im Textteil B des Satzungsentwurfes unter „§ 4 Nachrichtliche Übernahmen und Hinweise" im Punkt (6) dargestellten artenschutzrechtlichen Belange sind wie folgt zu formulieren: • *Gemäß § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist es verboten, Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden, auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen; zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen.* Eine entsprechende Inaussichtstellung einer diesbezüglichen Ausnahme seitens der zuständigen Naturschutzbehörde unter der Maßgabe eines Nachweises, dass die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG gewahrt werden, ist unzulässig und entsprechend zu streichen. Begründung § 39 BNatSchG beinhaltet gemäß seiner Aufführung im Abschnitt 2 des Bundesnaturschutzgesetzes Regelungen zum allgemeinen Artenschutz. § 44 BNatSchG beinhaltet gemäß seiner Aufführung im Abschnitt 3 des Bundesnaturschutzgesetzes Regelungen zum besonderen Artenschutz. Eine Ausnahme von einer gesetzlichen Regelung des allgemeinen Artenschutzes mit der Begründung der Wahrung einer gesetzlichen Regelung des besonderen Artenschutzes ist unzulässig und daher auf B-Plan-Ebene nicht in Aussicht zu stellen. Entgegen den Regelungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG, von denen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG seitens der zuständigen Behörden die Erteilung von Ausnahmen möglich ist, existiert eine solche Ausnahmeregelung für die Bestimmungen des § 39 BNatSchG explizit nicht. Da § 39 Abs. 5 BNatSchG im Satz 2 bereits in erschöpfender Weise Voraussetzungen auflistet, bei denen die Zeitenregelung des § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG nicht gilt, ist in allen anderen Fällen die Wahrung dieser Zeitenreglung grundsätzlich aller Wahrscheinlichkeit nach zumutbar, sodass Ausnahmen generell nicht notwendig werden sollten und auf B-Plan-Ebene entsprechend auch nicht in Aussicht zu stellen sind.	3	zu 3. Die Stadt Schönberg hat hier eine andere Auffassung. Dennoch berücksichtigt sie den Hinweis und nimmt ihn in den textlichen Festsetzungen oder inhaltlichen Festsetzungen auf. Die Begründung wird ergänzt.	Zu berücksichtigen.
	Rechtsgrundlagen **BNatSchG** Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) v. 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) **NatSchAG M-V** Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz) v. 23. Februar 2010 (GVBl. M-V S 66)	4	zu 4. Die Rechtsgrundlagen gelten ohnehin. Sie sind bei den Entscheidungen zu beachten.	Zur Kenntnis zu nehmen.
	Untere Straßenverkehrsbehörde Gegen das o. g. Vorhaben werden aus straßenverkehrsrechtlicher Sicht keine Einwände erhoben. Seite 8/9	1	F zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus straßenverkehrlicher Sicht keine Einwände bestehen.	Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Sofern im Zuge der Bauarbeiten öffentlicher Verkehrsgrund beansprucht wird, ist ein Antragsverfahren nach § 45 Abs. 6 Straßenverkehrs-Ordnung gegenüber der Straßenverkehrsbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg zu eröffnen. Sollte Beschilderung versetzt bzw. ergänzt oder gar entfernt werden soll, ist ein Antragsverfahren gegenüber der Straßenverkehrsbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg zu eröffnen.	zu 2. Ordnungsmaßnahmen sind außerhalb der Satzung bzw. des Satzungsverfahrens zu regeln. Deshalb ist auf der Ebene der Erstellung der Satzung kein Belang zu berücksichtigen.	Zur Kenntnis zu nehmen.
	FD Kreisinfrastruktur/ FG Hoch- und Straßenbau **Als Straßenaufsichtsbehörde** Von Seiten der Straßenaufsichtsbehörde bestehen gemäß § 10 StrWG-MV keine Einwände zu o.g. Planänderung. Neue Erschließungsstraßen sind nicht geplant.	G zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus Sicht der Straßenaufsichtsbehörde keine Bedenken bestehen.	Zur Kenntnis zu nehmen.
	Als Straßenbaulastträger Zur o. a. Außenbereichssatzung gibt es unsererseits keine Einwände. Es sind keine Straßen und Anlagen in unserer Trägerschaft betroffen.	zu 2. Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus Sicht des Straßenbaulastträgers keine Einwände bestehen.	Zur Kenntnis zu nehmen.
	FD Öffentlicher Gesundheitsdienst Nach Durchsicht der Planungsunterlagen ergeben sich von Seiten des Fachdienstes Öffentlicher Gesundheitsdienst zu dem o. g. Vorhaben keine Bedenken.	H zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus Sicht des Gesundheitsamtes keine Bedenken bestehen.	Zur Kenntnis zu nehmen.
	Abfallwirtschaftsbetrieb Seitens des Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises NWM bestehen keine Bedenken. Mit der Außenbereichssatzung wird eine bestehende Bebauung überplant. Die Entsorgung der bereits bebauten Grundstücke kann über die Selmsdorfer Straße gewährleistet werden. Im Zuge der Überplanung ggf. hinzukommende weitere Bebauungen beeinträchtigen die Entsorgung nicht.	I zu 1. Die Entsorgung ist gesichert.	Zur Kenntnis zu nehmen.
	In diesem Zusammenhang wird jedoch darum gebeten, die am Ende der Selmsdorfer Straße vorhandene Wendeanlage auf deren Befahrbarkeit mit den Abfallsammelfahrzeugen zu überprüfen (3-4 achsige Sammelfahrzeuge). Insbesondere ist der erforderliche Fahrzeugüberhang sowie das Lichtraumprofil von Bäumen und Sträuchern freizuhalten.	zu 2. Unabhängig vom Satzungsverfahren wird dieser Belang durch die Stadt Schönberg auch in der Zukunft betrachtet. Eine Regelung im Rahmen dieser Satzung erfolgt nicht. Die Stadt Schönberg macht hiervon Gebrauch, siehe oben, dass hinzukommende weitere Bebauung die Entsorgung nicht beeinträchtigt, so die Aussage des Abfallwirtschaftsbetriebes.	Teilweise zu berücksichtigen.

Seite 9/9

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
1	**Planungsbüro Mahnel** **Betreff:** WG: FW: Fwd: geänderte STN Außenbereichssatzung Bauhof West **Anlagen:** image001.png; image001.png; 66-80.01w Außenbereichssatzung Bauhof West 2.pdf -------- Forwarded message -------- Von: **Kureck, Jan** <J.Kureck@nordwestmecklenburg.de> Date: Mo., 18. Sept. 2023, 12:17 Subject: WG: geänderte STN Außenbereichssatzung Bauhof West To: jckyzbl@gmail.com <jckyzbl@gmail.com> Sehr geehrte Frau Wolski, anbei die geänderte Stellungnahme der Unteren Wasserbehörde. Ich wünsche Ihnen eine schöne Woche. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag Jan Kureck Sachbearbeiter Untere Wasserbehörde Landkreis Nordwestmecklenburg Fachdienst Umwelt und Regionalentwicklung Postanschrift: Postfach 1565 • 23958 Wismar Verwaltungssitz: Börzower Weg 3, 23936 Grevesmühlen Zimmer 4.209	zu 1. Die veränderte Stellungnahme wird nachfolgend behandelt.	Zur Kenntnis zu nehmen.

Fon: +49 3841 3040 6619
Fax: +49 3841 3040 86619
Mail: J.Kureck@nordwestmecklenburg.de
Web: www.nordwestmecklenburg.de

Facebook/Landkreis Nordwestmecklenburg

Allgemeine Datenschutzinformation

Der Kontakt zum Landkreis Nordwestmecklenburg ist mit der Verarbeitung von personenbezogenen Daten verbunden.
Weitere Informationen erhalten Sie hier: https://www.nordwestmecklenburg.de/de/datenschutzhinweise.html

Sparen Sie pro Seite ca. 200 ml Wasser, 2 g CO2 und 2 g Holz. Drucken Sie daher nur, wenn es wirklich notwendig ist.

Von: Kureck, Jan
Gesendet: Montag, 18. September 2023 12:14
An: Gielow, Heike <H.Gielow@nordwestmecklenburg.de>
Betreff: geänderte STN Außenbereichssatzung Bauhof West

Sehr geehrte Frau Gielow,

anbei die geänderte STN der Wasserbehörde zur Außenbereichssatzung Bauhof West.

Die Originaldatei ist abgelegt unter:

T:___FBII\63.66 Bauordnung und Umwelt\Bauleitpläne\Amt Schönberger Land\Schönberg\Planverfahren\Außenbereichssatzung Bauhof West\ZA Entwurf\66-80.01w Außenbereichssatzung Bauhof West 2.docx

Mit freundlichen Grüßen

Jan Kureck

Sachbearbeiter Untere Wasserbehörde

Landkreis Nordwestmecklenburg
Fachdienst Umwelt und Regionalentwicklung

Postanschrift:
Postfach 1565 • 23958 Wismar

Verwaltungssitz:
Börzower Weg 3, 23936 Grevesmühlen

Zimmer 4.209

Fon: +49 3841 3040 6619
Fax: +49 3841 3040 86619
Mail: J.Kureck@nordwestmecklenburg.de
Web: www.nordwestmecklenburg.de

Facebook/Landkreis Nordwestmecklenburg

Allgemeine Datenschutzinformation

Der Kontakt zum Landkreis Nordwestmecklenburg ist mit der Verarbeitung von personenbezogenen Daten verbunden.
Weitere Informationen erhalten Sie hier: https://www.nordwestmecklenburg.de/de/datenschutzhinweise.html

Sparen Sie pro Seite ca. 200 ml Wasser, 2 g CO2 und 2 g Holz. Drucken Sie daher nur, wenn es wirklich notwendig ist.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Auskunft erteilt: Herr Kureck Zimmer 4.209 Fernruf 03841 / 3040 – 6619 Telefax 03841 / 3040 - 86616 **Fachdienst Umwelt und Regionalentwicklung - FG untere Wasserbehörde -** **Empfänger:** ***FD61-63.03*** ***FG Baukontrolle-Bauleitplanung*** ***hausintern*** Zeichen: 66/80.01w Eingang: Fertigstellung: 18.09.2023 **Außenbereichssatzung Bauhof West** **66.11-20/20-74074-072-23** **Untere Wasserbehörde:** Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind. [ ] Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen. [ ] Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin. [X]		
2	zu 2. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine entgegenstehenden Belange bestehen.	Zur Kenntnis zu nehmen.
	1. Wasserversorgung:		
3.	Die Versorgungspflicht mit Trink- und Brauchwasser für die Bevölkerung, die gewerblichen und sonstigen Einrichtungen besteht gem. § 43 Abs. 1 LWaG für den Zweckverband Grevesmühlen. Damit hat der Zweckverband das im überplanten Gebiet anfallende Schmutzwasser zu beseitigen, die entsprechenden Anschlussgestattungen sind zu beantragen.	zu 3. Die Wasserversorgung wird durch den ZVG übernommen. Hausanschlüsse sind herzustellen. Hierfür sind die Anforderungen des ZVG zu beachten.	Zu berücksichtigen.
	2. Abwasserentsorgung:		
4	Der Zweckverband Grevesmühlen wurde von seiner Abwasserbeseitigungspflicht mit Bescheid vom 21.06.2022 befreit. Die Abwasserbeseitigungspflicht ist auf die Grundstückseigentümer übergegangen. Zur Behandlung des Abwassers sind Kleinkläranlagen zu errichten. Entsprechende Anträge sind bei der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg einzureichen. Für die Flurstücke 70 und 71 der Flur 1 der Gemarkung Bauhof Schörberg wurde die grundsätzliche Möglichkeit der Versickerung des behandelten Abwassers nachgewiesen.	zu 4. Die Ableitung des behandelten Abwassers wurde nachgewiesen. Insofern ist die Ableitung gesichert.	Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	3. Niederschlagswasserbeseitigung: Die Versickerung des unbehandelten Niederschlagswassers bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Die Möglichkeit der Versickerung des Niederschlagswassers auf den Flurstücken 70 und 71 der Flur 1 der Gemarkung Bauhof Schönberg wurde über ein Bodengutachten nachgewiesen. Entsprechende Antragsunterlagen sind bei der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg einzureichen.	zu 5. Die Anträge auf wasserrechtliche Erlaubnis sind bei der Behörde einzureichen. Sie sind Voraussetzung für die Bauvorhaben. Der Nachweis der Versickerung wurde erbracht für die Flurstücke 70 und 71. Somit geht die Stadt Schönberg davon aus, dass eine Regelung erfolgen kann.	Zur Kenntnis zu nehmen. Wasserrechtliche Erlaubnis ist durch die Antragsteller zu beantragen.
5	**4. Gewässerschutz:** Werden bei der Durchsetzung der Planung Erdaufschlüsse (auch Flächenkollektoren oder Erdwärmesonden für Wärmepumpen (bei WSG siehe oben entfällt Erdwärmesonde) notwendig, mit denen unmittelbar bzw. mittelbar auf die Bewegung oder die Beschaffenheit des Grundwassers eingewirkt wird, sind diese gemäß § 49 Abs. 1 des WHG einen Monat vor Baubeginn bei der unteren Wasserbehörde anzuzeigen. Dies trifft ebenso für eventuell notwendige Grundwasserabsenkungen während der Baumaßnahmen zu.	zu 6. Die allgemeinen Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie sind im Zuge des Bauantragsverfahrens auf der Grundlage der Gesetze und Verordnungen zu beachten.	Zur Kenntnis zu nehmen.
6	**Rechtsgrundlagen** **WHG** Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts **LWaG** Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern **AwSV** Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen **BauGB** Baugesetzbuch	zu 7. Die Rechtsgrundlagen sind ohnehin zu beachten und werden zur Kenntnis genommen. Sie sind bei den Entscheidungen heranzuziehen.	Zur Kenntnis zu nehmen.
7			

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	I.1/II.2 **Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg** Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg Wismarsche Straße 159, 19053 Schwerin Amt Schönberger Land Für die Stadt Schönberg Am Markt 15 23923 Schönberg Bearbeiterin: Frau Eberle Telefon: 0385 588 89 141 E-Mail: jana.eberle@afriwm.mv-regierung.de AZ: 110-507-02/23 Datum: 10.05.2023 nachrichtlich: LK NWM (FD Bauordnung und Planung), WM V 550 **Landesplanerische Stellungnahme zur Außenbereichssatzung für den Bereich Bauhof West der Stadt Schönberg** Beteiligung der Behörden gemäß §4 Abs. 2 BauGB Ihr Schreiben vom: 17.04.2023 (Posteingang: 17.04.2023) Ihr Zeichen: 61.27.11.99 – Außenbereichssatzung Sehr geehrte Frau Müller, die angezeigten Planungsabsichten werden nach den Zielen, Grundsätzen und sonstigen Erfordernissen der Raumordnung gemäß Landesplanungsgesetz (LPIG) Mecklenburg-Vorpommern i. d. F. der Bekanntmachung vom 5. Mai 1998 (GVOBl. M-V 1998, S. 503, 613), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 9. April 2020 (GVOBl. M-V, S. 166, 181), dem Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V) vom 27.05.2016, dem Regionalen Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg (RREP WM) vom 31.08.2011 sowie dem Entwurf des Kapitels 6.5 Energie im Rahmen der Teilfortschreibung des RREP WM (Stand: 26.05.2021) beurteilt. 1 **Vorgelegte Unterlagen und Planungsziele** Zur Bewertung hat der Entwurf zur Außenbereichssatzung für den Bereich Bauhof West der Stadt Schönberg bestehend aus Planzeichnung (Stand: Februar 2023) und Begründung vorgelegen. 2 Das Planungsziel besteht in der Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Bebauung der Flurstücke 70 und 71. Im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Schönberg werden für den Bereich der Außenbereichssatzung keine Bauflächen dargestellt. Um dem Entwicklungsgebot gemäß §8 Abs. 2 BauGB Rechnung zu tragen, ist der Flächennutzungsplan entsprechend anzupassen. 3	zu 1. Die Beurteilungsgrundlagen werden zur Kenntnis genommen. zu 2. Die Bewertungsunterlagen werden zur Kenntnis genommen. zu 3. Eine Anpassung des Flächennutzungsplanes erfolgt nicht. Es ist gerade das Ziel der Außenbereichssatzung diesen zu schonen und bebaute Bereiche im Außenbereich mit einer Außenbereichssatzung entsprechend vorzubereiten, ohne eine Darstellung im Flächennutzungsplan zu veranlassen.	Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen. Nicht zu berücksichtigen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
4	**Raumordnerische Bewertung** Da mit der Aufstellung der Außenbereichssatzung lediglich eine Bebauung in geringem Umfang möglich ist, werden mit dem Vorhaben die Grundzüge der Planung nach raumordnerischen Maßstäben nicht berührt.	zu 4. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Belange der Raumordnung und Landesplanung berührt sind.	Zur Kenntnis zu nehmen.
5	**Abschließende Hinweise** Die landesplanerische Stellungnahme bezieht sich auf die Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung und greift der erforderlichen Prüfung durch die zuständige Genehmigungsbehörde nicht vor. Sie gilt nur solange, wie sich die Beurteilungsgrundlagen für das Vorhaben nicht wesentlich ändern.	zu 5. Inhalte ändern sich nicht. Somit bleibt aus Sicht der Stadt Schönberg der Inhalt der Stellungnahme bestehen.	Zur Kenntnis zu nehmen.
6	Die Gebietskörperschaft wird gebeten, dem Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg ein Exemplar (Text- und Kartenteil) des rechtskräftigen Planes zur Übernahme in das Raumordnungskataster gem. § 19 LPlG zu übersenden. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag Gez. Jana Eberle	zu 6. Dies entspricht den laufenden Aufgaben der Verwaltung.	Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	II.3 ASL-23923 **Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg** StALU Westmecklenburg Bleicherufer 13, 19053 Schwerin Amt Schönberger Land z. H. Frau Müller Am Markt 15 23923 Schönberg Amt Schönberger Land 08. Mai 2023 (STAB / FB I / FB II / FB III / FB IV) Telefon: 0385 / 588 66145 Telefax: 0385 / 588 66570 E-Mail: Monika.Lange@staluwm.mv-regierung.de Bearbeitet von: Monika Lange AZ: StALU WM-137-23-5124-74074 (bitte bei Schriftverkehr angeben) Schwerin, 4. Mai 2023 **Außenbereichssatzung der Stadt Schönberg für den Bereich Bauhof West** Ihr Schreiben vom 17. April 2023 Nach Prüfung der mir übersandten Unterlagen nehme ich in meiner Funktion als Träger öffentlicher Belange und aus fachtechnischer Sicht wie folgt Stellung:	zu 0. Die Stellungnahme wird nachfolgend behandelt.	Zur Kenntnis zu nehmen.
	1. Landwirtschaft/EU-Förderangelegenheiten Die o. g. Planungsunterlagen habe ich aus landwirtschaftlicher Sicht geprüft. Die Außenbereichssatzung der Stadt Schönberg für den Bereich Bauhof West betrifft den Feldblock DEMVLI083BD30117. Für diese Grünlandfläche wurden im Jahr 2021 letztmalig Fördermittel im StALU Westmecklenburg beantragt. Unvorhergesehene und durch die o.g. Maßnahme zerstörte Drainagen an der dahinterliegenden landwirtschaftlichen Ackerfläche sind unverzüglich wiederherzustellen oder in geeigneter Weise anderweitig zu verlegen. Der betroffene Eigentümer unvorhergesehen zerstörter Dränagen ist unverzüglich zu benachrichtigen. Es werden keine weiteren Bedenken und Anregungen geäußert.	zu 1. Die allgemeinen Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie sind ohnehin zu beachten. Anregungen und Bedenken werden nicht vorgetragen.	Zur Kenntnis zu nehmen.
	2. Integrierte ländliche Entwicklung Als zuständige Behörde zur Durchführung von Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse nach dem 8. Abschnitt des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes und des Flurbereinigungsgesetzes teile ich mit, dass sich das Plangebiet in keinem Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse befindet. Bedenken und Anregungen werden deshalb nicht geäußert.	zu 2. Es wird zur Kenntnis genommen, dass kein Bodenordnungsverfahren stattfindet und keine Anregungen und Bedenken vorgetragen werden.	Zur Kenntnis zu nehmen.
	3. Naturschutz, Wasser und Boden 3.1 Naturschutz Von dem Vorhaben sind meine Belange nach §§ 5 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und 40 Abs. 2 Nr. 2 Naturschutzausführungsgesetz (NatSchAG M-V) nicht betroffen. Die Belange anderer Naturschutzbehörden nach §§ 2, 3, 4, 6 und 7 NatSchAG M-V sind zu prüfen.	zu 3.1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass naturschutzfachliche Belange des StALU nicht berührt sind.	Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	2 **3.2 Wasser** Gewässer erster Ordnung gem. § 48 Abs. 1 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) und wasserwirtschaftliche Anlagen in meiner Zuständigkeit werden nicht berührt, so dass von hier gegen das Vorhaben keine wasserwirtschaftlichen Bedenken bestehen.	zu 3.2. Es wird zur Kenntnis genommen, dass wasserwirtschaftliche Belange des StALU nicht berührt sind.	Zur Kenntnis zu nehmen.
	3.3 Boden Das Altlasten- und Bodenschutzkataster für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, Goldberger Straße 12, 18273 Güstrow, anhand der Erfassung durch die Landräte der Landkreise und Oberbürgermeister/Bürgermeister der kreisfreien Städte geführt. Entsprechende Auskünfte aus dem Altlastenkataster sind dort erhältlich.	zu 3.3. Hinsichtlich der Altlasten wurde der Landkreis beteiligt. Hinweise zum Bodenschutz sind enthalten. Erkenntnisse auf Altlasten wurden nicht vorgetragen.	Zur Kenntnis zu nehmen.
	Werden in Bewertung dieser Auskünfte oder darüber hinaus durch Sie schädliche Bodenveränderungen, Altlasten oder altlastverdächtige Flächen im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) festgestellt, sind Sie auf Grundlage von § 2 des Gesetzes zum Schutz des Bodens im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesbodenschutzgesetz – LBodSchG M-V) verpflichtet, den unteren Bodenschutzbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte hierüber Mitteilung zu machen.	zu 3.4. Hinweise zum Bodenschutz sind bereits enthalten.	Zur Kenntnis zu nehmen.
	4. Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft Genehmigungsbedürftige Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) Im Planungsbereich und seiner immissionsschutz-/ abfallrelevanten Umgebung befinden sich Anlagen, die für das Vorhaben relevant sind. Die Windkraftanlagen haben folgende Standorte:	zu 4.1. Die Hinweise der Behörde werden zur Kenntnis genommen. Auf eine gutachterliche Bewertung kann verzichtet werden, weil es sich um einen Außenbereichsstandort handelt. Die vorhandene Bebauung genießt den gleichen Schutzanspruch wie die geplante Bebauung. Nur aus diesem Grund kann auch von einer gutachterlichen Bewertung Abstand genommen werden. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	Zur Kenntnis zu nehmen. Anforderungen für die Stadt ergeben sich nicht, weil die vorhandene Bebauung dem Schutzanspruch entspricht.

Status	Rechtswert (33)	Hochwert (33)
in Betrieb	33229128	5978008
in Betrieb	33228923	5977675
in Betrieb	33229295	5977794
in Betrieb	33229444	5977563
in Betrieb	33229771	5977717
in Betrieb	33229680	5977429
in Betrieb	33230081	5977551
in Betrieb	33230356	5977163
in Betrieb	33230478	5977470
in Betrieb	33230922	5977500
in Betrieb	33230712	5977215
in Betrieb	33230516	5976992
in Betrieb	33231105	5977301

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	3 Diese Angaben entbinden nicht davon, selbständig - durch Vor-Ort-Begehung - etwaige Vorbelastungen festzustellen und/oder bei der zuständigen unteren Immissionsschutzbehörde des Landkreises Informationen einzuholen. Im Auftrag Anne Schwanke	4.2 zu 4.2 Eine örtliche Begehung hat stattgefunden. Die Erkenntnisse der örtlichen Begehung haben zu der Satzung und den Inhalten der Satzung geführt. Weitere Anforderungen ergeben sich nicht.	Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
1	II.4 **Bergamt Stralsund** ASL-23923 Bergamt Stralsund Postfach 1138 - 18401 Stralsund Amt Schönberger Land für die Stadt Schönberg Am Markt 15 23923 Schönberg Amt Schönberger Land 11. Mai 2023 STAB FB I FB II FB III FB IV Bearb.: Frau Günther Fon: 03831 / 61 21 0 Fax: 03831 / 61 21 12 Mail: D.Guenther@ba.mv-regierung.de www.bergamt-mv.de Reg.Nr. 2386/23 Az. 513/13074/264-2023 Ihr Zeichen / vom: 17.04.2023, 61.27.11.99 - Außenbereichssatzung Mein Zeichen / vom: G0 Telefon: 61 21 44 Datum: 08.05.2023 **STELLUNGNAHME DES BERGAMTES STRALSUND** Sehr geehrte Damen und Herren, die von Ihnen zur Stellungnahme eingereichte Maßnahme **Außenbereichssatzung der Stadt Schönberg für den Bereich Bauhof West** berührt keine bergbaulichen Belange nach Bundesberggesetz (BBergG) sowie keine Belange nach Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in der Zuständigkeit des Bergamtes Stralsund. Für den Bereich der o. g. Maßnahme liegen zurzeit keine Bergbauberechtigungen oder Anträge auf Erteilung von Bergbauberechtigungen vor. Aus Sicht der vom Bergamt Stralsund zu wahrenden Belange werden keine Einwände oder ergänzenden Anregungen vorgebracht. Mit freundlichen Grüßen und Glückauf Im Auftrag Alexander Kattner	zu 1. Bergbauliche Belange sind nicht zu berücksichtigen. Es wurden keine Einwände oder Anregungen vorgetragen.	Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	II.5 **Von:** toeb@lung.mv-regierung.de **Gesendet:** 04.05.2023 07:19 **An:** s.mueller@schoenberger-land.de **Betreff:** 23154 - Außenbereichssatzung der Stadt Schönberg für den Bereich Bauhof West (abgelegt im CC ECM) **Importance:** Normal Sehr geehrte Damen und Herren, vielen Dank für die Beteiligung an o. g. Vorhaben. Das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V gibt zu den eingereichten Unterlagen vom 17.04.2023 keine Stellungnahme ab. 1 Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag Hogh-Lehner Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Goldberger Str. 12 b | 18273 Güstrow Telefon 0385/588 64 193 toeb@lung.mv-regierung.de www.lung.mv-regierung.de Allgemeine Datenschutzinformation: Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung	zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass das LUNG keine Stellungnahme abgibt.	Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
(DSGVO) der Europäischen Union in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz (DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie hier: https://www.regierung-mv.de/Datenschutz			

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Straßenbauamt Schwerin ASL-23923 Amt Schönberger Land 15. Mai 2023 FB I FB II FB III FB I Straßenbauamt Schwerin · Postfach 16 01 42 · 19091 Schwerin II.6 Amt Schönberger Land FB IV – Bauen und Gemeindeentwicklung Am Markt 15 23923 Schönberg Bearbeiter: Herr Backert Telefon: 0385 588 81 315 Telefax: 0385 588 81 800 E-Mail: uwe.backert@sbv.mv-regierung.de Geschäftszeichen: 2331-512-00-A15_SCHÖ_Satzung_2023-072 (Bitte bei Antwort angeben) Datum: 12. Mai 2023 **Stellungnahme zur** **Außenbereichssatzung der Stadt Schönberg für den Bereich Bauhof West gem. § 35 Abs. 6 BauGB** Information über die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 35 Abs. 6 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 35 Abs. 6 und § 13 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB BauGB Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB Ihre E – Mail vom 17.04.2023 Sehr geehrte Damen und Herren, mit Ihrem Schreiben haben Sie das Straßenbauamt Schwerin über die Absicht der Gemeinde Schönberger Land bzgl. der oben genannten Außenbereichssatzung informiert. Der Posteingang im Straßenbauamt Schwerin war am 17.04.2023. Dazu haben Sie Unterlagen in digitaler Form eingereicht bzw. online zur Verfügung gestellt. 1 Ich habe die Unterlagen zwischenzeitlich eingesehen und nehme wie folgt Stellung: Der Außenbereichssatzung der Gemeinde Schönberger Land kann in der eingereichten Fassung zugestimmt werden. Im Verfahrensgebiet befindet sich keine Bundes- bzw. Landesstraßen. 2 Mit freundlichen Grüßen im Auftrag Guido Wunrau Dezernent Netz und Betrieb Seite 1 von 1	zu 1. Der allgemeine Arbeitsvermerk wird zur Kenntnis genommen. zu 2. Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.	Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	II.7 Deutsche Telekom Technik GmbH, 01059 Dresden Amt Schönberger Land Am Markt 15 23923 Schönberg Ute Glaesel | PTI 23 Betrieb 1 0385/723-79593 | Ute.Glaesel@telekom.de 28.April 2023 | Außenbereichssatzung der Stadt Schönberg für den Bereich Bauhof West Vorgangsnummer: 104873553 / Lfd.Nr. 01053-2023 / Maßnahmen ID: Ost23_2023_41824 Bitte geben Sie im Schriftwechsel immer die Vorgangsnummer an. Sehr geehrte Frau Müller, die Telekom Deutschland GmbH – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegsicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: 1 Anbei die aktuellen Bestandspläne der Telekommunikationsanlagen der Telekom. Wir bitten Sie, die Ihnen überlassene Planunterlage nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben. 2 Gegen die o. g. Planung haben wir dann keine Einwände, wenn für die Telekom die erforderlichen Unterhaltungs- und Erweiterungsmaßnahmen an ihrem ober- und unterirdischen Kabelnetz jederzeit möglich sind und die nachfolgend genannten Auflagen und Hinweise eingehalten werden. 3 Wir bitten bei weiteren Planungen sicherzustellen, dass die vorhandenen TK-Linien möglichst unverändert in ihrer jetzigen Lage ohne Überbauung verbleiben können. Geländeveränderungen im Bereich unserer Trassen (z.B. Höhenprofiländerungen) müssen in jedem Falle mit uns abgestimmt werden. Die Versorgung der entstehenden Bebauung mit Telekommunikationsinfrastruktur kann beim Bauherrenservice der Telekom telefonisch unter der Service-Rufnummer 0800-3301903 (Anruf zum Nulltarif) beauftragt werden. Eine von der zuständigen Amtsverwaltung offiziell vergebene Wohnadresse mit Hausnummer ist für die Anmeldung des Hausanschlusses unerlässlich. Anmeldungen für Grundstücke ausschließlich mit Flurstücksangaben können aus verwaltungstechnischen Gründen nicht bearbeitet werden. Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit frei gehalten, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren und einen Schachtschein einholen. Eine eigenständige Trassenauskunft erhalten Sie über die Internetanwendung „Trassenauskunft	zu 1. Die Zuständigkeit der Deutschen Telekom Technik GmbH wird zur Kenntnis genommen. zu 2. Die Leitungspläne werden zu den Verfahrensunterlagen genommen. Eine indirekte Weiterleitung ist somit nicht auszuschließen. Eine flurstücksgenaue Zuordnung ist mit den Unterlagen nicht gegeben. zu 3. Es ist nicht beabsichtigt am Bestand Änderungen vorzunehmen. Gegebenenfalls sind Hausanschlussleitungen vorgesehen. An den Hauptleitungen sollen keine Änderungen vorgenommen werden. Hinweise zu Baumaßnahmen können im Rahmen der Satzung lediglich zur Kenntnis genommen werden jedoch nicht geregelt werden. Die Trassenauskunft wird zur Kenntnis genommen und ist im Bedarfsfall durch die Antragssteller zu nutzen. Anforderungen an die Satzung ergeben sich somit nicht.	Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Ute Glaesel | 28.April 2023 | Seite 2 Kabel" (https://trassenauskunft.kabel@telekom.de) oder unter der Mailadresse (planauskunft.nordost@telekom.de). Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten. 3 Sollte es zu einer Beschädigung der Telekommunikationslinien kommen, empfehlen wir die App „Trassen Defender", um schnell und unkompliziert diese bei der Telekom anzuzeigen. Freundliche Grüße i.A. Ute Glaesel Anlage 3 Lagepläne 1 Kabelschutzanweisung 1 Infoflyer für Tiefbaufirmen Ute Glaesel Digital unterschrieben von Ute Glaesel Datum: 2023.04.28 08:08:33 +02'00' 4	zu 4. Die Anlagen werden zur Dokumentation genommen.	Zur Kenntnis zu nehmen.

Anlage 1 zum Beschluss 2023-_____- Außenbereichssatzung der Stadt Schönberg für den Bereich Bauhof West gemäß § 35 Abs. 6 BauGB

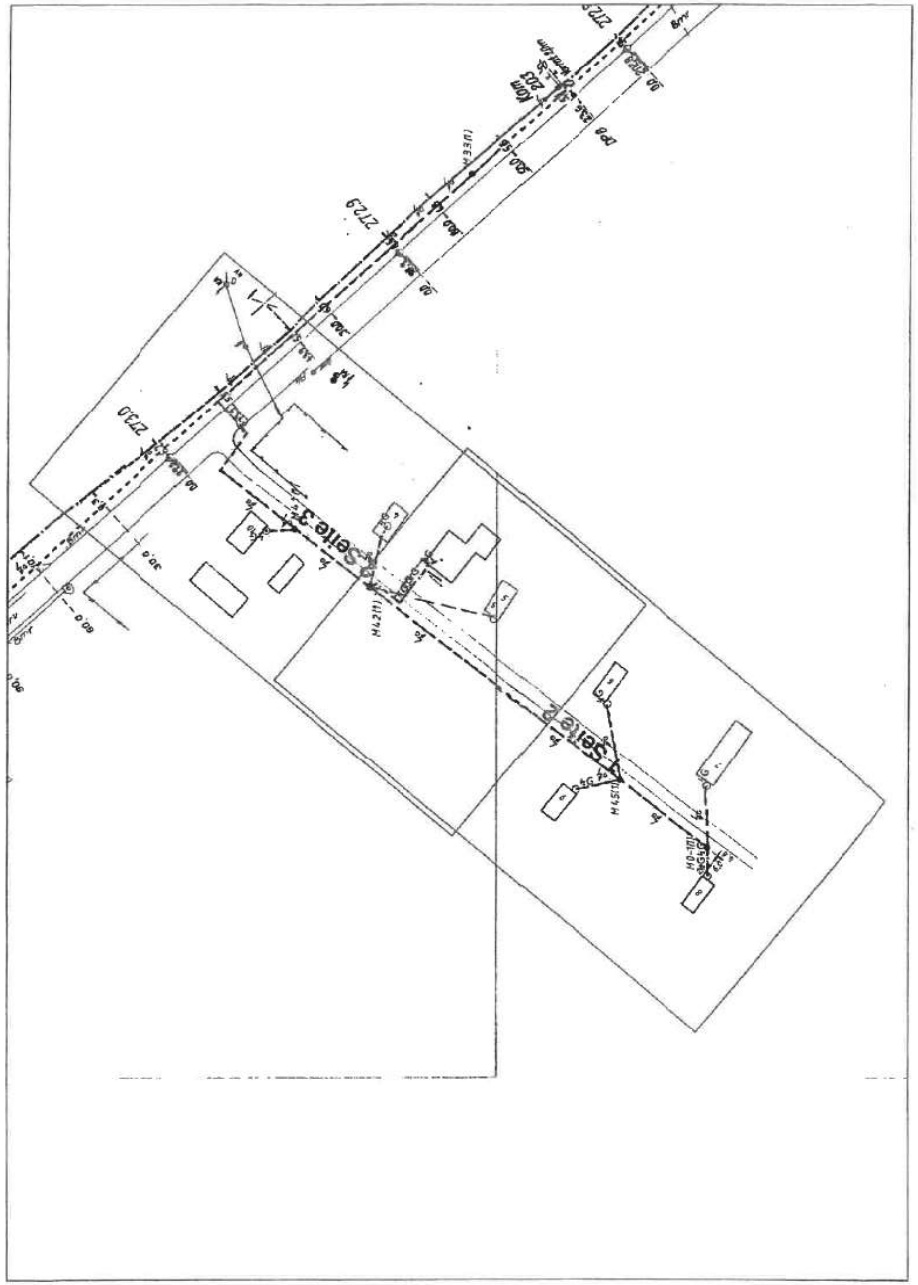

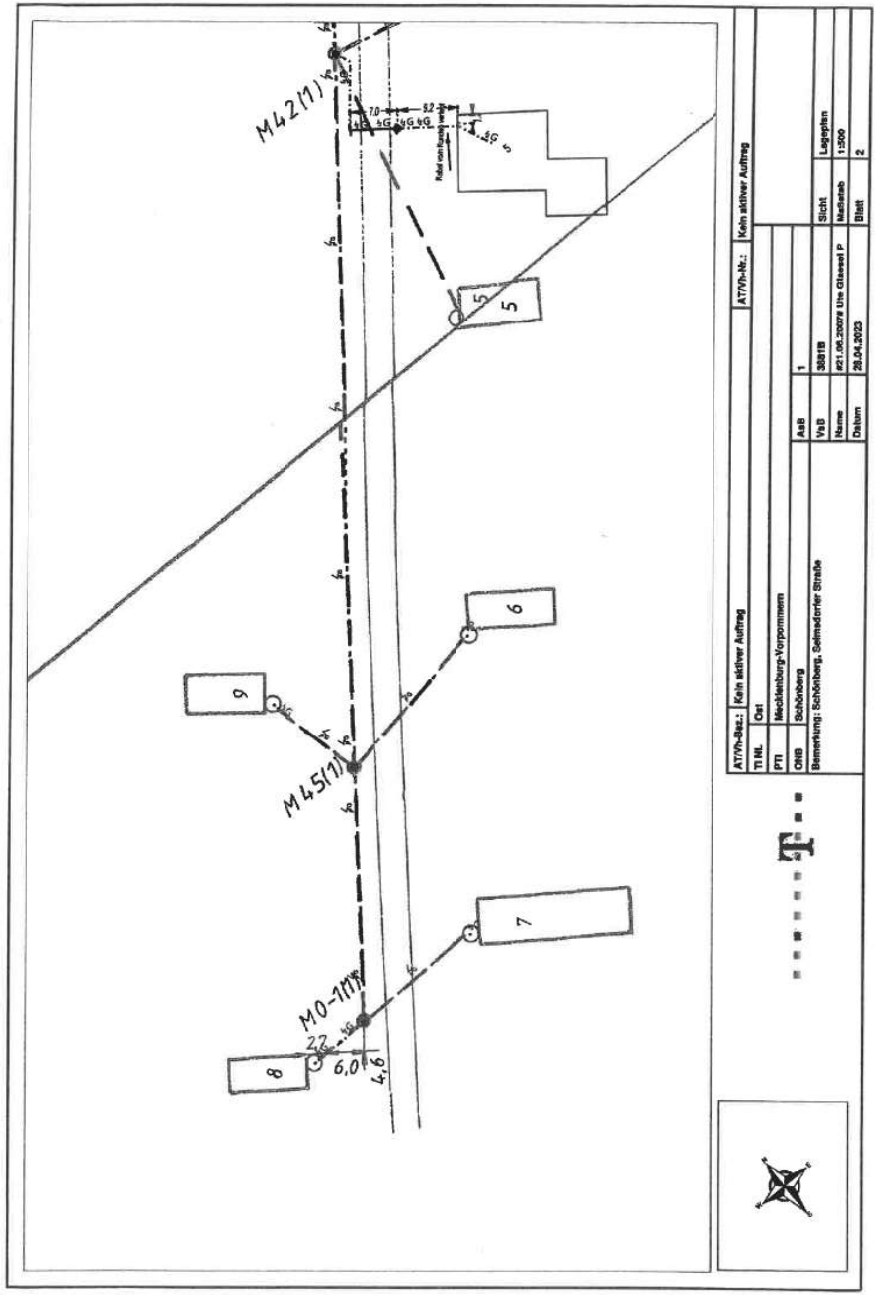

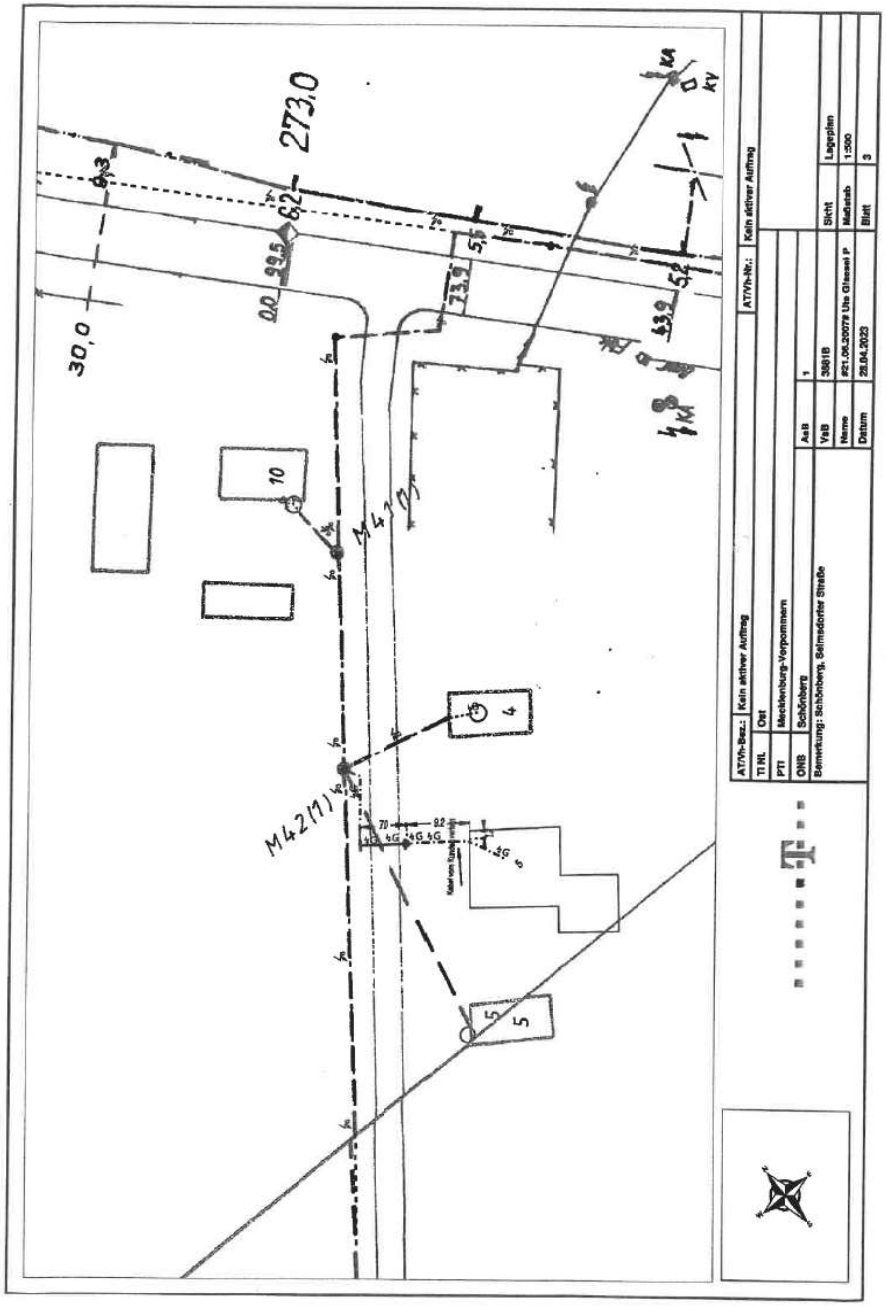

KABELSCHUTZANWEISUNG

Anweisung zum Schutze unterirdischer Telekommunikationslinien der Deutschen Telekom bei Arbeiten Anderer

Bearbeitet und Herausgegeben von der Telekom Deutschland GmbH

Telekommunikationslinien als Bestandteil des Telekommunikationsnetzes der Telekom Deutschland GmbH sind alle unter- oder oberirdisch geführte Telekommunikationskabelanlagen, einschließlich ihrer zugehörigen Schalt- und Verzweigungseinrichtungen, Masten und Unterstützungen, Kabelschächte und Kabelkanalrohre, sowie weitere technische Einrichtungen, die für das Erbringen von öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdiensten erforderlich sind (§ 3 Nr. 64 TKG).
Unterirdisch verlegte Telekommunikationslinien können bei Arbeiten, die in ihrer Nähe am oder im Erdreich durchgeführt werden, leicht beschädigt werden. Durch solche Beschädigungen wird der für die Öffentlichkeit wichtige Telekommunikationsdienst der Telekom Deutschland GmbH erheblich gestört. Beschädigungen an Telekommunikationslinien sind nach Maßgabe der § 317 StGB strafbar, und zwar auch dann, wenn sie fahrlässig begangen werden. Außerdem ist derjenige, der für die Beschädigung verantwortlich ist, der Telekom Deutschland GmbH zum Schadensersatz verpflichtet. Es liegt daher im Interesse aller, die solche Arbeiten durchführen, äußerste Vorsicht walten zu lassen und dabei insbesondere Folgendes genau zu beachten, um Beschädigungen zu verhüten.

1. Bei Arbeiten jeder Art am oder im Erdreich, insbesondere bei Aufgrabungen, Pflasterungen, Bohrungen, Baggerarbeiten, Grabenreinigungsarbeiten, Setzen von Masten und Stangen, Eintreiben von Pfählen, Bohrern und Domen, besteht immer die Gefahr, dass Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH beschädigt werden.

2. Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH werden nicht nur in oder an öffentlichen Wegen, sondern auch durch private Grundstücke (z.B. Felder, Wiesen, Waldstücke) geführt. Die Telekommunikationslinien werden gewöhnlich auf einer Grabensohle (Verlegetiefe VT)) von 60 cm (in Einzelfällen 40 cm) bis 100 cm ausgelegt; im Trenchingverfahren (s. Seite 5) eingebrachte Anlagen haben eine Überdeckung (Übd) von mindestens 6 cm.

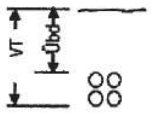

Beim Trenching werden durch Säge- oder Frästechnik verschieden breite und tiefe Schlitze bzw. Gräben direkt in Böden, Asphalt und Beton eingebracht, in welche Rohre mit Glasfaserkabeln eingelegt werden.
Eine abweichende Tiefenlage ist bei Telekommunikationslinien wegen Kreuzungen anderer Anlagen, infolge nachträglicher Veränderung der Deckung durch Straßenumbauten u. dgl. und aus anderen Gründen möglich. Kabel können in Röhren eingezogen, mit Schutzhauben aus Ton, mit Mauersteinen o.ä. abgedeckt, durch Trassenwarnband aus Kunststoff, durch elektronische Markierer gekennzeichnet oder frei im Erdreich verlegt sein. Röhren, Abdeckungen und Trassenwarnband aus Kunststoff schützen die Telekommunikationslinien jedoch nicht gegen mechanische Beschädigungen. Sie sollen lediglich den Aufgrabenden auf das Vorhandensein von Telekommunikationslinien aufmerksam machen (Warnschutz).

Bei Beschädigung von Telekommunikationslinien [1] der Telekom Deutschland GmbH, kann Lebensgefahr für damit in Berührung kommende Personen bestehen.

Von unbeschädigten Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH mit isolierender Außenhülle gehen auf der Trasse keine Gefahren aus.

Von Erdern und erdfühlig verlegten Kabeln (Kabel mit metallischem Außenmantel) können insbesondere bei Gewitter Gefahren ausgehen. Gem. DIN VDE 0105 Teil 100, Abschnitt 6.1.2 Wetterbedingungen, sollen bei Gewitter die Arbeiten an diesen Anlagen eingestellt werden.

Glasfaserkabel sind auf der Kabelaußenhülle mit einem ∿ gekennzeichnet. Hier kann es bei einem direkten Hineinblicken in den Lichtwellenleiter zu einer Schädigung des Auges kommen. Bei Beschädigung von Telekommunikationslinien gilt immer:
Alle Arbeiter müssen sich aus dem Gefahrenbereich der Kabelbeschädigung entfernen. Die Telekom Deutschland GmbH ist unverzüglich und auf dem schnellsten Wege zu benachrichtigen, damit der Schaden behoben werden kann.

3. Vor der Aufnahme von Arbeiten am oder im Erdreich der unter Ziffer 1 bezeichneten Art ist deshalb entweder über das Internet unter der Adresse https://trassenauskunftkabel.telekom.de oder bei der für das Leitungsnetz zuständigen Niederlassung (Telekontakt: 0800/3301000) festzustellen, ob und wo in der Nähe der Arbeitsstelle Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH liegen, die durch die Arbeiten gefährdet werden können.

Teilweise sind Telekommunikationslinien metallfrei ausgeführt und mit elektronischen Markierern gekennzeichnet. Diese Markierer (Frequenzen der passiven Schwingkreise gemäß 3M-Industriestandard 101,4 kHz) sind im Lageplan mit ▭ dargestellt und mit geeigneten marktüblichen Ortungsgeräten sicher zu lokalisieren.

4. Sind Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH vorhanden, so ist die Aufnahme der Arbeiten der zuständigen Niederlassung rechtzeitig vorher schriftlich, in eiligen Fällen telefonisch voraus, mitzuteilen, damit - wenn nötig, durch Beauftragte an Ort und Stelle - nähere Hinweise über deren Lage gegeben werden können.

5. Jede unbeabsichtigte Freilegung bzw. Beschädigung von Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH ist der zuständigen Niederlassung unverzüglich und auf dem schnellsten Wege zu melden. Ist ein direkter Ansprechpartner nicht bekannt, so kann eine Schadensmeldung über die App „Trassen Defender" (erhältlich im Google Playstore und Apple Store), https://trassenauskunftkabel.telekom.de „Kabelschaden melden" oder unter 0800/3301000 gemeldet werden. Bei Nachfragen des Sprachcomputers bitte immer „Kabelschaden" angeben.)

Freigelegte Telekommunikationslinien sind zu sichern und vor Beschädigung und Diebstahl zu schützen. Die Erdarbeiten sind an Stellen mit freigelegten Kabeln bis zum Eintreffen des Beauftragten der Telekom Deutschland GmbH einzustellen.

6. Bei Arbeiten in der Nähe von unterirdischen Telekommunikationslinien dürfen spitze oder scharfe Werkzeuge (Bohrer, Spitzhacke, Spaten, Stoßeisen) nur so gehandhabt werden, dass sie höchstens bis zu einer Tiefe von 10 cm über der Telekommunikationslinie in das Erdreich eindringen. Für die weiteren Arbeiten sind stumpfe Geräte, wie Schaufeln usw., zu verwenden, die möglichst waagerecht zu führen und vorsichtig zu handhaben

[1] Betrieben werden u.a.:
-Telekomkabel (Kupferkabel und Glasfaserkabel)
- Telekomkabel mit Fernspeisestromkreisen
- Kabel (Energiekabel), die abgesetzte Technik mit Energie versorgen

sind. Spitze Geräte (Dorne, Schnurpfähle) dürfen oberhalb von Telekommunikationslinien nur eingetrieben werden, wenn sie mit einem fest angebrachten Teller oder Querriegel versehen sind, um ein zu tiefes Eindringen zu verhindern und damit eine Beschädigung der Telekommunikationslinien sicher auszuschließen. Da mit Ausweichungen der Lage oder mit breiteren Kabelrohrverbänden gerechnet werden muss, sind die gleichen Verhaltensmaßnahmen auch in einer Breite bis zu 50 cm rechts und links der Telekommunikationslinie zu beachten. Bei der Anwendung maschineller Baugeräte in der Nähe von Telekommunikationslinien ist ein solcher Abstand zu wahren, dass eine Beschädigung der Telekommunikationslinie ausgeschlossen ist. Ist die Lage oder die Tiefenlage nicht bekannt, so ist besondere Vorsicht geboten. Gegebenenfalls muss der Verlauf der Telekommunikationslinie durch in vorsichtiger Arbeit herzustellender Querschläge ermittelt werden.

7. In Gräben, in denen Kabel freigelegt worden sind, ist die Erde zunächst nur bis in die Höhe des Kabelauflagers einzufüllen und fest zu stampfen. Dabei ist darauf zu achten, dass das Auflager des Kabels glatt und steinfrei ist. Sodann ist auf das Kabel eine 10 cm hohe Schicht loser, steinfreier Erde aufzubringen und mit Stampfen fortzufahren, und zwar zunächst sehr vorsichtig mittels hölzerner Flachstampfer. Falls sich der Bodenaushub zum Wiedereinfüllen nicht eignet, ist Sand einzubauen. Durch Feststampfen steinigen Bodens unmittelbar über dem Kabel kann dieses leicht beschädigt werden.

8. Bei der Reinigung von Wasserdurchlässen, um die Telekommunikationslinien herumgeführt sind, sind die Geräte so vorsichtig zu handhaben, dass die Telekommunikationslinien nicht beschädigt werden.

9. Jede Erdarbeiten ausführende Person oder Firma ist verpflichtet, alle gebotene Sorgfalt aufzuwenden. Insbesondere müssen Hilfskräfte genauestens an- und eingewiesen werden, um der bei Erdarbeiten immer bestehenden Gefahr einer Beschädigung von Telekommunikationslinien zu begegnen. Nur so kann sie verhindern, dass sie zum Schadenersatz herangezogen wird.

10. Die Anwesenheit eines Beauftragten der Telekom Deutschland GmbH an der Aufgrabungsstelle hat keinen Einfluss auf die Verantwortlichkeit des Aufgrabenden in Bezug auf die von der Person verursachten Schäden an Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH. Der Beauftragte der Telekom Deutschland GmbH hat keine Anweisungsbefugnis gegenüber den Arbeitskräften der die Aufgrabung durchführenden Firma.

ERLÄUTERUNGEN DER ZEICHEN UND ABKÜRZUNGEN IN DEN LAGEPLÄNEN DER TELEKOM DEUTSCHLAND GMBH

Bearbeitet und Herausgegeben von der Telekom Deutschland GmbH	Stand: 02.05.2022

Kabelrohrtrasse mit mindestens einem Rohr
Kabeltrasse alle Kabel erdverlegt
Kabeltrasse oberirdisch verlegt

Betriebsgebäude

Kabelrohrverband aus 2 x 3 Kabelkanalrohren (KKR -Außendurchmesser 110 mm)
Kabelschacht mit 2 Einstiegsöffnungen
Kabelschacht mit 1 Einstiegsöffnung

Kabelkanal aus Kabelkanalformstein (KKF) mit 2 Zugöffnungen

Abzweigkasten mit Erdkabel zum Abschlusspunkt des Liniennetzes (APL) im Gebäude

40 7x12 — Querschnittsbild der in einer Trasse verlaufenden Telekommunikationsanlage: hier: 2 Erdkabel und 4 Kunststoffrohre (Außendurchmesser 40 mm) und ein SNRV 7x12

0,4 Übd — hier: 3 Betonformsteine und 1 Stahlhalbrohr doppelt mit einer Überdeckung (Übd) von 0,4m

Rohr-Unterbrechungsstelle

im Erdreich verbliebener Teil eines aufgegebenen Kabelschachtes mit nicht im Betrieb befindlichen vorhandenen Erdkabel und aufgegebener vorhandener Verbindungsstelle

Mit Halbrohren bzw. Schraubklemmfitting überbrückte Rohr-Unterbrechungsstelle

Abzweigkasten / Unterflurbehälter mit unbelegter Kabelkanal-Hauszuführung

Kabelschacht, verschlossen / Kabelschacht, verschlossen und elektronisch geschützt

Kabelverzweiger / Gf-Netzverteiler / Einspeisepunkt 230VAC / Abgesetzte EVs-Gruppe

Rohrende, Beginn der Erdkabelverlegung

Abzweigmuffe mit Erdkabel zum Telefonhäuschen, -zelle, -haube, -säule, Telestation

Unmittelbar im Erdreich ausgelegtes Telekom-Kabel; abgedeckt
-mit Mauerziegel oder Abdeckplatten, (kann auch doppelt abgedeckt sein)

-mit Kabelabdeckhauben

-zwei Kabel mit Trassenwarnband

6,5 — 2 Kabelschutzrohre aus Kunststoff, Stahl, verzinktem Stahl oder Beton; ab der Strichlinie in Pfeilrichtung 6,5 m lang

T BP DP — Kabelmarke (aus Kunststoff) oder Kabelmerkstein (aus Beton)

T — Kabelmarke mit elektronischem Markierer

elektronischer Markierer ohne Kabelmarke (unterirdisch verlegt)

4 5 6 — Kennzeichnung der Einmessachse durch eine Strichlinie, auf die alle Abstand-Maße zum Kabelverband (Kabel Nr. 4 bis 6) bezogen sind.

oder — Hinweis auf Gefährdung durch Fernspeisung, soweit der Grenzwert nach VDE 800, Teil 3 überschritten wird und Ortsspeisung mit 230 V(AC)/400V(DC)

SL — Schirmleiter über Erdkabel

- Fremdes Starkstromkabel / fremdes Fernmeldekabel (+Text)

+ + + + + — - Rohrleitung für flüssige oder gasförmige Stoffe (Gas, Wasser, Erdöl, Fernheizung)

Erder aus Kupferseil / verzinktem Stahldraht als Oberflächenerder

Oberflächenerder mit abschließendem Tiefenerder (Erdungsstab)

Korr Meßp — Korrosionsschutzeinrichtung / Potentialmess- oder -abgleichpunkt in EVz-Säule

EMP — Erdkabelmesspunkt

über Stichkabel angeschlossene Wannenmuffe mit ZWR in direkter Nähe an einer Muffe / BK-Verstärkergehäuse

Muffe mit über Stichkabel angeschlossener Wannenmuffe mit ZWR in >2m Entfernung zu einer VS

M — Mast, Beginn der Luftkabelverlegung

Abschlusspunkt des Liniennetzes (APL) Kupfer
Glasfaser-Abschlusspunkt (Gf-AP)

V VP — Kabel mit Verlegepflug eingepflügt

V VP — Rohr mit Verlegepflug eingepflügt

V SB — Rohr mit Spülbohrverfahren eingebracht

V BV — Rohr mit Bodenverdrängung eingebracht

V MT1 — Rohr/SNRV mit Nanotrenching eingebracht.

V MT2 — Rohr/SNRV mit Mikrotrenching eingebracht.

V MT3 — Rohr/SNRV mit Minitrenching eingebracht.

V MT4 — Rohr/SNRV mit Makro-/ Löffeltrenching eingebracht.

Telekommunikationslinien werden als Einstrichdarstellung im Lageplan dargestellt. Der tatsächliche Umfang der Anlage ist der Querschnittsdarstellung zu entnehmen.

Lediglich die in den Plänen vermerkten Maße (nicht die zeichnerische Darstellung!) geben einen Anhalt für die Lage der dargestellten Telekommunikationslinien. Einmessungen an Kabelrohrverbänden beziehen sich auf die Mitte der Kabelschacht-Abdeckung. Alle Maße sind in Meter vermerkt.

Bitte beachten Sie, dass es aufgrund von nachträglicher Bautätigkeit zu Veränderungen in der Verlegetiefe der Telekommunikationslinien kommen kann! Im Bereich von Verbindungsmuffen, Rohrunterbrechungen und Kabelverbänden ist mit größeren Ausbiegungen der Kabellage zu rechnen!
Im Bereich der Kabeleinführungen von Multifunktionsgehäusen, Kabelverzweigern und sonstigen Verteileinrichtungen ist besondere Vorsicht geboten.

Kreuzungen und Näherungen von Starkstromkabeln und Rohrleitungen sind nur eingezeichnet worden, soweit sie bei Arbeiten an den Telekommunikationslinien vorgefunden wurden oder in anderer Weise nachträglich bekanntgeworden sind.

Oberflächenmerkmale und deren Abkürzungen sind der DIN 18 702 „Zeichen für Vermessungsrisse, großmaßstäbige Karten und Pläne" zu entnehmen.

KLEINE KABEL, GROSSE FOLGEN

Kommen bei Tiefbauarbeiten Maschinen zum Einsatz, etwa beim Ausschachten, ist besondere Vorsicht gefragt. Denn schon kleine Beschädigungen an Telekommunikationsleitungen können große Folgen haben.

Dabei kommt es nicht auf die Größe an: Nicht nur Beschädigungen an großen Kabelanlagen haben enorme Auswirkungen, auch bei kleinen Kabeln oder Röhrchen sind die Folgen oft größer als gedacht – vor allem, wenn Glasfaserkabel betroffen sind:

- Hilfsbedürftige erreichen durch den Ausfall der Notrufleitungen unter Umständen weder Rettungsdienst, Polizei, noch Feuerwehr.
- Kunden können durch den Ausfall der EC-Lesegeräte in Geschäften nicht mehr mit Karte zahlen.
- In meist tausenden Haushalten fällt das Internet, Fernsehen und die Telefonie aus.
- Auch Sie können davon betroffen sein.

Eine Instandsetzung ist zudem teuer – beugen Sie deshalb vor.

KABELSCHÄDEN VERMEIDEN

Um Schäden zu vermeiden, nutzen Sie deshalb die Trassenauskunft für die Kabel der Deutschen Telekom

https://trassenauskunft-kabel.telekom.de/

und beachten Sie die dortigen Maßnahmen zum Kabelschutz.

- Nutzen Sie Kabellagepläne.
- Verwenden Sie ein Kabelsuchgerät.

SCHÄDEN MELDEN

Sollte dennoch ein Kabel beschädigt worden sein, helfen Sie mit, die Auswirkungen zu reduzieren:

- Melden Sie alle Schäden,
- auch Schäden, die Sie vorfinden und nicht verursacht haben.

Das geht per Hotline: 0800330 1000 / 0800330 2000 – oder noch schneller mit der App „Trassen Defender".

SCHNELL & BEQUEM PER APP

Mit der kostenlosen App „Trassen Defender" können Sie schnell und einfach einen Schaden melden. Ohne Wartezeit. Rund um die Uhr. Mit nur wenigen Klicks:

- Art und Umfang angeben
- Foto des Schadens hochladen
- Automatisch generierte GPS-Daten bestätigen

Download on the App Store

GET IT ON Google Play

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Zweckverband Grevesmühlen Zweckverband Grevesmühlen · Karl-Marx-Straße 7/9 · 23936 Grevesmühlen Amt Schönberger Land FB IV Am Markt 15 23923 Schönberg Amt Schönberger Land 12. Mai 2023 STAB FB I FB II FB III FB IV Zweckverband Grevesmühlen Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Körperschaft des öffentlichen Rechts - Die Verbandsvorsteherin - Mein Zeichen: t1/ta II.8 Tim Andersen Sachgebietsleiter Standort- und Anschlusswesen Tel. 03881 757-610 Fax 03881 757-111 tim.andersen@zweckverband-gvm.de Sprechzeiten: Mo-Mi 9-16 Uhr, Do 9-18 Uhr, Fr 9-14 Uhr 5. Mai 2023 **Außenbereichssatzung der Stadt Schönberg für Bauhof West** **Reg.-Nr.: 0121/23-33** Sehr geehrte Damen und Herren, mit Schreiben vom 19.04.2023 (Posteingang 21.04.23) baten Sie um unsere Stellungnahme zur Außenbereichssatzung der Stadt Schönberg für das Plangebiet Bauhof West (Planungsstand: 23.02.23). Durch den Zweckverband Grevesmühlen kann diesem Entwurf auf der Grundlage der gültigen Satzungen des ZVG die grundsätzliche Zustimmung gegeben werden. 1 Mit dem Entwurf der Satzung sollen auf Anfrage an die Stadt Schönberg die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Regelung einer Bebauung der noch unbebauten Grundstücke in der Selmsdorfer Straße geschaffen werden. Allgemein Die Trinkwasserversorgung ist über die vorhandene Versorgungsleitung gesichert. Alle Grundstücke des Plangebietes unterliegen dem Anschluss - und Benutzungszwang gemäß der gültigen Satzungen des ZVG und sind entsprechend der Beitragssatzung im Abwasserbereich beitragspflichtig. 2 Die Kosten für eventuell notwendige Umverlegungen oder Änderungen an den Leitungsbeständen des ZVG hat der Erschließer bzw. Grundstückseigentümer zu tragen. Trinkwasserversorgung Trinkwasserhausanschlüsse für die vorhandene Bebauung sind vorhanden und in Nutzung. Für die geplante zusätzliche Bebauung können die Anschlüsse auf Antrag und gegen Kostenübernahme der Grundstückseigentümer hergestellt werden. 3 Seite 1/2		
		zu 1. Die grundsätzliche Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.	Zur Kenntnis zu nehmen.
		zu 2. Die allgemeinen Anforderungen entsprechen den üblichen Regelungen. Für die Satzung ergibt sich somit kein zusätzlicher Regelungsbedarf.	Zur Kenntnis zu nehmen.
		zu 3. Die Trinkwasserversorgung kann gesichert werden. Die Begründung in Bezug auf die Kostenübernahme wird ergänzt.	Zu berücksichtigen. (Begründung)

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Zweckverband Grevesmühlen 5. Mai 2023 Seite 2/2 Abwasserentsorgung – Schmutzwasser Für das Plangebiet ist der ZVG ist mit Bescheid vom 21.06.2022 von der unteren Wasserbehörde von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit worden. Die Entsorgung des anfallenden Abwassers hat demnach mittels privater Kleinkläranlage zu erfolgen. 4 Zur Ableitung des gereinigten Abwassers ist die wasserrechtliche Erlaubnis durch den Grundstückseigentümer einzuholen und dem ZVG vorzulegen. Abwasserentsorgung – Niederschlagswasser Die ortsnahe Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers ist zu bevorzugen. Sollte aufgrund der vorherrschenden Bodenverhältnisse keine Versickerung möglich sein, ist eine zentrale Ableitung des anfallenden Niederschlagswassers bis zum nächstgelegenen Gewässer durch den Planer vorzusehen. Des Weiteren ist hierfür eine gedrosselte Ableitung vorzusehen, die den natürlichen Oberflächenabfluss der Fläche nicht übersteigt. Somit ist die zu versiegelnde Fläche je Baugrundstück entsprechend zu begrenzen und ausreichend Platz für private Rückhalte- und Versickerungsanlagen der Grundstückseigentümer vorzusehen. 5 Zentrale Anlagen zur Entsorgung des Regenwassers bestehen im Plangebiet nicht, so dass das Niederschlagswasser nach jetzigem Stand auf den Grundstücken versickert werden muss. Löschwasserversorgung Löschwasser kann der ZVG nur im Rahmen seiner technischen Möglichkeiten bereitstellen. Im Plangebiet befinden sich die derzeit nicht vertraglich zur Löschwasserversorgung gesicherten Hydranten M2001-1011 und M2001-1003. Beide Hydranten haben eine Einzelleistung von weniger als 48m³/h. Außerhalb des Plangebietes befindet sich der vertraglich gesicherte Hydrant WA02934336 mit einer Leistung von mehr als 48 m³/h aber weniger als 96m³/h. 6 Zur ausreichenden Bedarfsdeckung mit Löschwasser ist die Stadt Schönberg verantwortlich Bei Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung. Mit freundlichen Grüßen Cornelia Kumbernuss Abteilungsleiterin Technik und Entwicklung Verteiler Empfänger, ZVG - t1 Anlagen: - Bestandsplan TW + Hydranten 7	zu 4. Die wasserrechtliche für die Kläranlagen ist einzuholen. zu 5. Die Nachweise zur Versickerungsfähigkeit wurden erbracht. Die wasserrechtliche Erlaubnis bei der Wasserbehörde ist im Zusammenhang mit der Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers und des gereinigten Abwassers einzuholen. zu 6. Die Löschwasserbereitstellung im erforderlichen Umfang wird gesichert. Der Hydrant WA02934336 hat eine Menge zwischen 48 und 96 m³/h. Dies genügt aus. zu 7. Der Bestandsplan ist als Anlage beigefügt und wird zu den Verfahrensunterlagen genommen.	Zu berücksichtigen. Ergänzung der Begründung. Zu berücksichtigen. Ergänzung der Begründung. Zu berücksichtigen. Ergänzung der Begründung. Zur Kenntnis zu nehmen.

Anlage 1 zum Beschluss 2023-_____- Außenbereichssatzung der Stadt Schönberg für den Bereich Bauhof West gemäß § 35 Abs. 6 BauGB

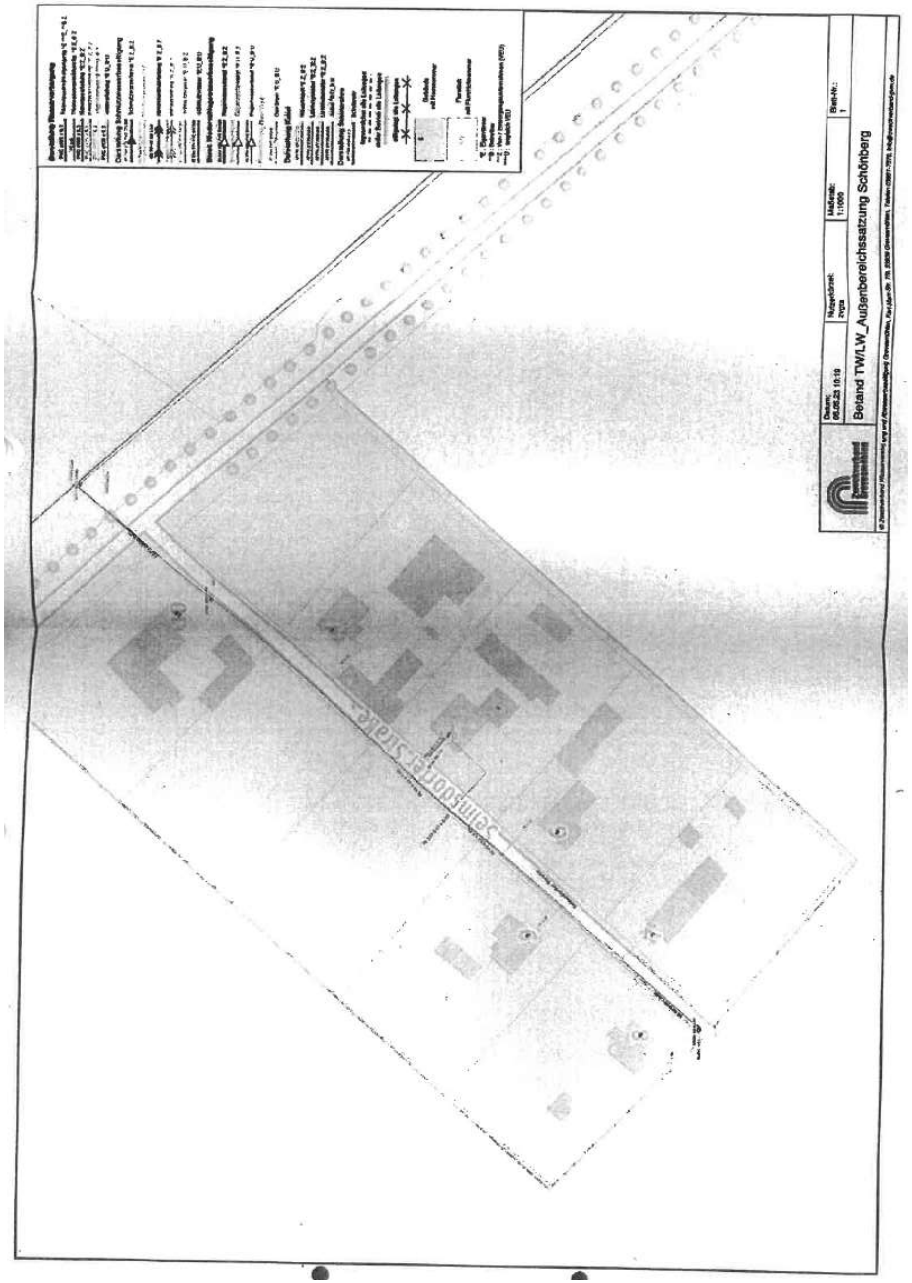

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	II.9 **Wasser- und Bodenverband Stepenitz-Maurine** Körperschaft des öffentlichen Rechts Degtower Weg 1 23936 Grevesmühlen Wasser- und Bodenverband Stepenitz-Maurine Degtower Weg 1 · 23936 Grevesmühlen ASL-23923 Telefon: 03881 / 2505 und 71 44 15 Telefax: 03881 / 71 44 20 e-mail: WBV-Grevesmuehlen@wbv-mv.de **Amt Schönberger Land** **Am Markt 15** **23923 Schönberg** per E-Mail: s.mueller@schoenberger-land.de Amt Schönberger Land 24. April 2023 STAB | FB I | FB II | FB III | FB IV Ihre Zeichen: 61.27.11.99 Ihre Nachricht vom: 17.04.2023 Unsere Zeichen: AB Grevesmühlen, den: 19.04.2023 **Außenbereichssatzung der Stadt Schönberg Bauhof West gemäß §35 Abs. 6 BauGB** **Information über die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 35 Abs. 6 BauGB i.V. m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und §3 Abs. 2 BauGB** **Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 35 Abs. 6 BauGB i.V. m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und §3 Abs. 2 BauGB** Sehr geehrte Damen und Herren, gegen die o.g. Außenbereichssatzung äußert der Wasser- und Bodenverband Stepenitz - Maurine keine Bedenken. In dem Bereich befinden sich keine Gewässer zweiter Ordnung in der Unterhaltungspflicht des WBV. 1 Diese Stellungnahme berechtigt nicht zur Ausführung jeglicher Arbeiten ohne Zustimmung der unteren Wasserbehörde des Landkreises NWM als unserer Aufsichts- und Genehmigungsbehörde. Mit freundlichen Grüßen Andrea Bruer Geschäftsführerin	zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken bestehen. Die Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers wurde geregelt.	Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	II.11 **From:**HANG Leitungsauskunft Gägelow **Sent:**19.04.2023 09:00 **To:**Stefanie Müller **Betreff:** AW: Außenbereichssatzung der Stadt Schönberg für den Bereich Bauhof West - TöB-Beteiligung **Attachments:**01. - Außenbereichssatzung der Stadt Schönberg für den Bereich Bauhof West - Planzeichnung Entwurf.pdf **Wichtigkeit:** Normal Sehr geehrte Damen und Herren, wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 17.04.23 zur o.g. TÖB-Beteiligung und nehmen folgendermaßen Stellung: Derzeit werden durch die HanseGas GmbH im Bereich der vorliegenden Außenbereichssatzung Bauhof West der Stadt Schönberg keine Leitungen und Anlagen betrieben oder geplant. 1 Die HanseGas GmbH hat keine weiteren Hinweise oder Forderungen. Beachten Sie das eventuelle Vorhandensein von Leitungen und Anlagen anderer regionaler bzw. überregionaler Netzbetreiber. Freundliche Grüße Team Gägelow Netzbetrieb und Kundenbetreuung T 0 38 41-62 61 44 20 F 0 38 41-62 61 44 50 leitungsauskunft-gaegelow@hansegas.com HanseGas GmbH Bellevue 7 23968 Gägelow www.hansegas.com Sitz: Quickborn, Amtsgericht Pinneberg, HRB 12571 PI Geschäftsführung: Malgorzata Cybulska, Dr. Benjamin Merkt, Stefan Strobl	zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Anlagen der Hansegas vorhanden sind. Übrige Ver- und Entsorger werden beteiligt.	Zur Kenntnis zu nehmen.

Von: Stefanie Müller <s.mueller@schoenberger-land.de>
Gesendet: Montag, 17. April 2023 13:13
An: HANG Leitungsauskunft Gägelow <Leitungsauskunft-Gaegelow@hansegas.com>
Betreff: Außenbereichssatzung der Stadt Schönberg für den Bereich Bauhof West - TöB-Beteiligung

AMT SCHÖNBERGER LAND

Der Amtsvorsteher

Postanschrift:	Am Markt 15, 23923 Schönberg
Büroanschrift:	Dassower Straße 4, 23923 Schönberg
Auskunft erteilt:	Frau Müller
Durchwahl:	038828/330-1411
Fax:	038828/330-2411
E-Mail:	s.mueller@schoenberger-land.de
Web:	https://schoenberger-land.de

Datum: 17. April 2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Anlage erhalten Sie die Entwurfsunterlagen zur o. g. TöB-Beteiligung.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Stefanie Müller
FB IV - Bauen und Gemeindeentwicklung

To: H.Gielow@nordwestmecklenburg.de
a.dittmer@nordwestmecklenburg.de
A.Matulat@nordwestmecklenburg.de
poststelle@afrlwm.mv-regierung.de
poststelle@staluwm.mv-regierung.de
Andrea.Geske@staluwm.mv-regierung. de
poststelle@ba.mv-regierung.de
toeb@lung.mv-regierung.de
sba-sn@sbv.mv-regierung.de
T NL Ost PTI 23 Eingaben Dritter@telekom.de
Cornelia.Kumbernuss@zweckverband-gvm.de
wbv-grevesmuehlen@wbv-mv.de
dirk.schneider@e-dis.de
leitungsauskunft-gaegelow@hansegas.com
leitungsauskunft@50hertz.com
planung@travenetz.de
kontakt@wemag.com
geodatenservice@laiv-mv.de
leitungsauskunft@gdmcom.de
info@bundesimmobilien.de
poststelle@lakd-mv.de
Peter.Rabe@lfoa-mv.de
zentrale@lfoa-mv.de
poststelle@sn.sbl-mv.de
abteilung3@lpbk-mv.de
pi.wismar@polmv.de
sbe-verkehr-pi.wismar@polmv.de
BAIUDBwToeB@bundeswehr.org
landgesellschaft@lgmv.de
info@schwerin.ihk.de
knoll@schwerin.ihk.de
info@hwk-schwerin.de
info@nahbus.de
DB.DBImm.Baurecht-Ost@deutschebahn.com
info@dwd.de
poststelle.hza-stralsund@zoll.bund.de
kirchenkreisverwaltung@elkm.de
Feuerwehr-schoenberg@gmx.de
s.koch@schoenberger-land.de
a.surkamp@schoenberger-land.de
s.mueller@schoenberger-land.de
info@grevesmuehlen.de

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	II.12 50hertz | Elia Group 50Hertz Transmission GmbH – Heidestraße 2 – 10557 Berlin Amt Schönberger Land Postfach 1152 23921 Schönberg **Außenbereichssatzung der Stadt Schönberg für den Bereich Bauhof West** Sehr geehrte Frau Müller, Ihr Schreiben haben wir dankend erhalten. Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind. 1 Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH. 2 Freundliche Grüße 50Hertz Transmission GmbH Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig. **50Hertz Transmission GmbH** TGZ Netzbetrieb Zentrale Heidestraße 2 10557 Berlin Datum 18.04.2023 Unser Zeichen 2023-001981-01-TGZ Ansprechpartner/in Frau Froeb Telefon-Durchwahl 030/5150-3495 Fax-Durchwahl E-Mail leitungsauskunft@50hertz.com Ihre Zeichen 61.27.11.99 - Außenbereichssatzung Ihre Nachricht vom 17.04.2023 Vorsitzender des Aufsichtsrates Christiaan Peeters Geschäftsführer Stefan Kapferer, Vorsitz Dr. Dirk Biermann Sylvia Borcherding Dr. Frank Golletz Marco Nix Sitz der Gesellschaft Berlin Handelsregister Amtsgericht Charlottenburg HRB 84446 Bankverbindung BNP Paribas, NL FFM BLZ 512 106 00 Konto-Nr. 9223 7410 19 IBAN: DE75 5121 0600 9223 7410 19 BIC: BNPADEFF USt.-Id.-Nr. DE813473551	zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Anlagen vorhanden oder geplant sind. zu 2. Selbstverständlich gilt die Stellungnahme nur für den Satzungsbereich.	Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	II.13 **From:**Wilms, Holger **Sent:**17.04.2023 14:39 **To:**s.mueller@schoenberger-land.de **Betreff:** AW: Außenbereichssatzung der Stadt Schönberg für den Bereich Bauhof West - TöB-Beteiligung **Wichtigkeit:** Normal Sehr geehrte Frau Müller Eine Gasversorgung im Bereich des Satzungsgebietes ist nicht vorh. Und auch nicht geplant. 1 Gegen die Maßnahme bestehen Seitens der Travenetz keine Bedenken. Mit freundlichen Grüßen Holger Wilms Betriebsingenieur 8860 Gas, Wasser, Wärme Telefon: 04 51/ 8 88 - 26 12 Telefax: 04 51/ 8 88 - 32 26 12 Mobil: 0163 / 36 93 468 mail: holger.wilms@travenetz.de www. travenetz.de Travenetz GmbH Geniner Straße 80 • 23560 Lübeck Briefpost an: Netz Lübeck GmbH • 23533 Lübeck Aufsichtsratsvorsitzender: Andreas Zander Geschäftsführung: Steffen Bandelow Amtsgericht Lübeck, HRB 5885 Ein Unternehmen der Stadtwerke Lübeck und der HanseWerk-Gruppe Bitte beachten Sie: Diese E-Mail kann vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen enthalten. Der Inhalt ist ausschließlich für den bezeichneten Adressaten bestimmt. Wenn Sie nicht der richtige Adressat oder dessen Vertreter sind, setzen Sie sich bitte mit dem Absender der E-Mail in Verbindung. Jede Form der Veröffentlichung, Vervielfältigung oder Weitergabe des Inhalts fehlgeleiteter E-Mails ist unzulässig **Von:** Planung netz-luebeck <Planung@travenetz.de> **Gesendet:** Montag, 17. April 2023 14:34 **An:** Wilms, Holger <Holger.Wilms@travenetz.de> **Betreff:** WG: Außenbereichssatzung der Stadt Schönberg für den Bereich Bauhof West - TöB-Beteiligung	zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Gasversorgung vorhanden und geplant ist.	Zur Kenntnis zu nehmen.

Von: Stefanie Müller <s.mueller@schoenberger-land.de>
Gesendet: Montag, 17. April 2023 13:14
An: Planung netz-luebeck <planung@travenetz.de>
Betreff: Außenbereichssatzung der Stadt Schönberg für den Bereich Bauhof West - TöB-Beteiligung

AMT SCHÖNBERGER LAND

Der Amtsvorsteher

Postanschrift:	Am Markt 15, 23923 Schönberg
Büroanschrift:	Dassower Straße 4, 23923 Schönberg
Auskunft erteilt:	Frau Müller
Durchwahl:	038828/330-1411
Fax:	038828/330-2411
E-Mail:	s.mueller@schoenberger-land.de
Web:	https://schoenberger-land.de

Datum: 17. April 2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Anlage erhalten Sie die Entwurfsunterlagen zur o. g. TöB-Beteiligung.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Stefanie Müller
FB IV - Bauen und Gemeindeentwicklung

Gemeinden des Amtes Schönberger Land: Grieben, Lüdersdorf, Menzendorf, Sierz-Niendorf, Roduchelstorf, Selmsdorf, Stadt Dassow, Stadt Schönberg

To: H.Gielow@nordwestmecklenburg.de
a.dittmer@nordwestmecklenburg.de
A.Matulat@nordwestmecklenburg.de
poststelle@afrlwm.mv-regierung.de
poststelle@staluwm.mv-regierung.de
Andrea.Geske@staluwm.mv-regierung. de
poststelle@ba.mv-regierung.de
toeb@lung.mv-regierung.de
sba-sn@sbv.mv-regierung.de
T NL Ost PTI 23 Eingaben Dritter@telekom.de
Cornelia.Kumbernuss@zweckverband-gvm.de
wbv-grevesmuehlen@wbv-mv.de
dirk.schneider@e-dis.de
leitungsauskunft-gaegelow@hansegas.com
leitungsauskunft@50hertz.com
planung@travenetz.de
kontakt@wemag.com
geodatenservice@laiv-mv.de
leitungsauskunft@gdmcom.de
info@bundesimmobilien.de
poststelle@lakd-mv.de
Peter.Rabe@lfoa-mv.de
zentrale@lfoa-mv.de
poststelle@sn.sbl-mv.de
abteilung3@lpbk-mv.de
pi.wismar@polmv.de
sbe-verkehr-pi.wismar@polmv.de
BAIUDBwToeB@bundeswehr.org
landgesellschaft@lgmv.de
info@schwerin.ihk.de
knoll@schwerin.ihk.de
info@hwk-schwerin.de
info@nahbus.de
DB.DBImm.Baurecht-Ost@deutschebahn.com
info@dwd.de
poststelle.hza-stralsund@zoll.bund.de
kirchenkreisverwaltung@elkm.de
Feuerwehr-schoenberg@gmx.de
s.koch@schoenberger-land.de
a.surkamp@schoenberger-land.de
s.mueller@schoenberger-land.de
info@grevesmuehlen.de

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
1	II.14 **From:**leitungsauskunft@wemag-netz.de **Sent:**17.04.2023 17:10 **To:**s.mueller@schoenberger-land.de **Cc:**leitungsauskunft@wemacom.de **Betreff:** Außenbereichssatzung der Stadt Schönberg für den Bereich Bauhof West - TöB-Beteiligung **Attachments:**Anschreiben an die Behörden und Träger öffentlicher Belange.pdf, 01. - Außenbereichssatzung der Stadt Schönberg für den Bereich Bauhof West - Planzeichnung Entw.pdf, 02. - Außenbereichssatzung der Stadt Schönberg für den Bereich Bauhof West - Text - Inhaltliche.pdf, 03. - Außenbereichssatzung der Stadt Schönberg für den Bereich Bauhof West - Begründung Entwurf.pdf **Wichtigkeit:** Normal Sehr geehrte Damen und Herren, vielen Dank für Ihre Anfrage zu unseren Versorgungsanlagen. Für alle Bau- und Planungsarbeiten an bzw. in der Nähe unserer Netzanlagen ist unsere „Schutzanweisung von Versorgungsleitungen und –anlagen" zu beachten. Dieses Dokument ist für unser gesamtes Versorgungsgebiet verbindlich. Sie können es unter folgendem Pfad herunterladen: http://www.wemag-netz.de/_einzelseiten/leitungsauskunft/index.html **Dort haben Sie auch Zugriff auf unser Webportal Leitungsauskunft, das Sie bitte für Ihre zukünftigen Anfragen nutzen können.** Ihre Baumaßnahme befindet sich außerhalb unseres Versorgungsgebietes und dort befinden sich keine Anlagen der WEMAG Netz GmbH. Jede Auskunft wird protokolliert und ist 4 Wochen ab Auskunftsdatum gültig. Weitere Informationen zur Gültigkeit finden Sie in der Schutzanweisung. **Hinweis:** Bitte beachten Sie, dass Anlagen anderer Versorgungsträger und Einspeiser von regenerativen Energien vorhanden sein können! Mit freundlichen Grüßen Ihre Leitungsauskunft der WEMAG Netz GmbH UNSER NETZ VERBINDET WEMAG NETZ GmbH Ein Unternehmen der WEMAG-Unternehmensgruppe WirEnergiesparenZusammen	zu 1. Die WEMAG hat bestätigt, dass das Gebiet außerhalb des Versorgungsbereiches liegt.	Zur Kenntnis zu nehmen.

Von: service@wemag.com <service@wemag.com>
Gesendet: Montag, 17. April 2023 14:31
An: leitungsauskunft@wemag-netz.de
Betreff: WG: Außenbereichssatzung der Stadt Schönberg für den Bereich Bauhof West - TöB-Beteiligung

Von: Stefanie Müller <s.mueller@schoenberger-land.de>
Gesendet: Montag, 17. April 2023 13:13
An: service@wemag.com
Betreff: Außenbereichssatzung der Stadt Schönberg für den Bereich Bauhof West - TöB-Beteiligung

WARNUNG: Diese E-Mail kam von außerhalb der Organisation. Klicken Sie nicht auf Links und öffnen Sie keine Anhänge, es sei denn, Sie kennen den Absender: "s.mueller@schoenberger-land.de" und wissen, dass der Inhalt sicher ist.

AMT SCHÖNBERGER LAND

Der Amtsvorsteher

Postanschrift:	Am Markt 15, 23923 Schönberg
Büroanschrift:	Dassower Straße 4, 23923 Schönberg
Auskunft erteilt:	Frau Müller
Durchwahl:	038828/330-1411
Fax:	038828/330-2411
E-Mail:	s.mueller@schoenberger-land.de
Web:	https://schoenberger-land.de
Datum:	17. April 2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Anlage erhalten Sie die Entwurfsunterlagen zur o. g. TöB-Beteiligung.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Stefanie Müller
FB IV - Bauen und Gemeindeentwicklung

Postanschrift: Am Markt 15, 23923 Schönberg, **Telefon:** 038828/330-0 (Zentrale), **Fax:** 038828/330-175, **Internet:** www.schoenberger-land.de
Sprechzeiten: Montag-Donnerstag 09.00-12.00 Uhr, Dienstag+Donnerstag 14.00-18.00 Uhr, Freitag-geschlossen, sonst nach Vereinbarung
Bankverbindungen: Sparkasse Mecklenburg-Nordwest, BLZ 140 510 00, Kto.Nr.: 1 000 038 196
Deutsche Kreditbank Schwerin, BLZ 120 300 00, Kto-Nr.: 100 578
Gemeinden des Amtes Schönberger Land: Grieben, Lüdersdorf, Menzendorf, Siemz-Niendorf, Roduchelstorf, Selmsdorf, Stadt Dassow, Stadt Schönberg

To: H.Gielow@nordwestmecklenburg.de
a.dittmer@nordwestmecklenburg.de
A.Matulat@nordwestmecklenburg.de
poststelle@afrlwm.mv-regierung.de
poststelle@staluwm.mv-regierung.de
Andrea.Geske@staluwm.mv-regierung. de
poststelle@ba.mv-regierung.de
toeb@lung.mv-regierung.de
sba-sn@sbv.mv-regierung.de
T NL Ost PTI 23 Eingaben Dritter@telekom.de
Cornelia.Kumbernuss@zweckverband-gvm.de
wbv-grevesmuehlen@wbv-mv.de
dirk.schneider@e-dis.de
leitungsauskunft-gaegelow@hansegas.com
leitungsauskunft@50hertz.com
planung@travenetz.de
kontakt@wemag.com
geodatenservice@laiv-mv.de
leitungsauskunft@gdmcom.de
info@bundesimmobilien.de
poststelle@lakd-mv.de
Peter.Rabe@lfoa-mv.de
zentrale@lfoa-mv.de
poststelle@sn.sbl-mv.de
abteilung3@lpbk-mv.de
pi.wismar@polmv.de
sbe-verkehr-pi.wismar@polmv.de
BAIUDBwToeB@bundeswehr.org
landgesellschaft@lgmv.de
info@schwerin.ihk.de
knoll@schwerin.ihk.de
info@hwk-schwerin.de
info@nahbus.de

DB.DBImm.Baurecht-Ost@deutschebahn.com
info@dwd.de
poststelle.hza-stralsund@zoll.bund.de
kirchenkreisverwaltung@elkm.de
Feuerwehr-schoenberg@gmx.de
s.koch@schoenberger-land.de
a.surkamp@schoenberger-land.de
s.mueller@schoenberger-land.de
info@grevesmuehlen.de

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	II.15 Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern Postfach 12 01 35, 19018 Schwerin Amt Schönberger Land Der Amtsvorsteher Am Markt 15 DE-23923 Schönberg bearbeitet von: Frank Tonagel Telefon: (0385) 588-56268 Fax: (0385) 509-56030 E-Mail: geodatenservice@laiv-mv.de Internet: http://www.laiv-mv.de Az: 341 - TOEB202300326 Schwerin, den 17.04.2023 **Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern** hier: Abrundungssatzung Außenbereichssatzung der Stadt Schönberg für den Bereich Bauhof West - TöB-Beteiligung Ihr Zeichen: 17.4.2023 Anlage: Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte Sehr geehrte Damen und Herren, in dem von Ihnen angegebenen Bereich befinden sich keine Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Beachten Sie dennoch für weitere Planungen und Vorhaben die Informationen im Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte (Anlage). 1 Bitte beteiligen Sie auch die jeweiligen Landkreise und kreisfreien Städte als zuständige Vermessungs- und Katasterbehörden, da diese im Rahmen von Liegenschaftsvermessungen das Aufnahmepunktfeld aufbauen. Aufnahmepunkte sind ebenfalls zu schätzen. 2 Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag Frank Tonagel 3	zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Festpunkte vorhanden sind. zu 2. Der Landkreis wurde beteiligt. Er hat keine Stellungnahme abgegeben. zu 3. Der Stellungnahme ist das Merkblatt sowie die Festlegungsarten beigefügt.	Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen.

Merkblatt

über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte der amtlichen geodätischen Lage-, Höhen- und Schwerenetze

1. **Festpunkte der Lagenetze** sind **Geodätische Grundnetzpunkte (GGP), Benutzungsfestpunkte (BFP), Trigonometrische Punkte (TP) sowie zugehörige Orientierungspunkte (OP)** und **Exzentren**, deren Lage auf der Erde durch Koordinaten mit Zentimetergenauigkeit im amtlichen Lagebezugssystem festgelegt ist. Sie bilden die Grundlage für alle hoheitlichen Vermessungen (Landesvermessung und Liegenschaftskataster), aber auch für technische und wissenschaftliche Vermessungen.
   Es gibt Bodenpunkte und Hochpunkte.
   Ein Bodenpunkt ist in der Regel ein 0,9 m langer Granitpfeiler, dessen Kopf ca. 15 cm aus dem Erdreich herausragt. In Ausnahmefällen kann der Pfeiler auch bodengleich gesetzt („vermarkt") sein. Die Pfeiler haben eine Kopffläche von 16 cm x 16 cm bis 30 cm x 30 cm mit Bohrloch, eingemeißeltem Kreuz oder Keramikbolzen. Auf der Kopffläche oder an den Seiten sind in Nordrichtung ein Dreieck △, in Südrichtung die Buchstaben „TP" eingemeißelt. Andere Pfeiler sind mit den Buchstaben O, FF, AF oder FW gekennzeichnet. In Ausnahmefällen gibt es hiervon abweichende Vermarkungen auf Bauwerken (Plastikkegel mit △ und TP, Keramikbolzen u. a.).
   Bodenpunkte haben unter dem Granitpfeiler in der Regel eine Granitplatte.
   Hochpunkte sind markante Bauwerksteile (z. B. Kirchturm- oder Antennenmastspitzen), die weithin sichtbar sind und als Zielpunkt bei Vermessungen dienen.

2. **Höhenfestpunkte (HFP)** sind Punkte, die mit Millimetergenauigkeit bestimmt und für die Normalhöhen im amtlichen Höhenbezugssystem berechnet wurden. Sie bilden die Grundlage für groß- und kleinräumige Höhenvermessungen, wie z. B. topographische Vermessungen, Höhendarstellungen in Karten, Höhenfestlegungen von Gebäuden, Straßen, Kanälen u. a., auch für die Beobachtung von Bodensenkungen.
   Als HFP dienen Metallbolzen („Mauerbolzen, Höhenmarken"). Sie werden vorzugsweise im Mauerwerk besonders stabiler Bauwerke (Kirchen, Brücken u. a.) so eingesetzt („vermarkt"), dass eine Messlatte von 3,10 m Höhe jederzeit lotrecht auf dem Bolzen aufgehalten werden kann.
   Im unbebauten Gelände sind die Bolzen an Pfeilern aus Granit („Pfeilerbolzen") angebracht. Diese Pfeiler haben eine Kopffläche von 25 cm x 25 cm und ragen im Normalfall 20 cm aus dem Boden hervor. Besonders bedeutsame Punkte sind unterirdisch vermarkt (Unterirdische Festlegung - UF) und durch einen ca. 0,9 m langen Granitpfeiler (16 cm x 16 cm) mit den Buchstaben „NP" oberirdisch gekennzeichnet. Im Normalfall ist er 2 m von der UF entfernt so vermarkt, dass sein Kopf ca. 15 cm aus dem Boden ragt.

3. **Festpunkte der Schwerenetze (SFP)** sind Punkte, für die mittels gravimetrischer Messungen Schwerewerte im amtlichen Schwerebezugssystem ermittelt wurden. Sie sind mit einer Genauigkeit von 0,03 mGal (1 mGal = 10^{-5} m/s^2) bestimmt und bilden die Grundlage für verschiedene praktische und wissenschaftliche Arbeiten, z. B. auch für Lagerstättenforschungen.
   SFP sind mit Messingbolzen (Ø 3 cm mit Aufschrift „SFP" und △), Pfeilern oder Platten aus Granit vermarkt. Ihre Standorte befinden sich auf befestigten Flächen an Gebäuden, in befestigten Straßen, aber auch in unbefestigten Wegen. Sie sind allgemein sichtbar, behindern aber nicht den Verkehr. Die Granitplatten sind 60 cm x 60 cm bzw. 80 cm x 80 cm groß und mit einem eingemeißelten Dreieck △ gekennzeichnet. Im Kopf der Granitpfeiler befindet sich ein flacher Bolzen.

4. **Gesetzliche Grundlage** für die Vermarkung und den Schutz von Vermessungsmarken ist das „Gesetz über das amtliche Geoinformations- und Vermessungswesen (Geoinformations- und Vermessungsgesetz - GeoVermG M-V)" vom 16. Dezember 2010 (GVOBl. M-V S. 713).
   Danach ist folgendes zu beachten:

- **Eigentümer und Nutzungsberechtigte** (Pächter, Erbbauberechtigte u. ä.) haben das Ein- bzw. Anbringen von Vermessungsmarken (z. B. Pfeiler oder Bolzen) auf ihren Grundstücken und an ihren baulichen Anlagen sowie das Errichten von Vermessungssignalen für die Dauer von Vermessungsarbeiten zu dulden. Sie haben Handlungen zu unterlassen, die Vermessungsmarken sowie ihre Erkennbarkeit und Verwendbarkeit beeinträchtigen könnten. Hierzu zählt auch das Anbringen von Schildern, Briefkästen, Lampen o. ä. über HFP, weil dadurch das lotrechte Aufstellen der Messlatten auf den Metallbolzen nicht mehr möglich ist.

- **Maßnahmen**, durch die Vermessungsmarken gefährdet werden können, sind unverzüglich der Vermessungs- und Geoinformationsbehörde (siehe unten) mitzuteilen. Dieses gilt z. B., wenn Teile des Gebäudes, an dem ein HFP angebracht ist, oder wenn als TP bestimmte Teile eines Bauwerkes (Hochpunkt) ausgebessert, umgebaut oder abgerissen werden sollen. Gefährdungen erfolgen auch durch Straßen-, Autobahn-, Eisenbahn-, Rohr- und Kabelleitungsbau. Erkennt ein Eigentümer oder Nutzungsberechtigter, dass Vermessungsmarken bereits verlorengegangen, schadhaft, nicht mehr erkennbar oder verändert sind, so hat er auch dieses mitzuteilen.

- Mit dem Erdboden verbundene Vermessungsmarken werden von **kreisförmigen Schutzflächen** umgeben. Der Durchmesser der Schutzfläche beträgt 2 m, d. h., halten Sie bei Ihren Arbeiten mindestens 1 m Abstand vom Festpunkt! Zusätzlich werden diese Vermessungsmarken in den meisten Fällen durch rot-weiße Schutzsäulen oder Schutzbügel, die ca. 1 m neben der Vermessungsmarke stehen, kenntlich gemacht.

- Für **unmittelbare Vermögensnachteile**, die dem Eigentümer oder dem Nutzungsberechtigten durch die Duldungspflicht oder die Inanspruchnahme der Schutzfläche entstehen, kann eine angemessene Entschädigung in Geld gefordert werden.
  Der Entschädigungsanspruch verjährt in einem Jahr, die Verjährung beginnt mit dem Ablauf des Jahres, in dem der Schaden entstanden ist.

- **Ordnungswidrig** handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig das Betreten oder Befahren von Grundstücken oder baulichen Anlagen für zulässige Vermessungsarbeiten behindert, unbefugt Vermessungsmarken (z. B. Pfeiler oder Bolzen) einbringt, verändert oder entfernt, ihren festen Stand oder ihre Erkennbarkeit oder ihre Verwendbarkeit gefährdet oder ihre Schutzflächen überbaut, abträgt oder verändert. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5000 € geahndet werden.

- **Eigentümer oder Nutzungsberechtigte** können zur Zahlung von **Wiederherstellungskosten** herangezogen werden, wenn durch ihre Schuld oder durch die Schuld eines Beauftragten eine Vermessungsmarke entfernt, verändert oder beschädigt worden ist. Eigentümern, Pächtern oder anderen Nutzungsberechtigten wird daher empfohlen, in ihrem eigenen Interesse die Punkte so kenntlich zu machen (z. B. durch Pfähle), dass sie jederzeit als Hindernis für Landmaschinen oder andere Fahrzeuge erkannt werden können. Die mit der Feldbestellung beauftragten Personen sind anzuhalten, die Vermessungsmarken zu beachten.

Dieses Merkblatt ist aufzubewahren und beim Verkauf oder bei der Verpachtung des Flurstücks, auf dem der GGP, BFP, TP, OP, HFP oder SFP liegt, an den Erwerber oder Nutzungsberechtigten weiterzugeben.

Fragen beantwortet jederzeit die **zuständige untere Vermessungs- und Geoinformationsbehörde** oder das

Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen
Lübecker Straße 289 19059 Schwerin
Telefon 0385 588-56312 oder 588-56267 Telefax 0385 588-56905 oder 588-48256260
E-Mail: Raumbezug@lalv-mv.de
Internet: http:// www.lverma-mv.de

Herausgeber:
© Landesamt für Innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern
Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen
Stand: März 2014

Druck:
Landesamt für innere Verwaltung
Mecklenburg-Vorpommern
Lübecker Straße 287, 19059 Schwerin

Festlegungsarten der Festpunkte der geodätischen Lage-, Höhen- und Schwerenetze

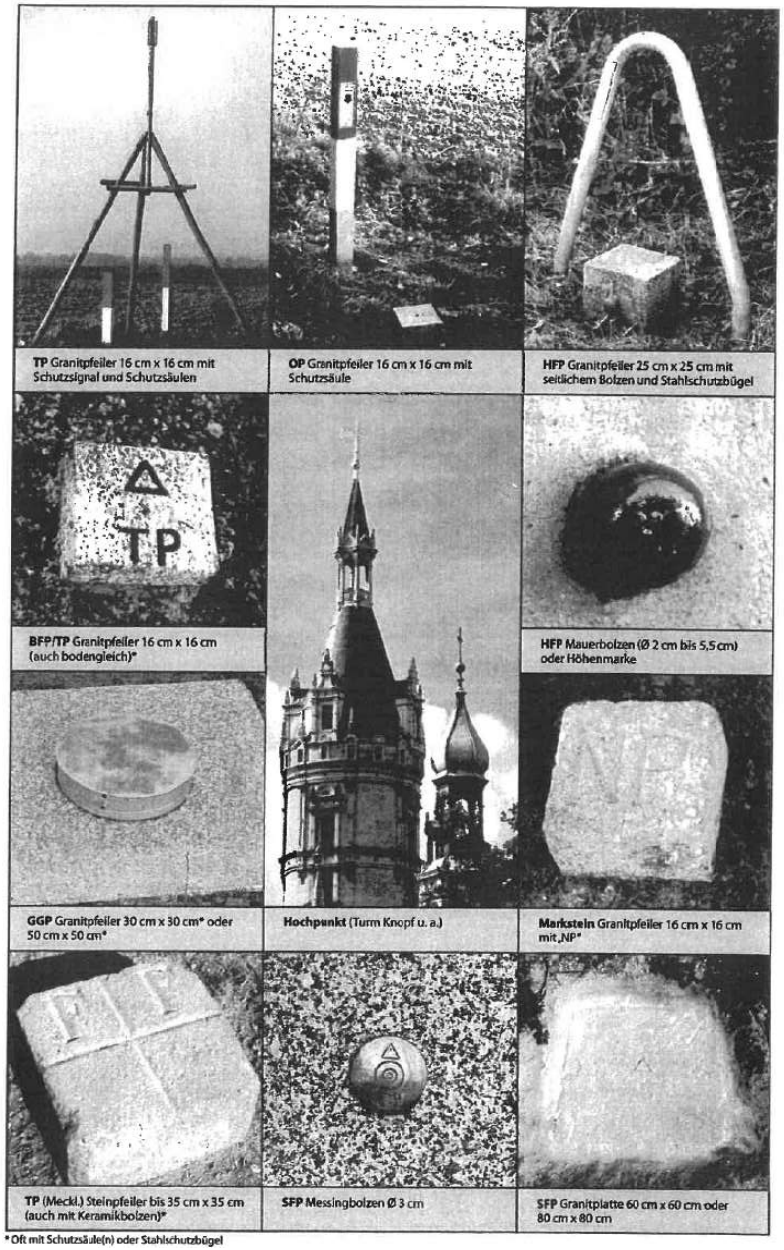

TP Granitpfeiler 16 cm x 16 cm mit Schutzsignal und Schutzsäulen

OP Granitpfeiler 16 cm x 16 cm mit Schutzsäule

HFP Granitpfeiler 25 cm x 25 cm mit seitlichem Bolzen und Stahlschutzbügel

BFP/TP Granitpfeiler 16 cm x 16 cm (auch bodengleich)*

HFP Mauerbolzen (Ø 2 cm bis 5,5 cm) oder Höhenmarke

GGP Granitpfeiler 30 cm x 30 cm* oder 50 cm x 50 cm*

Hochpunkt (Turm Knopf u. a.)

Markstein Granitpfeiler 16 cm x 16 cm mit „NP"*

TP (Meckl.) Steinpfeiler bis 35 cm x 35 cm (auch mit Keramikbolzen)*

SFP Messingbolzen Ø 3 cm

SFP Granitplatte 60 cm x 60 cm oder 80 cm x 80 cm

* Oft mit Schutzsäule(n) oder Stahlschutzbügel

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	PE-Nr. 03753/23 - 20.04.2023 - Seite 1 von 4 GDMcom II.16 GDMcom GmbH | Maximilianallee 4 | 04129 Leipzig Amt Schönberger Land FB IV – Bauen und Gemeindeentwicklung, Frau Müller Am Markt 15 **23923 Schönberg** Ansprechpartner: Ute Hiller Telefon: 0341/3504-461 E-Mail: leitungsauskunft@gdmcom.de Unser Zeichen: PE-Nr.: 03753/23 Reg.-Nr.: 03753/23 **PE-Nr. bei weiterem Schriftverkehr bitte unbedingt angeben!** Datum: 20.04.2023 **Außenbereichssatzung der Stadt Schönberg für den Bereich Bauhof West - Entwurf** **Ihre Anfrage/n vom:** E-Mail 17.04.2023 **an:** GDMCOM **Ihr Zeichen:** 61.27.11.99 - Außenbereichssatzung Sehr geehrte Damen und Herren, bezugnehmend auf Ihre oben genannte/n Anfrage(n), erteilt GDMcom Auskunft zum angefragten Bereich für die folgenden Anlagenbetreiber: **Anlagenbetreiber** / **Hauptsitz** / **Betroffenheit** / **Anhang** Erdgasspeicher Peissen GmbH / Halle / nicht betroffen / Auskunft Allgemein Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) [1] / Schwaig b. Nürnberg / nicht betroffen / Auskunft Allgemein ONTRAS Gastransport GmbH [2] / Leipzig / nicht betroffen / Auskunft Allgemein VNG Gasspeicher GmbH [2] / Leipzig / nicht betroffen / Auskunft Allgemein 1	zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Betroffenheit gegeben ist.	Zur Kenntnis zu nehmen.
	[1] Die Ferngas Netzgesellschaft mbH („FG") ist Eigentümer und Betreiber der Anlagen der früheren Ferngas Thüringen-Sachsen GmbH („FGT"), der Erdgasversorgungsgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (EVG) bzw. der Erdgastransportgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (ETG). [2] Wir weisen darauf hin, dass die Ihnen ggf. als Eigentümerin von Energieanlagen bekannte VNG – Verbundnetz Gas AG, Leipzig, im Zuge gesetzlicher Vorschriften zur Entflechtung vertikal integrierter Energieversorgungsunternehmen zum 01.03.2012 ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Netz" zuzuordnenden Energieanlagen auf die ONTRAS – VNG Gastransport GmbH (nunmehr firmierend als ONTRAS Gastransport GmbH) und ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Speicher" zuzuordnenden Energieanlagen auf die VNG Gasspeicher GmbH übertragen hat. Die VNG – Verbundnetz Gas AG ist damit nicht mehr Eigentümerin von Energieanlagen. Diese Auskunft gilt nur für den dargestellten Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass noch mit Anlagen weiterer Betreiber gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte einzuholen sind! 2	zu 2. Die Stellungnahme gilt nur für den Geltungsbereich.	Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	PE-Nr. 03753/23 - 20.04.2023 - Seite 2 von 4 Seite 2 von 2 Bitte prüfen Sie, ob der dargestellte Bereich den Ihrer Anfrage enthält. 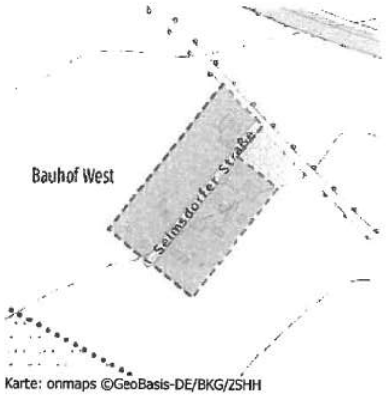 Karte: onmaps ©GeoBasis-DE/BKG/ZSHH Darstellung angefragter Bereich: 1 WGS84 - Geographisch (EPSG:4326) 53.862744, 10.906126 Mit freundlichen Grüßen GDMcom GmbH -Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig.- Kostenlos mit BIL - BUNDESWEITES INFORMATIONSSYSTEM ZUR LEITUNGSRECHERCHE https://portal.bil-leitungsauskunft.de/login Anlagen: Anhang	zu 3. Der Geltungsbereich ist korrekt wiedergegeben. zu 4. Das kostenlose BIL-Portal ist bekannt. zu 5. Der Anhang wird gesondert behandelt. Siehe gesonderte Behandlung.	Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	PE-Nr. 03753/23 - 20.04.2023 - Seite 3 von 4 GDMcom Anhang - Auskunft Allgemein zum Betreff: **Außenbereichssatzung der Stadt Schönberg für den Bereich Bauhof West - Entwurf** PE-Nr.: 03753/23 Reg.-Nr.: 03753/23 ONTRAS Gastransport GmbH Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) VNG Gasspeicher GmbH Erdgasspeicher Peissen GmbH Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der/s oben genannten Anlagenbetreiber/s. Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben. Auflage: Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, eine erneute Anfrage durchzuführen. Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen vorgesehen sind, hat durch den Bauausführenden rechtzeitig - also mindestens 6 Wochen vor Baubeginn - eine erneute Anfrage zu erfolgen. Weitere Anlagenbetreiber Bitte beachten Sie, dass sich im angefragten Bereich Anlagen Dritter befinden können, für die GDMcom für die Auskunft nicht zuständig ist. - Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig. –		
6		zu 6. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Anlagen vorhanden sind, keine Planungen bestehen und keine Einwände bestehen.	Zur Kenntnis zu nehmen.
7		zu 7. Eine Änderung des Plangeltungsbereiches ist nicht vorgesehen.	Zur Kenntnis zu nehmen.
8		zu 8. Die Beteiligung von Versorgern und Entsorgern erfolgt. Diejenigen, die für die Stadt Schönberg beachtlich sind werden beteiligt.	Zur Kenntnis zu nehmen.
9		zu 9. Der Lageplan der GDMcom wird der Dokumentation beigefügt.	Zur Kenntnis zu nehmen.

Anlage 1 zum Beschluss 2023-_____- Außenbereichssatzung der Stadt Schönberg für den Bereich Bauhof West gemäß § 35 Abs. 6 BauGB

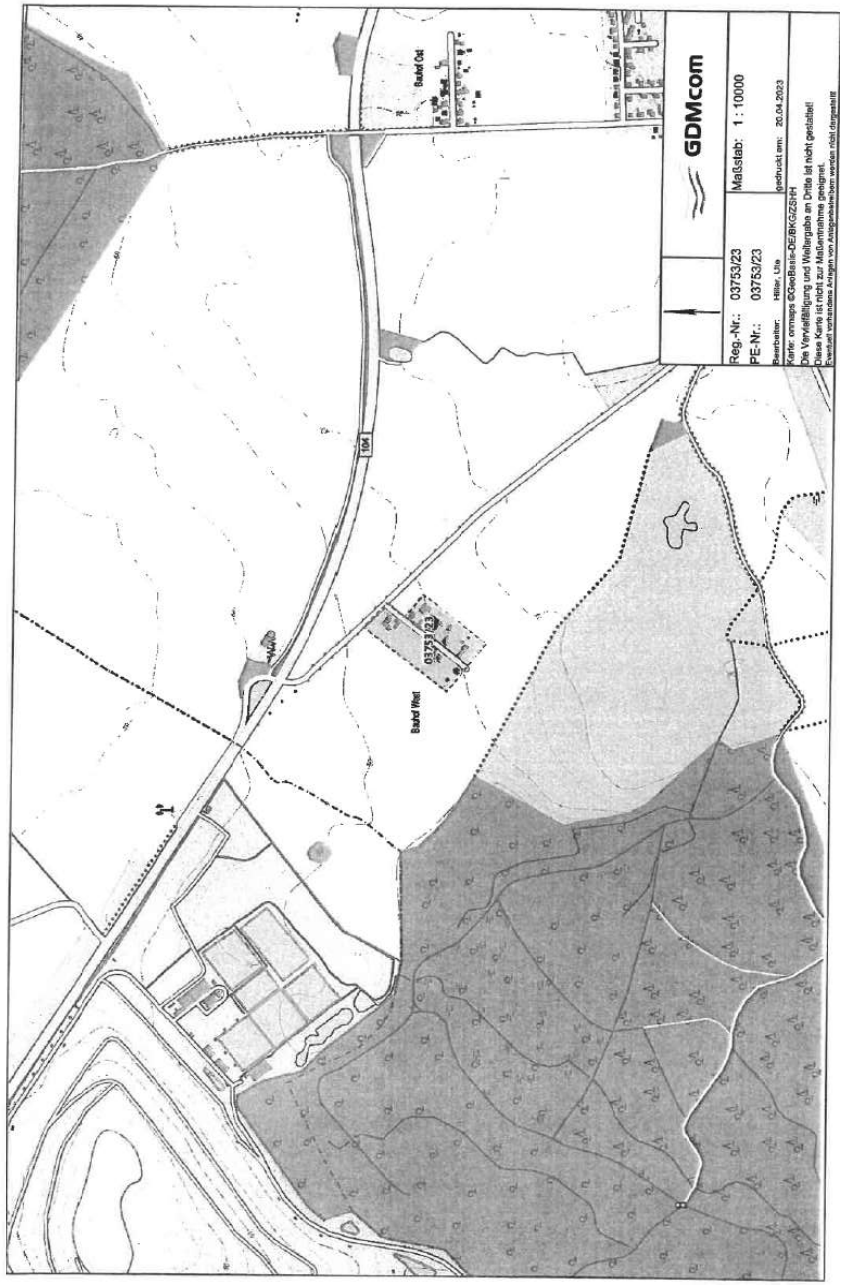

PE-Nr. 03753/23 - 20.04.2023 - Seite 4 von 4

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	II.19 **Landesforstanstalt** Mecklenburg-Vorpommern Der Vorstand Forstamt Grevesmühlen · An der B 105 · 23936 Gostorf **Amt Schönberger Land** **Am Markt 15** **23923 Schönberg** **Forstamt Grevesmühlen** Bearbeitet von: Frau Kelm Telefon: 03881 7599-11 Fax: 03994 235-426 E-Mail: Rebecca.Kelm@lfoa-mv.de Aktenzeichen: 7444.382 (bitte bei Schriftverkehr angeben) Gostorf, 20. April 2023 **Außenbereichssatzung der Stadt Schönberg für den Bereich Bauhof West gemäß § 35 Abs. 6 BauGB** *hier: Stellungnahme der Unteren Forstbehörde* Sehr geehrte Damen und Herren, mit Ihrem Schreiben vom 17. April 2023 wurden wir zur Stellungnahme zum o. g. Vorhaben aufgefordert. Im Auftrag des Vorstandes der Landesforstanstalt M-V nehme ich nach Prüfung der o. g. Unterlagen für den Zuständigkeitsbereich des Forstamtes Grevesmühlen für den Geltungsbereich des Bundeswaldgesetzes[1] und entsprechend § 2 des Waldgesetzes[2] für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Prüfung des Sachverhaltes wie folgt Stellung: 1 **Der Außenbereichssatzung der Stadt Schönberg für den Bereich Bauhof West wird aus forstrechtlicher Sicht zugestimmt.** Begründung: Für die Außenbereichssatzung der Stadt Schönberg in der Gemarkung Bauhof Schönberg, Flur 1, Flurstücke 69 – 73, 75 und 77 – 80 ist das Forstamt Grevesmühlen zuständiger Vertreter der Landesforstanstalt. Entsprechend der gültigen Definition des Waldgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern zählen alle mit Waldgehölzen bestockten Flächen ab einer Größe von 0,20 ha und einer mittleren Breite von 25 m (Durchführungsbestimmungen zu § 2 LWaldG M-V vom 3.7.2017) als Wald im Sinne des Gesetzes. 2 [1]Bundeswaldgesetz (BWaldG) vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037), zuletzt geändert durch Artikel 112 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) [2]Waldgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Landeswaldgesetz - LWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 870), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2021 (GVOBl. M-V S. 790)	zu 1. Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen. zu 2. Die Begründung der Forst wird zur Kenntnis genommen.	Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
2	Nach Durchsicht der vorliegenden Unterlagen ist festzustellen, dass von der Außenbereichssatzung kein Wald i. S. § 2 LWaldG betroffen ist. Gemäß den §§ 35 und 10 LWaldG M-V ergibt sich somit keine Zuständigkeit der Landesforst M-V – Anstalt des öffentlichen Rechts. **Der Außenbereichssatzung der Stadt Schönberg für den Bereich Bauhof West wird aus forstrechtlicher Sicht zugestimmt.** Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag Peter Rabe Forstamtsleiter	zu 2 zu 3. Die Zustimmung für die Stadt Schönberg ist verbindlich.	Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	II. 21 **Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern** Abteilung 3 LPBK M-V, Postfach 19048 Schwerin Amt Schönberger Land Am Markt 15 23923 Schönberg bearbeitet von: Frau Thiemann-Groß Telefon: 0385 / 2070-2800 Telefax: 0385 / 2070-2198 E-Mail: abteilung3@lpbk-mv.de Aktenzeichen: LPBK-Abt3-TÖB-**2224-2023** Schwerin, 22. Mai 2023 ***Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange*** **Außenbereichssatzung der Stadt Schönberg für den Bereich Bauhof West** Ihre Anfrage vom 17.04.2023; Ihr Zeichen: Sehr geehrte Damen und Herren, zu dem im Bezug stehenden Vorhaben baten Sie das Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern (LPBK M-V) um Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange. 1 Aufgrund des örtlich begrenzten Umfangs Ihrer Maßnahme und fehlender Landesrelevanz ist das LPBK M-V als obere Landesbehörde nicht zuständig. Bitte wenden Sie sich bezüglich der öffentlichen Belange Brand- und Katastrophenschutz an den als untere Verwaltungsstufe **örtlich zuständigen Landkreis bzw. zuständige kreisfreie Stadt.** 2 Außerhalb der öffentlichen Belange wird darauf hingewiesen, dass in Mecklenburg-Vorpommern Munitionsfunde nicht auszuschließen sind. Gemäß § 52 LBauO ist der Bauherr für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich. Insbesondere wird auf die allgemeinen Pflichten als Bauherr hingewiesen, Gefährdungen für auf der Baustelle arbeitende Personen so weit wie möglich auszuschließen. Dazu kann auch die Pflicht gehören, vor Baubeginn Erkundungen über eine mögliche Kampfmittelbelastung des Baufeldes einzuholen. 3 Konkrete und aktuelle Angaben über die Kampfmittelbelastung *(Kampfmittelbelastungsauskunft)* der in Rede stehenden Fläche erhalten Sie gebührenpflichtig beim Munitionsbergungsdienst des LPBK M-V.	zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Landesrelevanz besteht. zu 2. Der Landkreis wurde beteiligt und hat sich bezüglich des Brandschutzes eingebracht. zu 3. Hinweise auf Munitionsfunde und die Homepage sind bereits beachtet. Insofern ergeben sich keine weiteren Anforderungen.	Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Auf unserer Homepage www.brand-kats-mv.de finden Sie unter „Munitionsbergungsdienst" das Antragsformular sowie ein Merkblatt über die notwendigen Angaben. Ein entsprechendes Auskunftsersuchen wird rechtzeitig vor Bauausführung empfohlen. Ich bitte Sie in Zukunft diese Hinweise zu beachten. Mit freundlichen Grüßen im Auftrag gez. Cornelia Thiemann-Groß (elektronisch versandt, gültig ohne Unterschrift)		

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
1	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Fontainengraben 200 • 53123 Bonn **BUNDESWEHR** II.23 Amt Schönberger Land Dassower Straße 4 23923 Schönberg **Nur per E-Mail: s.mueller@schoenberger-land.de** Aktenzeichen: 45-60-00 / I-0570-23-SON Ansprechperson: Frau Dietz Telefon: 0228 5504-4573 E-Mail: baiudbwtoeb@bundeswehr.org Datum: 20.04.2023 Betreff: Anforderung einer Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange BauGB hier: Außenbereichssatzung der Stadt Schönberg für den Bereich Bauhof West Bezug: Ihr Schreiben vom 17.04.2023 - Ihr Zeichen: E-Mail vom 17.04.2023 Sehr geehrte Damen und Herren, vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag Dietz Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Fontainengraben 200 • 53123 Bonn Amt Schönberger Land Dassower Straße 4 23923 Schönberg **Nur per E-Mail: s.mueller@schoenberger-land.de** Aktenzeichen: 45-60-00 / I-0570-23-SON Ansprechperson: Frau Dietz Telefon: 0228 5504-4573 E-Mail: baiudbwtoeb@bundeswehr.org Datum: 20.04.2023 BUNDESAMT FÜR INFRASTRUKTUR, UMWELTSCHUTZ UND DIENSTLEISTUNGEN DER BUNDESWEHR REFERAT INFRA I 3 Fontainengraben 200 53123 Bonn Postfach 29 63 53019 Bonn Tel.+ 49 (0) 228 5504-0 Fax+ 49 (0) 228 550489-5763 WWW.BUNDESWEHR.DE **Allgemeine Information:** Im Zuge der Digitalisierung bitte ich Sie, Ihre Unterlagen in digitaler Form (E-Mail / Internetlink) bereitzustellen. Diese Vorgehensweise führt zu einer effizienten Arbeitsweise und schont die Umwelt. Sollte dies nicht möglich sein, bitte ich um Übersendung als Datenträger (CD, DVD, USB-Stick). Postalisch übermittelte Antragsunterlagen werden nur auf ausdrücklichen Wunsch zurückgesandt.	zu 1. Die Zielsetzungen gemäß Entwurf bleiben bestehen. Insofern ist die Sach- und Rechtslage gleichbleibend. Die Planung ist vereinbar.	Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	BUNDESWEHR Betreff: Anforderung einer Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange BauGB hier: Außenbereichssatzung der Stadt Schönberg für den Bereich Bauhof West Bezug: Ihr Schreiben vom 17.04.2023 - Ihr Zeichen: E-Mail vom 17.04.2023 Sehr geehrte Damen und Herren, vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag Dietz zu 1	zu 1. Die Zielsetzungen gemäß Entwurf bleiben bestehen. Insofern ist die Sach- und Rechtslage gleichbleibend. Die Planung ist vereinbar.	Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	II.24 **LANDGESELLSCHAFT** Mecklenburg-Vorpommern mbH Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH Lindenallee 2a · 19067 Leezen Lindenallee 2a · 19067 Leezen Telefon 03866 404-0 Fax 03866 404-490 landgesellschaft@lgmv.de · www.lgmv.de Amt Schönberger Land Fachbereich IV – Bauen und Gemeindeentwicklung Am Markt 15 23923 Schönberg Leezen, den 20.04.2023 AZ: 4290-0287 Bearbeiter: Herr Hogrefe ☎ (03866)404-224 E-Mail: peter.hogrefe@lgmv.de **Betrifft: Außenbereichssatzung der Stadt Schönberg für den Bereich Bauhof West gemäß § 35 Abs. 6 BauGB 13b BauGB** **hier: Information über die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 35 Abs. 6 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB** **Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 35 Abs. 6 und § 13 Bau GB i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB** **Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB** Sehr geehrte Damen und Herren, die Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH ist vom Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern mit der Verwaltung und Verwertung landeseigener Flächen beauftragt. Mit Ihrer Nachricht/E-Mail vom 17.04.2023 baten Sie im Rahmen der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeitsbeteiligung um Stellungnahme zu o.g. Sachverhalt. 1 Wir teilen Ihnen mit, dass wir diesbezüglich keine Hinweise und Anregungen zur Planung haben und keine Stellungnahme zum Inhalt der Planungsunterlagen abgeben. Bemerkung: Das Land Mecklenburg-Vorpommern ist Eigentümer der Flurstücke 71 und 74 der Gemarkung Bauhof Schönberg in der Flur 1.	zu 1. Die Ausführungen der Landgesellschaft werden zur Kenntnis genommen. Hinweise und Anregungen werden nicht vorgetragen.	Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	LANDGESELLSCHAFT Mecklenburg-Vorpommern mbH Sollte es Ihrerseits Rückfragen geben, stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung. Mit freundlichen Grüßen Landgesellschaft Mecklenburg- Vorpommern mbH i.A. Nienkarken i.A. P. Hogrefe		

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Deutscher Wetterdienst **Wetter und Klima aus einer Hand** DWD Deutscher Wetterdienst - Postfach 60 05 52 - 14405 Potsdam Amt Schönberger Land Am Markt 15 23923 Schönberg **Finanzen und Service** Ansprechpartner: Carsten Schneider Telefon: 069 8062 5171 E-Mail: Pb24.toeb@dwd.de Geschäftszeichen: PB24PD/07.59.04/ 137-2023 Fax: 069/8062-11919 UST-ID: DE221793973 Potsdam, 10. Mai 2023 II. 29 **Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange** **Außenbereichssatzung der Stadt Schönberg für den Bereich Bauhof West** **Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 35 Abs. 6 und § 13 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)** Ihr Schreiben vom 17.04.2023 Sehr geehrte Damen und Herren, im Namen des Deutschen Wetterdienstes (DWD) bedanke ich mich für die Beteiligung als Träger öffentlicher Belange am Genehmigungsverfahren zur Außenbereichssatzung der Stadt Schönberg für den Bereich Bauhof West und nehme hierzu wie folgt Stellung. 1 Der DWD hat keine Einwände gegen die von Ihnen vorgelegte Planung, da keine Standorte des DWD beeinträchtigt werden bzw. betroffen sind. Das geplante Vorhaben beeinflusst nicht den öffentlich-rechtlichen Aufgabenbereich des Deutschen Wetterdienstes. 2 Sofern Sie für Vorhaben in Ihrem Einzugsgebiet amtliche klimatologische Gutachten für die Landes-, Raum- und Städteplanung, für die Umweltverträglichkeit (UVP) o. ä. benötigen, können Sie diese bei uns in Auftrag geben bzw. Auftraggeber in diesem Sinne informieren. Für Rückfragen stehen Ihnen die Ansprechpartner:innen des DWD gerne zur Verfügung. 3 **Hinweis:** Wir möchten Sie bitten Ihre Anträge nebst Anlagen zukünftig in digitaler Form an die E-Mail-Adresse: PB24.TOEB@dwd.de zu senden. Sie helfen uns damit bei der Umsetzung einer nachhaltigen und digitalen Verwaltung. 4 Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag gez. Schneider Leifheit Leiter Verwaltungsbereich Ost	zu 1. Allgemeine Verfahrensinformation wird zur Kenntnis genommen. zu 2. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwände bestehen. zu 3. Gutachten sind nicht erforderlich. zu 4. Die Information zur digitalen Beteiligung wird zur Kenntnis genommen.	Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	II.32 BUND FRIENDS OF THE EARTH GERMANY BUND M-V e.V., Wismarsche Straße 152, 19053 Schwerin Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e.V. Wismarsche Straße 152 19053 Schwerin Telefon: 0385 521339-0 Telefax: 0385 521339-20 E-Mail: bund.mv@bund.net Amt Schönberger Land Am Markt 15 23923 Schönberg per E-Mail: s.mueller@schoenberger-land.de Ihr Zeichen: 61.27.11.99 - Außenbereichssatzung Ihre Nachricht vom: 17.04.2023 Unser Zeichen: 187-23/2c/MH Datum: 16.05.2023 Mitwirkung von anerkannten Naturschutzvereinigungen gemäß § 63 Abs. 2 Nr. 2 und Nr. 8 BNatSchG i.V.m. § 30 NatSchAG M-V **Hier: Außenbereichssatzung der Stadt Schönberg für den Bereich Bauhof West gemäß § 34 Abs. 6 BauGB** Sehr geehrte Frau Müller, sehr geehrte Damen und Herren, im Auftrag des BUND Landesverbandes Mecklenburg-Vorpommern e.V. danke ich für die Beteiligung am Verfahren und nehme heute fristgerecht wie folgt Stellung: Wir nehmen die Planung zur Kenntnis und bitten **folgende Einwände und Hinweise** für eine naturschutzrechtlich zulässige und darüber hinaus umweltgerechte Planung umzusetzen. Siedlungsentwicklung sollte die Weichen für die nächsten 50-100 Jahre stellen. Eine zukunftsgerichtete Siedlungsentwicklung muss den Ressourcen-Schutz konsequent verfolgen, damit die Klimaziele erreichbar und eine Klimaanpassung möglich werden. Der BUND fordert die Stadt Schönberg deshalb auf: • den angeführten Bedarf für Neubauten kritisch zu überprüfen. Unterstützung der Bevölkerung dabei, zu groß gewordenen Wohneinheiten an den geänderten Bedarf anzupassen, kann ein Instrument sein, Neubauten und damit weiteren Flächenverbrauch zu vermeiden. • der Innenentwicklung und der Bestandssanierung Vorrang einzuräumen: Die Siedlungsentwicklung muss in den Grenzen der Siedlungen von heute stattfinden. • ein Instrumentarium zu entwickeln, mit dem sie den Flächenverbrauch jetzt deutlich bremsen und bis spätestens 2050 stoppen werden. Der in § 1a BauGB verankerte Grundsatz eines sparsamen Umgangs mit der beschränkten Ressource Fläche ist nicht erkennbar. • neue Versiegelungen durch Rückbaumaßnahmen in gleichem Umfang auszugleichen. • Neubauten nur mit Auflagen für zukunftsfähiges Bauen zu ermöglichen. Heute geplante, morgen gebaute Siedlungsstrukturen müssen den bereits absehbaren Anforderungen der Zukunft entsprechen: Klimaneutrale Temperierung, Produktion erneuerbarer Energie, schonender Umgang mit Wasser, wiedernutzbare und recyclebare Baumaterialien, Verknüpfung von Wohnen und Arbeiten, klimaneutrale 1	zu 1. Die allgemeinen Hinweise zum Beteiligungsverfahren werden zur Kenntnis genommen. Die Stadt Schönberg bereitet lediglich die Bebauung der vorhandenen Lücken vor. Insofern ergeben sich hier keine weiteren Anforderungen.	Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	BUND - Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e.V. S. 2/4 **Mobilität, an verschiedene Bedürfnisse in verschiedenen Lebensphasen anpassbare Wohnstrukturen, dem demographischen Wandel angepasst.** **Damit kann die Stadt zur nachhaltigen Entwicklung beitragen, wie sie sich die Bundesregierung im Rahmen der "Nationalen Strategie für eine nachhaltige Entwicklung" und dem Klimaschutzplan 2050 (Netto-Null-Flächenverbrauch) zum Ziel gesetzt hat. Höhere Folgekosten für den Erhalt der Infrastruktur werden vermieden. Das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt unterstützt die Reduzierung des Flächenverbrauchs mit Hilfe der sogenannten Altlastenfreistellung, durch die Erstellung eines Bodenschutzprogramms sowie durch Förderung von Rückbaumaßnahmen und Brachflächenrecycling.** zu 1 **Artenschutz gem. § 44 BNatSchG:** **Der BUND fordert eine Erfassung der Artengruppen Fledermäuse, Brutvögel und Reptilien entsprechend des fachlichen Standards durch jeweils geeignete Fachgutachter durchführen zu lassen.** **Diese Artengruppen sind aufgrund der Habitatausstattung des Gebietes (Grünanlagen der Siedlungsbereiche, Siedlungsflächen) zu erwarten (Regelerfassung nach HzE 2018). Nach den vorgelegten Unterlagen wurden keine Erfassungen durchgeführt. Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände kann damit nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.** 2 **Nach LUNG M-V in den Handlungsempfehlungen zur Eingriffsregelung 2018 sind durchzuführen:** *Tabelle1: Methoden und Mindeststandards bei der Tierartenerfassung (Auszug aus HzE LUNG M-V 2018)* **Artengruppe** / **Methodik** / **Untersuchungszeiträume** / **Mindestzahl der Begehungen** Fledermäuse: Potentielle Winterquartiere: Schwarmsuche mit Detektor / September / Oktober / 2 Begehungen Fledermäuse: Wochenstuben: morgendliche Schwärmsuche mit Detektor / Juni / Juli / 2 Begehungen Fledermäuse: Leitstrukturen, Jagdhabitate: Horchbox und Detektor / Mai bis September / 5 Horchboxnächte und 5 Detektorbegehungen Brutvögel: Revierkartierung / März bis Juli / 6 Tagbegehungen und 2 Nachtbegehungen Reptilien: Sichtbeobachtungen und künstliche Verstecke / Mai bis September / 5 Begehungen **Bei der Erfassung der Brutvögel sind die verschiedenen Uhrzeiten wichtig und Südbeck et al. (2005) anzuwenden (Südbeck, P., H. Andretzke, S. Fischer, K. Gedeon, T. Schikore, K. Schröder & Sudfeldt (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands).** **Den Ergebnissen entsprechende artenschutzrechtliche Maßnahmen sind rechtzeitig vor den Eingriffen zu berücksichtigen und umzusetzen, z.B. um die Kontinuität der Funktionalität von Brutrevieren ohne zeitliche Unterbrechung sicherstellen zu können.** **Minimierungsgebot nach § 15 Abs. 1 BNatSchG:** **Vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind zu unterlassen. Die vorhandenen Gehölze sind als zu erhalten in der Satzung festzusetzen (grünordnerische Festsetzung), da es zumutbar ist, die gewünschten Gebäude in den übrigen Bereichen der Grundstücke zu errichten.** 3	zu 2. Die artenschutzrechtlichen Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Aufgrund der örtlichen Situation ist eine weitergehende Erfassung nicht erforderlich. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände können ausgeschlossen werden. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und ansonsten beachtet. zu 3. Es handelt sich hier um eine Außenbereichssatzung. Die für die Bebauung vorgesehenen Grundstücke/ Flurstücke 70 und 71 befinden sich auf einer kargen Fläche. Insofern können hier homogene Bestandswerte angenommen werden. Die Anforderungen an das Minimierungsgebot und an das Ausgleichsgebot werden auf die Ebene des Baugenehmigungsverfahren verlagert. Es ist Ziel der Außenbereichssatzung, die Grenzen des Geltungsbereichs nach § 35 Abs. 6 BauGB festzulegen. Weitergehende Belange sind im Rahmen der Bauantragsverfahren zu regeln. Im Zusammenhang mit dem Schutzgut Boden wurden Versickerungsnachweise erbracht, die als Nachhaltigkeitsnachweise gelten. Umfassende Auswirkungen auf die Veränderung von Klima und Luft sind nicht zu erwarten. Die Grundwassersituation wird unwesentlich verändert. Insofern ergeben sich hier keine weitergehenden Anforderungen für die Stadt Schönberg. Die Verhältnismäßigkeit ist im Rahmen dieser Stellungnahme nicht mehr gewahrt. Von der Stadt Schönberg wird es als vorteilig angesehen, das die Lücken bebaut werden können. Versiegelungen erfolgen in dem Maß des vorhandenen. Die Stadt Schönberg nimmt die Belange ernst und wird sie im Zuge der Nachhaltigkeit auch bei den Vorhaben mit örtlicher und regionaler Bedeutung beachten.	Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	BUND - Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e.V. S. 3/4 **Ausgleichsgebot nach § 15 Abs. 2 BNatSchG:** In den vorgelegten Unterlagen wurde der Kompensationsbedarf nicht ermittelt und nicht dargelegt, wie die Kompensation erfolgen wird. Ein Eingriff darf nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind. Daher muss in der Satzung dargelegt werden, wie die Kompensation erfolgt. Die Ausgleichs- und ggf. Ersatzmaßnahmen sollten als Festsetzungen aufgenommen werden. Als Ausgleichsmaßnahmen im Bereich des Eingriffs schlagen wir vor, eine Lückenbepflanzung der Allee an der Selmsdorfer Straße und eine Allee an der Straße im Geltungsbereich der Satzung festzusetzen. Eine andere Möglichkeit, die wesentliche Funktionsverluste ausgleichen kann, ist es, einen Biotopverbund für ein Kleingewässer auf dem nordwestlich benachbarten Acker mit dem nahen Wald herzustellen durch Anlage einer extensiven Mähwiese oder Weide (Maßnahmenvarianten 2.31 bis 2.34, alternativ 1.13 nach HzE 2018). *Abbildung 1: Luftbild der nordwestlich angrenzenden Ackerfläche (Umweltkartenportal LUNG M-V): Rot umrandet potentielle Ausgleichsfläche mit Biotopverbund-Funktion (Skizze BUND M-V).* **Schutzgüter Boden, Klima, Luft, Grundwasser:** Es ist in den Festsetzungen nicht erkennbar, wie den Belangen des Bodenschutzes und Klimaschutzes Rechnung getragen wird. Wir widersprechen der Einschätzung in der Begründung zur Satzung, die Funktionsfähigkeit des Bodens sei aufgrund angrenzender Bebauung und der Nutzung der Grundstücke als private Gärten bereits so beeinträchtigt, dass keine erhebliche Beeinträchtigung durch die vorgesehene Bebauung zu erwarten sei (S. 6). Bisher weist der Boden überwiegend noch natürliche Abfolgen der Bodenhorizonte auf und ist nicht oder höchstens gering verdichtet (Ausnahme vorhandene Gebäude und Wege). Funktionen wie die Grundwasserneubildung, reiches Bodenleben, Bodenfruchtbarkeit sind kaum gestört. Nach der Gesamtbewertung der Bodenfunktionsbereiche (LUNG M-V 2017) sind die Böden in wesentlichen Teilen des Gebietes von erhöhter Schutzwürdigkeit. Boden wird durch Überbauung unwiederbringlich zerstört! Daher besteht ein additiver Kompensationsbedarf für das Schutzgut Boden. Dieser ist zu der bisherigen Eingriffsbilanz zu ergänzen.		

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	BUND Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e.V. S. 4/4 Wir widersprechen der Einschätzung zu den Auswirkungen auf das Klima. Das lokale Klima wird durch weitere Versiegelung und Gebäude deutlich belastet, sowohl als lokale Hitze als auch Verringerung der Grundwasserneubildung. Um diese Auswirkungen abzumildern, sollten dringend Dach- und Fassadenbegrünung, die Versickerung von Niederschlagswasser auf den jeweiligen Grundstücken sowie Versickerungsfähigkeit von möglichen Verkehrsflächen festgesetzt werden (Klimaanpassung). Eine Betrachtung der Auswirkungen auf das globale Klima und die Treibhausgasbilanz der Stadt fehlen gänzlich und sind für eine transparente Abwägung und Einhaltung eines Pfads zur Klimaneutralität der Stadt zu ergänzen. 3 Für die Integration des Klimaschutzes sollten folgende Festsetzungen aufgenommen werden: - Wärmedämmung bei Neubauten auf Passivhaus-Standard; - Nutzung erneuerbare Energien: Pflicht von Solaranlagen auf Neubauten (PV und / Solarthermie), Verbot von Erdöl-Tanks und Gasanschlüssen; 4 - ökologisches Bauen: Festlegung eines Ökobaustandards, z.B. Qualitätssiegel Nachhaltiges Gebäude (QNG). Ergänzend sollte die Möglichkeit für Geothermie explizit genannt werden. Weitergehende Informationen, auch zu Förderungen, finden Sie in der Anlage und auf unserer Webseite: https://www.bund-mv.de/oekologisches-bauen/ 5 Sollten uns Erkenntnisse aus aktuellen fachlichen Erhebungen zum Naturhaushalt vorliegen, die Auswirkungen auf die vorliegende Planung besitzen können, behalten wir uns weiteren Vortrag vor. 6 Wir bitten Sie, uns weiterhin am Verfahren zu beteiligen und uns über das Abwägungsergebnis zu informieren. 7 Wir weisen darauf hin, dass wir als anerkannter Naturschutzverband auch gem. § 63 BNatSchG zu beteiligen sind. Das beinhaltet grünordnerische Festsetzungen in der Bauleitplanung. Weiterhin ist bei einer Beteiligung in der Bekanntmachung ausdrücklich darauf hinzuweisen, wenn keine Umweltprüfung durchgeführt wird (vgl. § 13 Abs. 3 BauGB). Da dies nicht erfolgte ist das Beteiligungsverfahren vom 17.04.2023 fehlerhaft. 8 Mit freundlichen Grüßen i.A. M. Herrmann i.A. Mareike Herrmann Referentin für Naturschutz	zu 4. Die Anforderungen an regenerative Energien entsprechen dem heutigen Stand der Technik. Sie sind zu beachten und maßgeblich im Baugenehmigungsverfahren zu berücksichtigen. zu 5. Die Vorschläge für Förderung werden gern zur Kenntnis genommen und beachtet. zu 6. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. zu 7. Der BUND wird über das Abwägungsergebnis informiert. zu 8. Die Stadt Schönberg hat das Beteiligungsverfahren nach § 35 Abs. 6 unter Bezugnahme auf § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 sowie Satz 2 entsprechend durchgeführt. Dies ist die Vorgabe nach § 35 Abs. 6 BauGB. Eine Bezugnahme auf § 13 Abs. 3 ist nicht erfolgt. Unter Bezug auf § 35 Abs. 6 BauGB wurden die vorgenannten Verfahrensschritte durchgeführt. Die Stadt Schönberg geht davon aus, dass damit das Verfahren nicht fehlerhaft ist. Dennoch nimmt sie den Hinweis auf und wird zukünftig die Anwendung des § 13 Abs. 3 BauGB berücksichtigen. Der Gesetzgeber hat unter § 35 Abs. 6 BauGB ausdrücklich auf die Anwendung von § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 sowie Satz 2 hingewiesen. Daran hat sich die Stadt Schönberg bei der Satzungsaufstellung gehalten.	Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen. Zu berücksichtigen. Teilweise zu berücksichtigen.

Erneuerbare Energien

Je weniger Energiebedarf wir haben, desto schneller werden wir von fossiler Energie unabhängig, desto weniger Anlagen für Erneuerbare Energien müssen gebaut und in die Landschaft gestellt werden und desto sicherer ist die Energieversorgung.

Luft-Wärmepumpen machen aus 1 kWh Strom bis zu 4 kWh Wärme (oder Kälte) und arbeiten auch im teilsanierten Altbau gut. Im besten Fall wird die Wärmepumpe mit dem eigenen Solarstrom betrieben.

PV ist wegen steigender Strompreise, der verbesserten staatlichen Vergütung und der Abschaffung von EEG-Umlage und 70% Regelung wirtschaftlich vertretbar.

PV ist extrem flexibel: Platten & Ziegel für Stelldächer, Leichtbausysteme, Kalifassaden, WDVS, undurchsichtige und semitransparente Isoliergläser oder Sonnenschutzlamellen.
Und warum nicht auch über Parkplätzen, an Windrädern oder Lärmschutzwänden?

Eine O-W-Ausrichtung erhöht den Eigenverbrauch morgens und abends. Module an der Fassade tun dies im Frühling und Herbst. Das entlastet das Stromnetz.

Dachsolaranlagen und Dachbegrünung begünstigen sich! Deren Wirkungsgrad sinkt bei jedem Grad Erwärmung über 25°C um 0,5%. Begrünte Dächer erwärmen sich auf max. 35°C, unbegrünte Dächer auf bis zu 80°C.

Unsere Forderungen:
- Einbauverbot für fossile Heizungen
- keine Förderung von Biomasseheizungen
- Dachsolarpflicht

Mehr ökologisch wertvolles Grün!

Je naturnaher Grün sein darf, desto mehr CO_2, Schadstoffe und Feinstaub kann es binden, Starkregen und Hochwasser aufnehmen, uns bei Smog und Hitze mit gesunder und kühlender Luft versorgen und uns erholen.

Damit Grün ökologisch wertvoll ist, muss es aus heimischen Arten bestehen, strukturreich sein und darf nur extensiv gepflegt werden. Bäume, Hecken, hochstehende Wiesen; trockene und feuchte Standorte; magere Böden, Steinhaufen und Totholz sowie Gebäudegrün bieten vielen Tieren und Pflanzen Nahrung und Lebensraum in einer sonst ausgeräumten Landschaft. Pflegemaßnahmen sollten behutsam erfolgen. Pestizide und Kunstdünger aber auch Freischneider, Laubbläser und Mähroboter töten Tiere und sollten gemieden werden.

Heimisch!	Gebietsfremd
Weißdorn	Rotholz
Kornelkirsche	Spätblühende Traubenkirsche
Liguster	Japanischer Staudenknöterich
Elbe, Bachelbaum	Kirschlorbeer
Gewöhnl. Goldnetz	Kanadische Goldrute
Herbstanemone	Kaukasus-Vergissmeinnicht
Wildrose, Hundsrose	Kornelkirsche

Gärten, Wege, Plätze, Verkehrsinseln, Randstreifen und Gleise sollten entsiegelt, wasserdurchlässig sein und begrünt werden. Entsiegelung mindert z.B. Schäden durch Starkregen und Hochwasser, Hecken mindern z.B. Sturmschäden.

Unsere Forderungen:
- mehr Entsiegelung & Begrünung
- mehr Struktur & weniger Pflege
- gebietsfremdes Saat- und Pflanzgut
- Abndung des Schottergartenverbots

Warum Bauwende?

Bauen verursacht 40% der gesamten Treibhausgase, verbraucht 90% der mineralischen Rohstoffe und verursacht mehr als 50% des gesamten Abfalls in Deutschland!

Gebäude sollten anhand ihres gesamten Lebenszyklus bilanziert und bewertet werden. Denn Graue Energie, die bei Herstellung, Transport und Entsorgung entsteht, überwiegt heute teils die Rote Energie während der Nutzung.

Graue & Rote THG-Emissionen bei verschiedenen Gebäudetypen

Bestandserhaltung, Baustoffe aus regional nachwachsenden Rohstoffen, eine ökologische Bauweise, eine reduzierte Gebäudetechnik und die Wiederverwendung von Baumaterialien verbessern die Ökobilanz deutlich!

Projektförderung

Das Projekt wird gefördert durch den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) der Europäischen Union und die Norddeutsche Stiftung für Umwelt und Entwicklung (NUE).

EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Fonds für regionale Entwicklung
NUE NORDDEUTSCHE STIFTUNG FÜR UMWELT UND ENTWICKLUNG
AUS MITTELN DES ENERGIE-UMWELT-FLÄTTERNE

Klimaneutral gedruckt in M-V auf 100% Recyclingpapier

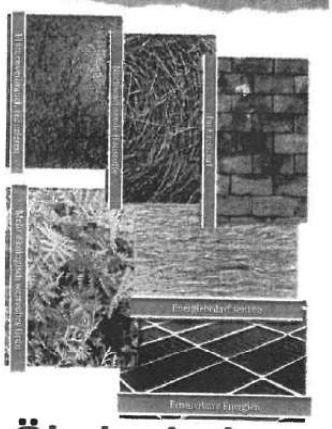

Ökologisches Bauen

www.bund-mv.de/oekologisches-bauen

Flächenverbrauch reduzieren

Sanierung vor Neubau! MFH vor EFH!

In Bestandsgebäuden und deren Infrastruktur stecken neben dem Bodenverlust schon jede Menge Baustoffe und damit Ressourcen, Energie und Treibhausgasemissionen. Ökologischer sind daher Sanierung, Aufstockungen oder Umbauten, bevor Natur & Landschaft neu versiegelt wird. Das belebt zudem brachliegende Ortskerne!

Stellplätze besetzen Lebensraum

Stellplätze verhindern Lückenbebauung und Begrünung. Tiefgaragen verbrauchen Unmengen Stahl & Beton. Platz- und Baustoffsparender sind am Quartiersrand liegende Parkhäuser - am besten der Umstieg auf Fahrrad und ÖPNV. Plätze, Auffahrten und Wege sollten wasserdurchlässig und in den Fugen bzw. unkrautdicht begrünt sein.

Brauchen wir wirklich mehr Wohnraum?

Die Wohnraumfläche pro Person steigt stetig und liegt schon bei fast 48m². Wohnungstauschplattformen können eine Umverteilung beschleunigen, Gemeinschaftsräume und flexibel anpassbare Grundrisse bei der Wohnraumverkleinerung helfen.

Unsere Forderungen:
- Netto-Null-Versiegelung
- Streichung der kommunalen Stellplatzpflicht
- Gewährleistungspflicht für Abriss
- Verzicht auf beschleunigte Bauleitplanverfahren

Nachwachsende Baustoffe

Bauen verursacht 40% der deutschen Treibhausgase. Konventionelle Baustoffe haben durch Rohstoffabbau, Transport und Herstellung einen riesigen ökologischen Fußabdruck.

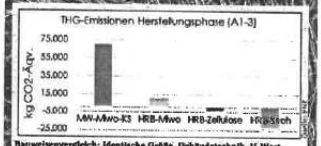

Bauweisenvergleich: Identische Größe, Gebäudetechnik, U-Wert
MW-Miwo-KS: Mauerwerksbau, Mineralwolle, Kalksandstein
HRB-Miwo: Holzrahmenbau, Mineralwolle
HRB-Zellulose: Holzrahmenbau, Zelluloseedämmung
HRB-Stroh: Holzrahmenbau, Strohdämmung

Nachwachsende Rohstoffe dagegen binden CO_2, haben bessere Eigenschaften bei der Wärme- und Kältespeicherung, beim Schallschutz und dem Feuchteverhalten, enthalten weniger oder keine Schadstoffe, stellen meist Nebenprodukte der regionalen Landwirtschaft dar, benötigen bei der Herstellung meist weniger Energie und sind kreislauffähig.

Wenn man diese Vorteile über den gesamten Lebenszyklus bilanziert, ist ökologisches Bauen sogar kostengünstiger, weil weniger Geld für Heizungs- und Lüftungstechnik bzw. die Entsorgung ausgegeben werden muss.

Unsere Forderungen:
- verpflichtender Ökobaustandard
- Förderung traditioneller Naturbaustoffe

Im Kreislauf

Bauen verbraucht 90% der mineralischen Rohstoffe und verursacht > 50% des gesamten deutschen Abfalls! Kreislauffähige Baustoffe müssen biologisch abbaubar oder sortenrein trennbar und schadstofffrei sein, damit sie wiederverwendet oder recycelt werden können.

Baumaterialien sollten im Kreislauf gehalten werden, denn die Rohstoffe sind zu wertvoll, deren Herstellung hat die Umwelt bereits zu sehr belastet, als dass sie zu Füllmaterial downrecycelt oder als Sondermüll entsorgt werden. Das geht z.B. über sortenrein trennbare Verbauung!

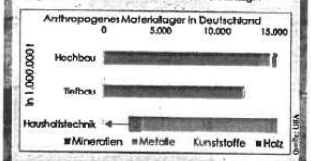

Materialkataster (z.B. Madaster) katalogisieren alle verbauten Materialien sowie deren Ökobilanz und ob sie toxisch, nachwachsend, sekundär oder rezykliert sind. Das kann auch nachträglich für Bestandsgebäude erstellt werden. Gebäude sind Materiallager.

Bauteilbörsen bieten gebrauchte und übrig gebliebene Materialien sowie B-Ware an.

Unsere Forderungen:
- gesetzliche Gleichstellung kreislauffähiger Baustoffe
- verpflichtendes kreislauffähiges Bauen
- schnelle Einführung des Gebäuderessourcenpasses

Energiebedarf senken

Heizung & Warmwasser verbrauchen - 90% der Betriebsenergie in Wohngebäuden!
Sanierungsmaßnahmen sparen - 80% Betriebsenergie.
Die Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) bietet finanzielle Zuschüsse und günstige Kredite mit Tilgungszuschuss.

Einsparpotenziale durch Sanierung

Einzelmaßnahmen werden bei der BAFA beantragt, eine Sanierung zum Effizienzhaus bei der Kfw. Wer ökologisch saniert, bekommt einen Bonus von 5%. Fachplanung & Baubegleitung wird bei allen Maßnahmen zu 50% bezuschusst. Bsp.:

Gebäudehülle	1.9%	5%	
Anlagentechnik	12%	5%	
Solarheizung	25%		10%
Wärmepumpe	25%		10%
Biomasse/Holz	25%		10%
Anschluss Wärmenetz	30%		10%
Heizungsoptimierung	15%	5%	

Unsere Forderungen:
- höhere Fördersätze für Sanierung
- Bonus für Ökobaustoffe

www.bund-mv.de/oekologisches-bauen

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
1	Landesanglerverband Mecklenburg-Vorpommern e.V. Gesetzlich anerkannter Naturschutzverband Landesanglerverband M-V e.V. · OT Görslow, Siedlung 18 a · 19067 Leezen Amt Schönberger Land Am Markt 15 23923 Schönberg II.34 Ihre Zeichen 61.27.11.99 · Ihre Nachricht vom 17.04.2023 · Unsere Zeichen Ne/Vo · Datum 12.05.2023 **Stellungnahme Außenbereichssatzung der Stadt Schönberg für den Bereich Bauhof West** Sehr geehrte Damen und Herren, satzungsgemäßes Ziel des Landesanglerverbandes Mecklenburg-Vorpommern e.V. ist der Umwelt-, Natur- und Artenschutz mit besonderem Augenmerk auf die aquatischen Ökosysteme des Landes. Nach dem § 15 des BNatSchG müssen bei einem Eingriff in die Natur vermeidbare Störungen unterlassen und unvermeidbare Beeinträchtigungen kompensiert werden. Grundsätzlich beurteilen wir den Einfluss auf die Natur durch die anthropogene Vorprägung sowie vorliegende Habitatstruktur als gering und bewerten die Aufstellung der Außenbereichssatzung bei entsprechender Kompensation als vertretbar. Der Kompensationsbedarf muss jedoch bekannt sein und anhand einer entsprechenden Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung ermittelt werden. Zusätzlich sollten geeignete artenschutzrechtliche Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen integriert werden, um negative Auswirkungen auf die Tier- und Pflanzenwelt während der Umsetzung der Maßnahme auszuschließen bzw. deren Umfang zu reduzieren. Haben Sie Fragen? Melden Sie sich gerne bei uns. Neubert Mit freundlichen Grüßen Dr. Kilian Neubert	zu 1. Die Stellungnahme des Landesanglerverbandes wird zur Kenntnis genommen. Die grundsätzliche Zustimmung geht aus der Stellungnahme hervor. Im Zusammenhang mit der konkreten Realisierung von Vorhaben sind dann die Ausgleichs- und Ersatzbelange zu berücksichtigen. Ausgleich und Ersatz und konkrete Kompensationsmaßnahmen sind im Bauantragsverfahren nach § 35 Abs. 2 BauGB zu bestimmen. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände sind nicht erkennbar. Insofern wird davon ausgegangen, dass das Einvernehmen mit dem Landesanglerverband hergestellt werden kann. Im Zuge der Abschichtung ist im Bauantragsverfahren die Voraussetzung für die Ausgleichsmaßnahme zu schaffen.	Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	II.37 **Hauptzollamt Stralsund** ZOLL POSTANSCHRIFT Hauptzollamt Stralsund, Postfach 22 64, 18409 Stralsund 1. **nur per E-Mail:** s.mueller@schoenberger-land.de Amt Schönberger Land Am Markt 15 23923 Schönberg BEARBEITET VON Herr Heinze TEL 0 38 31. 3 56 - 4003 (oder 3 56 - 0) FAX 0 38 31. 3 56 - 4050 E-MAIL poststelle.hza-stralsund@zoll.bund.de DE-MAIL poststelle.hza-stralsund@zoll.de-mail.de DATUM **05. Mai 20235** BETREFF **Außenbereichssatzung der Stadt Schönberg für den Bereich Bauhof West gemäß § 35 Abs. 6 BauGB** BEZUG Ihr Schreiben vom 17.04.2023 61.27.11.99-Außenbereichssatzung ANLAGEN GZ **Z 2316 B - BB 55/2023 - B 110002** (bei Antwort bitte angeben) Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB merke ich zu der Außenbereichssatzung der Stadt Schönberg für den Bereich Bauhof West gemäß § 35 Abs. 6 BauGB folgendes an:	zu 0. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Zur Kenntnis zu nehmen.
	1 Ich erhebe aus zollrechtlicher und fiskalischer Sicht **keine Einwendungen** gegen den Entwurf.	zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwände bestehen.	Zur Kenntnis zu nehmen.
	2 Darüber hinaus gebe ich folgende **Hinweise**: Das Plangebiet befindet sich im grenznahen Raum (§ 14 Abs. 1 ZollVG i. V. m. § 1, Anlage 1 C der Verordnung über die Ausdehnung des grenznahen Raumes und die	zu 2. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Auswirkungen auf die Satzung ergeben sich nicht.	Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	der Grenzaufsicht unterworfenen Gebiete – GrenzAV -). Insoweit weise ich rein vorsorglich auf das Betretungsrecht im grenznahen Raum gem. § 14 Abs. 2 ZollVG, welches auch während etwaiger Bauphasen jederzeit gewährleistet sein muss, hin. Darüber hinaus kann das Hauptzollamt verlangen, dass Grundstückseigentümer und -besitzer einen Grenzpfad freilassen und an Einfriedungen Durchlässe oder Übergänge einrichten, das Hauptzollamt kann solche Einrichtungen auch selbst errichten (Sätze 2 und 3 ebendort). Zu 3 Für Rückfragen steht der Unterzeichner gern zur Verfügung. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag Böhning		

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	AMT SCHÖNBERGER LAND **Der Amtsvorsteher** Amt Schönberger Land ❖ Am Markt 15 ❖ 23923 Schönberg Frau Müller **Büroanschrift:** Dassower Straße 4, 23923 Schönberg **Auskunft erteilt:** Frau Koch **Durchwahl:** 038828/330-1412 **Fax:** 038828/330-2412 **E-Mail:** s.koch@schoenberger-land.de **Aktenzeichen:** 66.06.01/17 Dassow **Datum:** 27. April 2023 II. 38 **Stellungnahme zur Außenbereichssatzung der Stadt Schönberg für den Bereich Bauhof West gemäß § 35 Abs. 6 BauGB** (Entwurf mit Bearbeitungsstand 23.02.2023) **hier: Löschwasserversorgung** Sehr geehrte Damen und Herren, bei der Brandbekämpfung kommt der zeitnahen optimalen Löschwasserversorgung eine große Bedeutung zu. Nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2015, seit dem 21. Februar 2002 geltenden Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. April 2020 (GVOBl. M-V S. 334,394) sind die Gemeinden verpflichtet, die Löschwasserversorgung im Innenbereich sicherzustellen. Im Idealfall kann die Löschwasserversorgung über das öffentliche Trinkwasserversorgungssystem abgesichert werden (Hydranten). Hierbei müssen die Vorgaben aus dem Regelwerk für die Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) 1 erfüllt sein und die Sicherstellung einer ausreichenden Löschwasserbereitstellung nach DIN 18 230 (für Brandlastberechnung) berücksichtigt werden. Ferner sind bei Bedarf Löschwasserentnahmestellen nach DIN 14210 (Löschwasserteiche), 14220 (Löschwasserbrunnen) und 14230 (Löschwasserbehälter) mit einer frostfreien Entnahmestelle in die Löschwasserversorgung mit einzubeziehen. Der erforderliche Löschwasserbedarf soll mindestens für eine Löschzeit von 2 Stunden zur Verfügung stehen. Im Extremfall kann eine Löschwasserentnahmestelle bis zu 300 m vom Schutzobjekt entfernt liegen. Für den Geltungsbereich der Außenbereichssatzung Bauhof West, Selmsdorfer Straße steht derzeit folgende Löschwasserentnahmemöglichkeit zur Verfügung:	zu 1. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	AMT SCHÖNBERGER LAND **Der Amtsvorsteher** Löschwasserentnahmestellen **Lösch-wasser-bereich** / **Art der Löschwasser-entnahmestelle** / **Lage der Löschwasser-entnahmestelle** / **Leistungsvermögen der Löschwasser-entnahmestelle** Siehe Abb. roter Punkt / Unterflurhydrant, AutoID 1662, Nummer WA02934336 / Auf der gegenüberliegenden Straßenseite von der Einmündung in die Selmsdorfer Straße (auf dem Acker – 18 Meter entfernt von der Asphaltstraßenkante) / 48 - 96 m³/h Siehe Abb. zwei gelbe Punkte in der Selmsd. Straße / Unterflurhydranten, 1. AutoID 935 mit der Nr. M2001-1003 sowie 2. Auto-ID 936 mit der Nr. M2001-1011 / In der Selmsdorfer Straße bei Haus Nr. 8 und 10 (keine Vertragshydranten → Leistung zu gering) / weniger als 48 m³/h (→ Keine Sicherung des Grundschutzes) Siehe Abb. An der B104 bei ZVG-Pumpen-haus / Unterflurhydrant, AutoID 1681, Nummer WA02942619 / Am Pumpenhaus des ZVG auf der ggüb. liegenden Straßenseite der B104 (ABER: der 300m-Radius in Luftlinie gemessen deckt den Bereich der Satzung nur im vorderen Bereich ab) / 96 - 192 m³/h Die planerischen Festsetzungen innerhalb des B-Planes sind entsprechend auf die vorhandene Löschwassermenge auszurichten.	zu 2. Der Hydrant WA02934336 wird für die Löschwasserbereitstellung herangezogen. Dies wurde durch das Amt Schönberger Land am 21.09.2023 bestätigt. Insofern kann die Löschwasserbereitstellung abgesichert werden.	Zu berücksichtigen. Ergänzung der Begründung.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
3	**AMT SCHÖNBERGER LAND** **Der Amtsvorsteher** Darstellung aktueller Löschwasserbereich mit Stand 27.04.2023 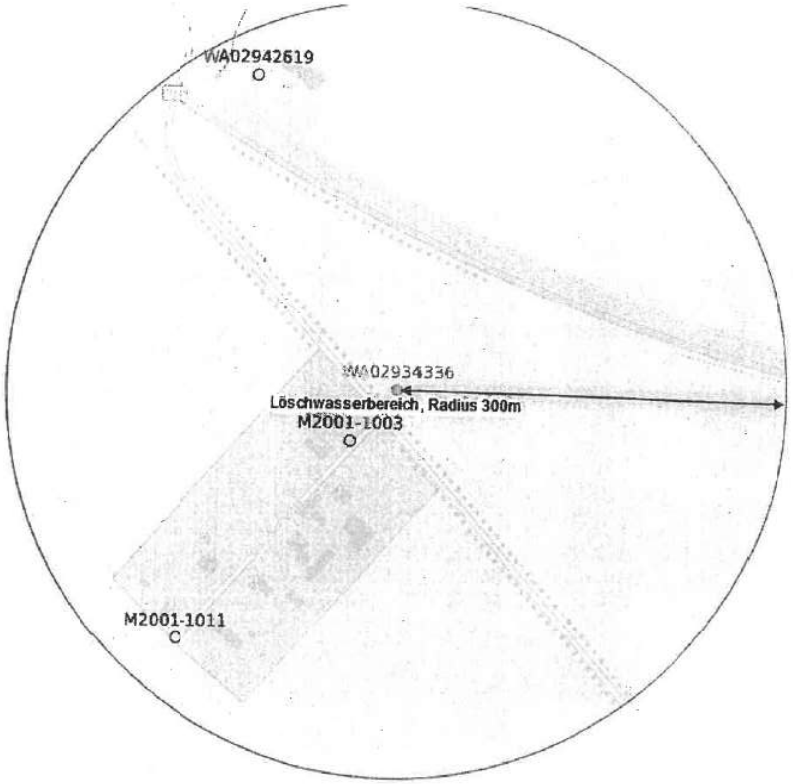 Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag Silvana Koch FBIV Bauen- und Gemeindeentwicklung	zu 3. Der Hydrantenstandort ist dargestellt.	Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	II.3Pq **Planungsbüro Mahnel** **Von:** Silvana Koch <s.koch@schoenberger-land.de> **Gesendet:** Donnerstag, 21. September 2023 15:08 **An:** jckyzbl@gmail.com **Cc:** Planungsbüro Mahnel **Betreff:** LW- Bauhof West **Anlagen:** LW Bauhof West.pdf; Löschwasserstellungnahme Bauhof West.pdf **Amt Schönberger Land** Donnerstag, 21.09.2023 Sehr geehrte Frau Wolski, mit anliegender Stellungnahme bestätige ich Ihnen, dass Ihr Bauvorhaben, Gemarkung Bauhof Schönberg, Flur 1, Flurstück 70 mit einer Löschwassermenge von 48 bis 96m³/h für 2h über den Unterflurhydranten mit der Nummer **WA02934336** abgesichert ist. Dies trifft auch für das Nachbarflurstück 71 zu.	zu 1. Der Hydrant für die Löschwasserbereitstellung ist geeignet.	Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	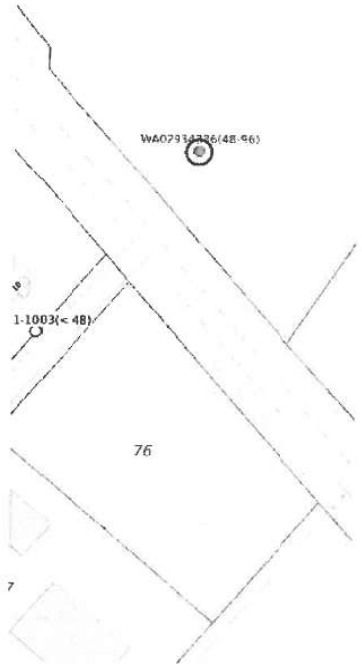 Hydrantenauskunft Ämter Anzeige: WA02934336(48-96) Autoid: 1662.0 Standort: Bauart: Unterflurhydrant Vertragsart: Grundschutz letzte Messung: 2022-11-18 Mengenbereich m³/h: 48_bis_96 Betriebshydrant: Nein Vorschieber: Ja Größe: Oberfläche: Hersteller: stillgelegt: Nein Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag S. Koch Am Markt 15 23923 Schönberg Tel 038828-330 1412 Fax 038828-330 2412 E-Mail s.koch@schoenberger-land.de Web https://schoenberger-land.de	zu 2. Der Hydrantenstandort ist dargestellt.	Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	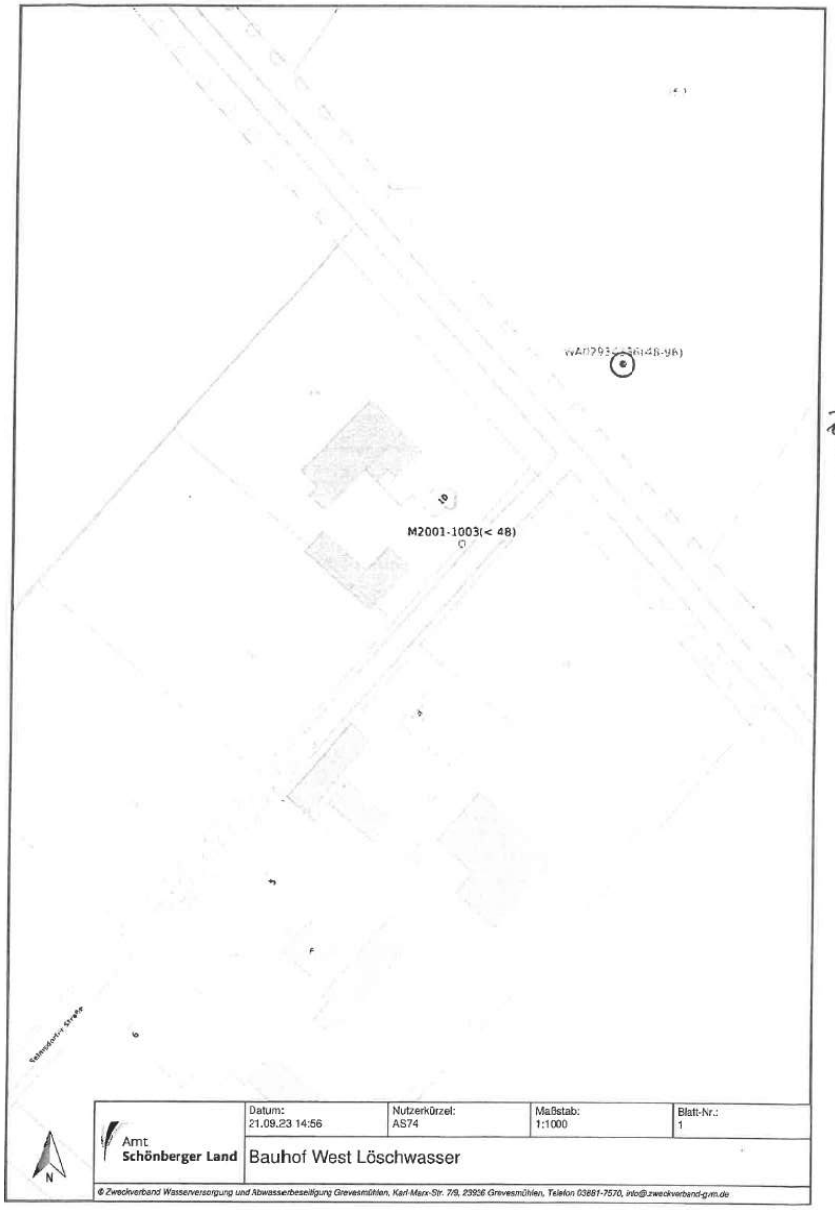		

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	AMT SCHÖNBERGER LAND **Der Amtsvorsteher** Amt Schönberger Land ❖ Am Markt 15 ❖ 23923 Schönberg Frau Müller **Büroanschrift:** Dassower Straße 4, 23923 Schönberg **Auskunft erteilt:** Frau Koch **Durchwahl:** 038828/330-1412 **Fax:** 038828/330-2412 **E-Mail:** s.koch@schoenberger-land.de **Aktenzeichen:** 66.06.01/17 Dassow **Datum:** 21. September 2023 **Stellungnahme zur Außenbereichssatzung der Stadt Schönberg für den Bereich Bauhof West gemäß § 35 Abs. 6 BauGB** (Entwurf mit Bearbeitungsstand 23.02.2023) **hier: Löschwasserversorgung** Sehr geehrte Damen und Herren, bei der Brandbekämpfung kommt der zeitnahen optimalen Löschwasserversorgung eine große Bedeutung zu. Nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2015, seit dem 21. Februar 2002 geltenden Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. April 2020 (GVOBl. M-V S. 334,394) sind die Gemeinden verpflichtet, die Löschwasserversorgung im Innenbereich sicherzustellen. Im Idealfall kann die Löschwasserversorgung über das öffentliche Trinkwasserversorgungssystem abgesichert werden (Hydranten). Hierbei müssen die Vorgaben aus dem Regelwerk für die Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) erfüllt sein und die Sicherstellung einer ausreichenden Löschwasserbereitstellung nach DIN 18 230 (für Brandlastberechnung) berücksichtigt werden. Ferner sind bei Bedarf Löschwasserentnahmestellen nach DIN 14210 (Löschwasserteiche), 14220 (Löschwasserbrunnen) und 14230 (Löschwasserbehälter) mit einer frostfreien Entnahmestelle in die Löschwasserversorgung mit einzubeziehen. Der erforderliche Löschwasserbedarf soll mindestens für eine Löschzeit von 2 Stunden zur Verfügung stehen. Im Extremfall kann eine Löschwasserentnahmestelle bis zu 300 m vom Schutzobjekt entfernt liegen. Für den Geltungsbereich der Außenbereichssatzung Bauhof West, Selmsdorfer Straße steht derzeit folgende Löschwasserentnahmemöglichkeit zur Verfügung:	zu 3. Die Stellungnahme vom 21.09.2023 entspricht der vorgenannten Behandlung. Die Stellungnahme wird mit den nachfolgenden Seiten ohne weitere Erklärung beigefügt.	Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	AMT SCHÖNBERGER LAND **Der Amtsvorsteher**		

Löschwasserentnahmestellen

Lösch-wasser-bereich	Art der Löschwasser-entnahmestelle	Lage der Löschwasser-entnahmestelle	Leistungsvermögen der Löschwasser-entnahmestelle
Siehe Abb. roter Punkt	Unterflurhydrant, AutoID 1662, Nummer WA02934336	Auf der gegenüberliegenden Straßenseite von der Einmündung in die Selmsdorfer Straße (auf dem Acker – 18 Meter entfernt von der Asphaltstraßenkante)	48 - 96 m³/h
Siehe Abb. zwei gelbe Punkte in der Selmsd. Straße	Unterflurhydranten, 1. AutoID 935 mit der Nr. M2001-1003 sowie 2. Auto-ID 936 mit der Nr. M2001-1011	In der Selmsdorfer Straße bei Haus Nr. 8 und 10 (keine Vertragshydranten → Leistung zu gering)	weniger als 48 m³/h (→ Keine Sicherung des Grundschutzes)
Siehe Abb. An der B104 bei ZVG-Pumpen-haus	Unterflurhydrant, AutoID 1681, Nummer WA02942619	Am Pumpenhaus des ZVG auf der ggüb. liegenden Straßenseite der B104 (ABER: der 300m-Radius in Luftlinie gemessen deckt den Bereich der Satzung nur im vorderen Bereich ab)	96 - 192 m³/h

Die planerischen Festsetzungen innerhalb des B-Planes sind entsprechend auf die vorhandene Löschwassermenge auszurichten.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	AMT SCHÖNBERGER LAND **Der Amtsvorsteher** Darstellung aktueller Löschwasserbereich mit Stand 27.04.2023 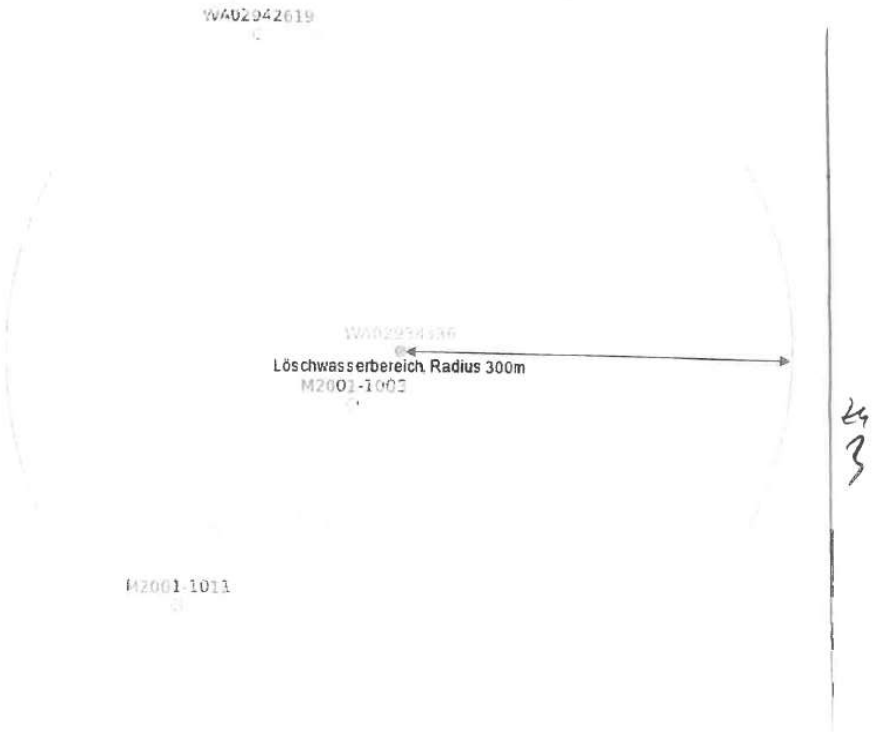 Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag Silvana Koch FBIV Bauen- und Gemeindeentwicklung		

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	III.2 **AMT SCHÖNBERGER LAND** **Der Amtsvorsteher** Amt Schönberger Land ❖ Am Markt 15 ❖ 23923 Schönberg Amt Schönberger Land *Fachbereich IV — Bauen und Gemeindeentwicklung* im Haus **Dienstgebäude:** Dassower Straße 4, 23923 Schönberg **Auskunft erteilt:** Frau Müller **Durchwahl:** +49 38828 330-1411 **Fax:** +49 38828 330-2411 **E-Mail:** s.mueller@schoenberger-land.de **Aktenzeichen:** 61.27.11.99 - Außenbereichssatzung **Ort, Datum:** Schönberg, 22.05.2023 **Außenbereichssatzung der Stadt Schönberg für den Bereich Bauhof West gemäß § 35 Abs. 6 BauGB** **Betrifft:** Information über die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 35 Abs. 6 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 35 Abs. 6 und § 13 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB **Hier:** Stellungnahme der Nachbargemeinde Roduchelstorf Sehr geehrte Damen und Herren, mit Mailschreiben vom 17. April 2023 erhielten wir die Entwurfsunterlagen für das Beteiligungsverfahren zum o. g. Bebauungsplan der Stadt Schönberg. Nach Prüfung der Unterlagen teile ich Ihnen mit, dass aus Sicht der Gemeinde Roduchelstorf keine Bedenken gegen die Planunterlagen bestehen. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag Stefanie Müller *FB IV – Bauen und Gemeindeentwicklung*	zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Gemeinde Roduchelstorf keine Anregungen und Bedenken vorgetragen hat.	Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	AMT SCHÖNBERGER LAND **Der Amtsvorsteher** Amt Schönberger Land ✧ Am Markt 15 ✧ 23923 Schönberg Amt Schönberger Land *Fachbereich IV — Bauen und Gemeindeentwicklung* im Haus **Dienstgebäude:** Dassower Straße 4, 23923 Schönberg **Auskunft erteilt:** Frau Müller **Durchwahl:** +49 38828 330-1411 **Fax:** +49 38828 330-2411 **E-Mail:** s.mueller@schoenberger-land.de **Aktenzeichen:** 61.27.11.99 - Außenbereichssatzung **Ort, Datum:** Schönberg, 22.05.2023 III.3 **Außenbereichssatzung der Stadt Schönberg für den Bereich Bauhof West gemäß § 35 Abs. 6 BauGB** **Betrifft:** Information über die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 35 Abs. 6 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 35 Abs. 6 und § 13 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB **Hier:** Stellungnahme der Nachbargemeinde Siemz-Niendorf Sehr geehrte Damen und Herren, mit Mailschreiben vom 17. April 2023 erhielten wir die Entwurfsunterlagen für das Beteiligungsverfahren zum o. g. Bebauungsplan der Stadt Schönberg. 1 Nach Prüfung der Unterlagen teile ich Ihnen mit, dass aus Sicht der Gemeinde Siemz-Niendorf keine Bedenken gegen die Planunterlagen bestehen. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag St. Müller Stefanie Müller *FB IV – Bauen und Gemeindeentwicklung*	zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Gemeinde Siemz-Niendorf keine Anregungen und Bedenken vorgetragen hat.	Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	AMT SCHÖNBERGER LAND **Der Amtsvorsteher** III 4 Amt Schönberger Land ❖ Am Markt 15 ❖ 23923 Schönberg Amt Schönberger Land *Fachbereich IV — Bauen und Gemeindeentwicklung* im Haus **Dienstgebäude:** Dassower Straße 4, 23923 Schönberg **Auskunft erteilt:** Frau Müller **Durchwahl:** +49 38828 330-1411 **Fax:** +49 38828 330-2411 **E-Mail:** s.mueller@schoenberger-land.de **Aktenzeichen:** 61.27.11.99 - Außenbereichssatzung **Ort, Datum:** Schönberg, 05.06.2023 **Außenbereichssatzung der Stadt Schönberg für den Bereich Bauhof West gemäß § 35 Abs. 6 BauGB** **Betrifft:** Information über die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 35 Abs. 6 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 35 Abs. 6 und § 13 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB **Hier:** Stellungnahme der Nachbargemeinde Lüdersdorf Sehr geehrte Damen und Herren, mit Mailschreiben vom 20. April 2023 erhielten wir die Entwurfsunterlagen für das Beteiligungsverfahren zum o. g. Bauleitplanverfahren der Stadt Schönberg. Nach Prüfung der Unterlagen in der Sitzung der Lüdersdorfer Gemeindevertretung vom 30. Mai 2023 teile ich Ihnen mit, dass die Gemeinde Lüderdorf zum o. g. Planverfahren keine weiteren Anregungen oder Hinweise vorzubringen hat. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag Stefanie Müller *FB IV – Bauen und Gemeindeentwicklung*	zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Gemeinde Lüdersdorf keine Anregungen und Bedenken vorgetragen hat.	Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	AMT SCHÖNBERGER LAND **Der Amtsvorsteher** Amt Schönberger Land ❖ Am Markt 15 ❖ 23923 Schönberg Amt Schönberger Land *Fachbereich IV — Bauen und Gemeindeentwicklung* im Haus **Dienstgebäude:** Dassower Straße 4, 23923 Schönberg **Auskunft erteilt:** Frau Müller **Durchwahl:** +49 38828 330-1411 **Fax:** +49 38828 330-2411 **E-Mail:** s.mueller@schoenberger-land.de **Aktenzeichen:** 61.27.11.99 - Außenbereichssatzung **Ort, Datum:** Schönberg, 22.05.2023 III. 5 **Außenbereichssatzung der Stadt Schönberg für den Bereich Bauhof West gemäß § 35 Abs. 6 BauGB** **Betrifft:** Information über die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 35 Abs. 6 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 35 Abs. 6 und § 13 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB **Hier:** Stellungnahme der Nachbargemeinde Selmsdorf Sehr geehrte Damen und Herren, mit Mailschreiben vom 17. April 2023 erhielten wir die Entwurfsunterlagen für das Beteiligungsverfahren zum o. g. Bebauungsplan der Stadt Schönberg. Nach Prüfung der Unterlagen teile ich Ihnen mit, dass aus Sicht der Gemeinde Selmsdorf keine Bedenken gegen die Planunterlagen bestehen. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag St. Müller Stefanie Müller *FB IV – Bauen und Gemeindeentwicklung*	1	zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Gemeinde Selmsdorf keine Anregungen und Bedenken vorgetragen hat.	Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	AMT SCHÖNBERGER LAND **Der Amtsvorsteher** III.6 Amt Schönberger Land ❖ Am Markt 15 ❖ 23923 Schönberg Amt Schönberger Land *Fachbereich IV — Bauen und Gemeindeentwicklung* im Haus **Dienstgebäude:** Dassower Straße 4, 23923 Schönberg **Auskunft erteilt:** Frau Müller **Durchwahl:** +49 38828 330-1411 **Fax:** +49 38828 330-2411 **E-Mail:** s.mueller@schoenberger-land.de **Aktenzeichen:** 61.27.11.99 - Außenbereichssatzung **Ort, Datum:** Schönberg, 26.05.2023 **Außenbereichssatzung der Stadt Schönberg für den Bereich Bauhof West gemäß § 35 Abs. 6 BauGB** **Betrifft:** Information über die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 35 Abs. 6 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 35 Abs. 6 und § 13 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB **Hier:** Stellungnahme der Nachbarstadt Dassow Sehr geehrte Damen und Herren, mit Mailschreiben vom 20. April 2023 erhielten wir die Entwurfsunterlagen für das Beteiligungsverfahren zum o. g. Bauleitplanverfahren der Stadt Schönberg. Nach Prüfung der Unterlagen in der Sitzung des Hauptausschusses vom 23. Mai 2023 teile ich Ihnen mit, dass die Stadt Dassow zum o. g. Planverfahren keine weiteren Anregungen oder Hinweise vorzubringen hat. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag Stefanie Müller *FB IV – Bauen und Gemeindeentwicklung*	zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Stadt Dassow keine Anregungen und Bedenken vorgetragen hat.	Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	[redacted] IV.1 Amt Schönberger Land Dassower Str.4 23923 Schönberg Frau Müller Schönberg, 19.04.2023 **Stellungnahme zur Außenbereichssatzung der Stadt Schönberg für den Bereich Bauhof West / Öffentlichkeitsbeteiligung** Sehr geehrte Frau Müller, wie mit ihnen besprochen, sende ich ihnen hiermit meine Fragen und Bedenken zur Baulandumwandlung Bauhof West, Flurstücke 70 und 71 zu. - Wo bleibt das Abwasser und Oberflächenwasser Flurstück 71 liegt in einer Senke, welche immer nass ist und sich bei Regen sehr viel Oberflächenwasser bildet. Dieses fließt teilweise über einen kleinen Graben zu einem Abflussschacht, der das Wasser bei Starkregen schon jetzt nicht fortschafft. Ich habe in diesen Schacht schon eine Pumpe montiert. Leistung 25.000 Liter pro Stunde, welche die nicht ausreichende Leitung entlastet und in einen ca.35 Meter entfernt liegenden größeren Schacht, auf mein Grundstück pumpt. 1 - Baulandumwandlung Wieso haben Sie das Flurstück 76 in ihrer Baulandplanung nicht mit einbezogen? Der Gleichbehandlungsgrundsatz wird hier nicht angewendet. 2 Für eine zeitnahe Mitteilung ihrerseits verbleibe ich, mit freundlichen Grüßen, [redacted]	zu 1. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Bezüglich der Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers wurde ein Gutachten erstellt. Im Zuge des Baugenehmigungsverfahren sind die Voraussetzungen zu schaffen, dass das Oberflächenwasser auf dem Grundstück entsorgt wird. Dabei sind auch die Hinweise für das Flurstück zu beachten. zu 2. Das Flurstück 76 kann nicht im Rahmen der Außenbereichssatzung einbezogen werden.	Zu berücksichtigen. Ergänzung in der Begründung. Nicht zu berücksichtigen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
IV. 2	**Von:** [redacted] **Gesendet:** 11.05.2023 21:15 **An:** s.mueller **Betreff:** Betreff: Bauland, Umwandlung, Bauhof, West (abgelegt im CC ECM) **Importance:** High [redacted] Betreff: Bauland, Umwandlung, Bauhof, West Sehr geehrte Frau Müller		
1	Ich habe Bedenken zur Baulandumwandlung der Flurstücke 70 und 71 da das Regenwasser schon jetzt nicht ordnungsgemäß abfließen kann und sich teilweise in der Selmsdorfer Straße sammelt. Sollte hier nicht erst einmal, bevor überhaupt Bauland entsteht, eine vernünftige Intrainfrastruktur für und bisherigen Anwohner geschaffen werden?	zu 1. Die Stadt Schönberg hat sich davon überzeugt, das auf dem Grundstück anfällt, dass das Regenwasser über entsprechende Vorkehrungen, zurückgehalten werden und schadlos ableitet werden kann. Die Anforderungen werden im Baugenehmigungsverfahren erledigt.	Zu berücksichtigen. (Begründung)
2	Eine Straßensanierung auf der gesamten Straße und eine vernünftige Entwässerung sind sehr dringend nötig, denn die bisherigen, notdürftigen Straßenreparaturen brachten hier schon lange nichts mehr!	zu 2. Die Belange der Straßenentwässerung sind unabhängig von der Aufstellung der Satzung zu klären. Die Straße wird noch zur ausreichenden Aufnahme von Verkehr für 2 Grundstücke als geeignet angesehen.	Zur Kenntnis zu nehmen.
3	Die Fahrbahn wird durch diese nicht haltbaren Reparaturen nur immer höher und das Oberflächenwasser wird bei allen Anwohnern in Unmengen entsorgt. Durch mehr Baustellen und noch mehr Anwohner- Verkehr wird sich dieser Zustand ganz sicher erheblich verschlechtern.	zu 3. Durch die zukünftigen Anwohner wird das Regenwasser auf den Grundstücken zurückgehalten. Dies wird zu einer Entlastung führen können. Unabhängig davon wird außerhalb der Satzung und des Satzungsverfahrens der Sachverhalt bewertet.	Zur Kenntnis zu nehmen.
4	Ich freue mich auf eine gute, von Ihnen vorgeschlagene Lösung, damit wir als Anwohner u.a. mit unseren PKW´s mit nur 10 Std/km nicht weiterhin durch die Straße "hüpfen" müssen und verbleibe mit freundlichen Grüßen [redacted]	zu 4. Die subjektiven Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Stadt Schönberg wird sich außerhalb der Satzung mit dem Sachverhalt beschäftigen. Sie geht bisher davon aus, dass die Nutzung durch 2 zusätzliche Grundstücke durchaus gerechtfertigt ist.	Zur Kenntnis zu nehmen.

BEGRÜNDUNG
ZUR AUßENBEREICHSSATZUNG
DER STADT SCHÖNBERG
FÜR BAUHOF WEST

nach § 35 Abs. 6 BauGB

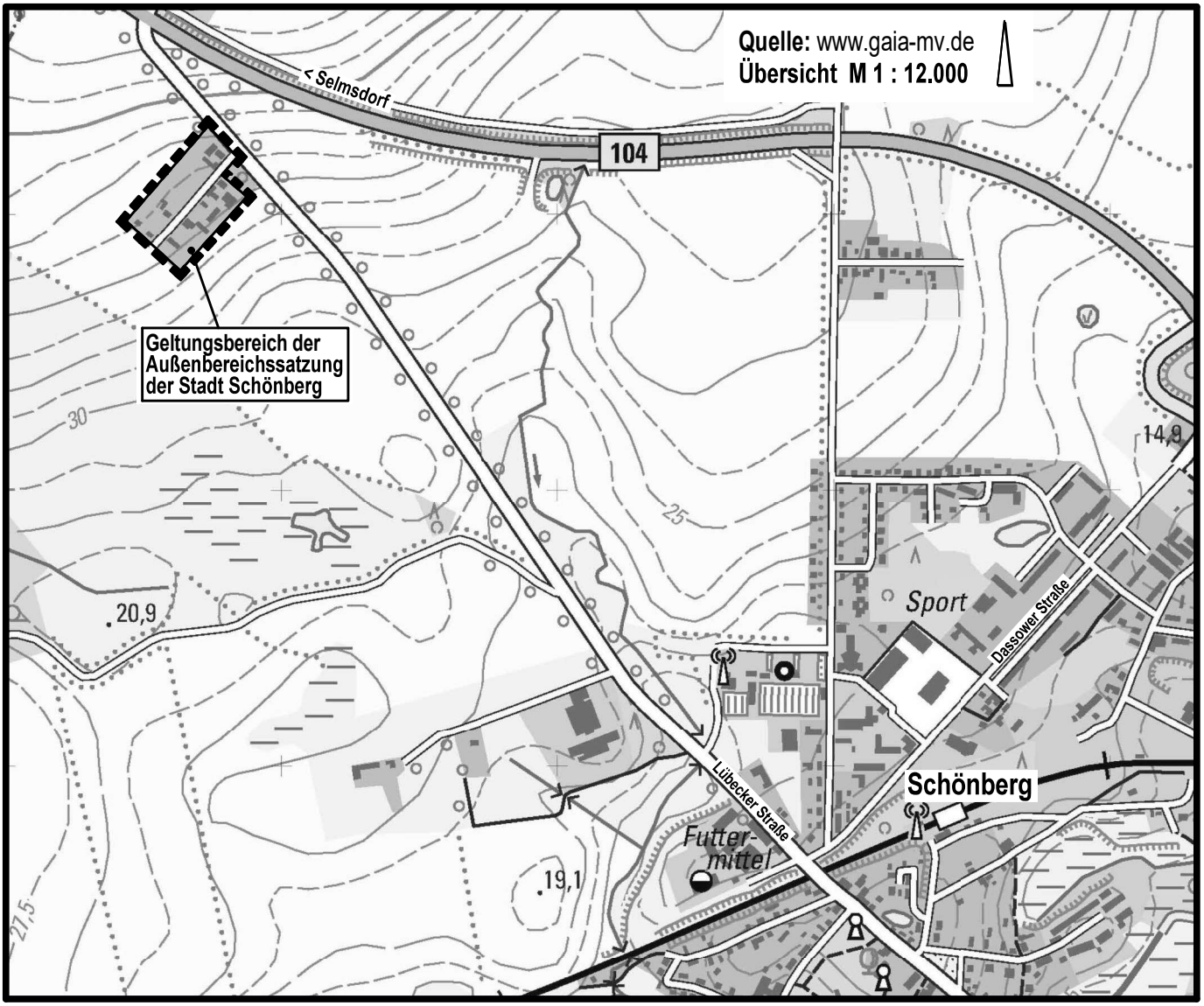

Planungsbüro Mahnel

Rudolf Breitscheid-Straße 11
23936 Grevesmühlen

Tel. 03881/7105- 0
Fax 03881/7105-50

Planungsstand: 23. Februar 2023

ENTWURF

B E G R Ü N D U N G

zur Außenbereichssatzung der Stadt Schönberg für den Bereich Bauhof West gemäß § 35 Abs. 6 BauGB

INHALTSVERZEICHNIS SEITE

Teil 1 Städtebaulicher Teil 2

1. Planungsanlass und Erforderlichkeit 2

2. Allgemeines 2

2.1 Räumliche Abgrenzung 2
2.2 Plangrundlage 3
2.3 Bestandteile der Satzung 3

3. Einordnung in übergeordnete Planungen 3

4. Verkehrliche Anbindung und Erschließung 3

5. Inhalte der Satzung 4

6. Flächenbilanz 4

7. Umweltbelange 4

7.1 Schutzgebiete/ Schutzobjekte 4
7.2 Boden- und Klimaschutz 5
7.3 Immissionsschutz 5
7.4 Artenschutz 5
7.5 Eingriffs-/ Ausgleichsermittlung 5

8. Auswirkungen der Planung 6

9. Nachrichtliche Übernahmen und Hinweise 6

10. Wesentliche Rechtsgrundlagen 8

TEIL 2 Ausfertigung 9

1. Beschluss über die Begründung 9

2. Arbeitsvermerke 9

Teil 1 Städtebaulicher Teil

1. Planungsanlass und Erforderlichkeit

Die Ortslage Bauhof West der Stadt Schönberg befindet sich im planungsrechtlichen Außenbereich nach § 35 BauGB. An die Stadt Schönberg ist der Antrag einer Neubebauung von bisher unbebauten Grundstücken in der Selmsdorfer Straße herangetragen worden. Die Stadt Schönberg hat sich aufgrund der Anfrage damit beschäftigt und schafft planungsrechtliche Voraussetzungen für die Regelungen einer Bebauung in der Selmsorfer Straße.

Für die Regelung der ergänzenden Bebauung innerhalb des bebauten Bereiches im planungsrechtlichen Außenbereich nach § 35 BauGB ist die Aufstellung einer Außenbereichssatzung nach § 35 Abs. 6 BauGB erforderlich. Durch die Aufstellung der Außenbereichssatzung wird kein Baurecht klargestellt oder neu geschaffen. Die Grundstücke innerhalb der Außenbereichssatzung verbleiben weiterhin im planungsrechtlichen Außenbereich. Es werden für Bauvorhaben dennoch erleichtere Zulässigkeitsvoraussetzungen innerhalb der Außenbereichssatzung geschaffen.

Die Anwendungsvoraussetzungen des § 35 Abs. 6 BauGB hat die Stadt Schönberg geprüft. Außenbereichssatzungen dürfen gemäß § 35 Abs. 6 BauGB nur aufgestellt werden, wenn

- ein bebauter Bereich im Außenbereich vorhanden ist, der nicht überwiegend landwirtschaftlich geprägt ist und eine Wohnbebauung von einem gewissen Gewicht vorhanden ist,
- sie mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar sind,
- die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, nicht begründet wird und
- keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe b genannten Schutzgüter (Natura 2000-Gebiete) oder dafür bestehen, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten sind.

Die Voraussetzungen sind insgesamt erfüllt.

2. Allgemeines

2.1 Räumliche Abgrenzung

Die Flächen für die Außenbereichssatzung liegen westlich der Verbindungsstraße zwischen Selmsdorf und Schönberg. Der räumliche Geltungsbereich der Außenbereichssatzung umfasst die bebauten Grundstücke beidseits der Selmsdorfer Straße Nr. 4 bis Nr. 10 sowie die unbebauten Grundstücke zwischen der Selmsdorfer Straße Nr. 9 und Nr. 10. Der räumliche Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 69, 70, 71, 72, 73, 77, 78, 79, 80 und

eine Teilfläche des Flurstücks 75 (Selmsdorfer Straße) und hat eine Größe von ca. 2,82 ha.

2.2 Plangrundlage

Als Plangrundlage für die Außenbereichssatzung dient ein Flurkartenauszug auf der Grundlage des Amtlichen Liegenschaftskataster-Informationssystems (ALKIS) vom März 2021. Die Daten wurden durch den Zweckverband Grevesmühlen in Abstimmung mit dem Amt Schönberger-Land für die Bearbeitung zur Verfügung gestellt. Vorhandene Gebäude wurden aus dem Luftbild in ihrer vermutlichen Lage und Größe ergänzt. Diese sind als solche in der Planzeichnung gesondert gekennzeichnet.

2.3 Bestandteile der Satzung

Die Außenbereichsatzung der Stadt Schönberg besteht aus:
- Planzeichnung im Maßstab 1:1.000
- Inhaltliche Festsetzungen und
- Verfahrensvermerke.

Der Außenbereichssatzung wird diese Begründung beigefügt.

3. Einordnung in übergeordnete Planungen

Die Stadt Schönberg verfügt über einen Flächennutzungsplan. Die Flächen der Außenbereichssatzung sind dort nicht als Bauflächen dargestellt. Die Stadt Schönberg geht unter Berücksichtigung der Anwendung des Verfahrens zur Erstellung der Außenbereichssatzung von einer Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung aus.

4. Verkehrliche Anbindung und Erschließung

Die verkehrliche Erschließung ist über die vorhandenen innerörtlichen Straßen sichergestellt. Die Grundstücke im Geltungsbereich der Außenbereichssatzung sind über die Selmsdorfer Straße erschlossen

Aufgrund der vorhandenen Bebauung ist die Wasserver- und Abwasserentsorgung vorhanden. Die Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers auf den Grundstücken erfolgt durch Versickerung auf dem jeweiligen Baugrundstück. Für die Abfallentsorgung sind geeignete Behälter auf den Grundstücken unterzubringen. Am Entsorgungstag sind die Abfallbehälter für die geordnete Entsorgung an der öffentlichen Straße bereitzustellen. Die Abfallentsorgung erfolgt gemäß den gesetzlichen Vorschriften durch das öffentliche Abfallentsorgungssystem des Landkreises Nordwestmecklenburg.

Die Stadt Schönberg wird durch die edis Netz GmbH mit Elektroenergie versorgt. Es ist davon auszugehen, dass Anschlussmöglichkeiten an das vorhandene Netz der edis Netz GmbH möglich sind. Eine Beteiligung erfolgt im Verfahren.

Die Stadt Schönberg ist an das Netz der Deutschen Telekom AG angeschlossen. Es ist davon auszugehen, dass Anschlussmöglichkeiten an das

vorhandene Netz der Deutschen Telekom AG möglich sind. Eine Beteiligung erfolgt im Verfahren.

5. Inhalte der Satzung

Für die planungsrechtliche Ausgangssituation ist von Grundstücken im Außenbereich auszugehen. Zulässig sind im Geltungsbereich der Satzung Vorhaben, die Wohnzwecken dienen (§ 2 der Außenbereichssatzung). Diesen Vorhaben kann im Geltungsbereich der Außenbereichssatzung nicht entgegengehalten werden, dass sie den Darstellungen des Flächennutzungsplanes als Fläche für die Landwirtschaft widersprechen und dass sie die Entstehung, Verfestigung oder Erweiterung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

Im Weiteren wurden nähere Bestimmungen über die Zulässigkeit der begünstigten Vorhaben getroffen. Es handelt sich hierbei um Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung und zur Festsetzung von Baugrenzen.

Die Höhenvorgaben werden unter Berücksichtigung des vorhandenen Bestandes für die Traufhöhe und für die Firsthöhe getroffen.

Mit der Festsetzung von Baugrenzen wird die überbaubare Grundstücksfläche definiert, die durch Hauptanlagen überbaut werden kann. Innerhalb der festgesetzten durch Baugrenzen bestimmten Flächen können die Hauptbaukörper angeordnet werden. Die überbaubaren Grundstücksflächen sind im straßenbegleitenden Bereich auf einer Tiefe von etwa 25 Metern begrenzt. Teilweise wird unter Berücksichtigung des baulichen Bestandes ein geringfügig größerer überbaubarer Bereich festgesetzt. Dieser überbaubare Bereich wird mit Baugrenzen umgrenzt. Neben den straßenbegleitenden vorhandenen Hauptnutzungen sind außerhalb der Baugrenzen auch Nutzungen im vorhandenen Gebäudebestand weiterhin zulässig.

Nebengebäude, Garagen und überdachte Stellplätze (Carports) sind außerhalb der Baugrenzen allgemein zulässig. Darüber hinaus sind auch Gebäude und bauliche Anlagen, die der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung dienen, die auch teilweise im Bestand bereits vorhanden sind, weiterhin und zukünftig zulässig.

6. Flächenbilanz

Die Flächen im Geltungsbereich der Satzung betragen etwa 2,82 Hektar.

7. Umweltbelange

7.1 Schutzgebiete/ Schutzobjekte

Eine Betroffenheit der Natura 2000 Gebiet ist nicht vorhanden. Das nächstgelegene Gebiet gemeinschaftlicher Bedeutung Stepenitz-, Radegast- und Maurinetal mit Zuflüssen (DE 2132-303) befindet sich ca. 1,5 km südöstlich des Satzungsgebietes. Das Europäische Vogelschutzgebiet Stepenitz-Poischower Mühlenbach-Radegast-Maurine (DE 2233-401) befindet sich ca. 1,5 km südöstlich des Satzungsgebietes und das Europäische

Vogelschutzgebiet Feldmark und Uferzone an Untertrave und Dassower See (DE 2031-471) liegt ca. 1,5 km nordöstlich des Satzungsgebietes.

Im Satzungsbereich und in der näheren Umgebung befinden sich keine nach § 20 NatSchAG M-V gesetzlich geschützten Biotope.

7.2 Boden- und Klimaschutz

Durch die mögliche Nachverdichtung gegenüber der Bestandssituation erfolgt eine höhere Versiegelung. Mit der Festsetzung der überbaubaren Grundstücksflächen wird eine Beschränkung der Inanspruchnahme von Grund und Boden getroffen. Für die Lücken innerhalb der überbaubaren Bereiche ist eine ergänzende Bebauung zulässig. Ein weiteres Ausufern in die offene Landschaft erfolgt nicht. Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Veränderungen des Lokal- und Regionalklimas sind durch die geringfügigen zusätzlichen Versiegelungen nicht zu erwarten. Die Nutzung erneuerbarer Energien bzw. die sparsame und effiziente Nutzung von Energien ist grundsätzlich möglich. Den Belangen des Bodenschutzes gemäß § 1a Abs. 2 BauGB und des Klimaschutzes gemäß § 1a Abs. 5 BauGB wird Rechnung getragen.

7.3 Immissionsschutz

An das Plangebiet grenzen teilweise landwirtschaftlich genutzte Flächen an. Bedingt durch die Bewirtschaftung dieser Fläche ist mit Geruchsimmissionen zu rechnen, wie sie für den ländlich geprägten Raum typisch sind. Nutzungskonflikte sind bei gegenseitiger Rücksichtnahme nicht zu erwarten. Die geplante Bebauung rückt nicht näher an landwirtschaftlich genutzte Flächen heran als die bereits bestehende Bebauung. Die Planung führt somit nicht zur Verschärfung möglicher Immissionskonflikte.

Die für Neubebauung innerhalb der Außenbereichssatzung geeigneten Flächen befinden sich in ausreichender Entfernung zur Verbindungsstraße zwischen Schönberg und Selmsdorf und sind durch bereits vorhandene Bebauung vor Verkehrslärm geschützt. Die Belange des ausreichenden Schallschutzes sind bei Erfordernis im nachgelagerten Baugenehmigungsverfahren zu regeln.

7.4 Artenschutz

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG werden nicht durch die Außenbereichssatzung ausgelöst. Zu einem Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbote kommt es erst durch die Realisierung einzelner Bauvorhaben. Daher ist es Aufgabe der Stadt bereits auf der Ebene der Aufstellung der Außenbereichssatzung zu prüfen, ob vorgesehene Festsetzungen den artenschutzrechtlichen Verboten entgegenstehen.

7.5 Eingriffs-/ Ausgleichsermittlung

Innerhalb der Außenbereichssatzung erfolgt die Anwendung des § 15 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) für die Errichtung baulicher Anlagen. Die Ausgleichsmaßnahmen sind im Zusammenhang mit den jeweiligen Bauanträgen für Einzelvorhaben im nachgelagerten Baugenehmigungsverfahren zu regeln. Der erforderliche Ausgleich ist anhand der Eingriffsobjekte zu ermitteln und konkrete Maßnahmen sind festzulegen. Hierbei kann es sich um Maßnahmen innerhalb des Geltungsbereiches der

Satzung handeln, z.B. durch Anpflanzungen im rückwärtigen Grundstücksbereich in Form von Obstbäumen oder Hecken. Zum anderen können Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen innerhalb des Gebietes der Stadt Schönberg realisiert werden oder Ökopunkte eines anerkannten Ökokontos erworben werden.

8. Auswirkungen der Planung

Nachteilige städtebauliche Auswirkungen ergeben sich durch die Planung nicht. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind jeweils vorhabenbezogen zu realisieren. Nachteilige Auswirkungen auf Umwelt, Natur und Landschaft sind nicht zu befürchten.

9. Nachrichtliche Übernahmen und Hinweise

Die nachrichtlichen Übernahmen und Hinweise sind Bestandteil der inhaltlichen Festsetzungen und zu berücksichtigen.

Bau- und Kulturdenkmale/Bodendenkmale
Wenn während der Erdarbeiten archäologische Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmale im Lande Mecklenburg-Vorpommern DSchG M-V die zuständige untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige (§ 11 Abs. 3 DSchG M-V).

Abfall- und Kreislaufwirtschaft
Sollten während der Erdarbeiten Auffälligkeiten, wie unnatürliche Verfärbungen bzw. Gerüche des Bodens auftreten, ist der Landkreis Nordwestmecklenburg als zuständige Behörde zu informieren. Der Grundstücksbesitzer ist als Abfallbesitzer nach § 15 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodenaushubs verpflichtet. Es wird weiterhin darauf hingewiesen, dass beim Rückbau vorhandener Anlagen darauf zu achten ist, dass weder Boden noch Bauschutt von rückzubauenden Gebäuden und Anlagen schadhaft belastet ist.

Bodenschutz
Der Grundstückseigentümer und der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück sowie die weiteren in § 4 Abs. 3 und 6 des Bundesbodenschutzgesetzes genannten Personen sind verpflichtet konkrete Anhaltspunkte dafür, dass eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast vorliegt, unverzüglich dem Landkreis Nordwestmecklenburg als zuständige Bodenschutzbehörde mitzuteilen. Diese Pflicht gilt bei Baumaßnahmen, Baugrunduntersuchungen oder ähnlichen Einwirkungen auf den Boden und den Untergrund zusätzlich für die Bauherren und die von ihnen mit der Durchführung dieser Tätigkeiten Beauftragten, Schadensgutachter, Sachverständige und Untersuchungsstellen.

Werden schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten im Sinne des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) festgestellt, sind die Grundstückseigentümer in Grundlage von § 2 des Gesetzes zum Schutz des Bodens im Land Mecklenburg – Vorpommern [Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) M-V] verpflichtet, den unteren Bodenschutzbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte hierüber Mitteilung zu machen.
Bei allen Maßnahmen ist Vorsorge zu treffen, dass schädliche Bodeneinwirkungen, welche eine Verschmutzung, unnötige Vermischung oder Veränderung des Bodens, Verlust von Oberboden, Verdichtung oder Erosion hervorrufen können, vermieden werden.

Munitionsfunde
Munitionsfunde sind nicht auszuschließen. Konkrete und aktuelle Angaben über die Kampfmittelbelastung (Kampfmittelbelastungsauskunft) für das Plangebiet sind gebührenpflichtig beim Munitionsbergungsdienst des Landesamtes für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz M-V, Graf-York-Str. 6, 19061 Schwerin, zu erhalten. Ein Auskunftsersuchen wird rechtzeitig vor Baubeginn empfohlen. Auf der Homepage www.brand-kats-mv.de ist unter „Munitionsbergungsdienst“ das Antragsformular sowie ein Merkblatt über die notwendigen Angaben zu finden.
Gemäß § 52 LBauO M-V ist der Bauherr für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich. Insbesondere wird auf die allgemeinen Pflichten als Bauherr hingewiesen, Gefährdungen für auf der Baustelle arbeitenden Personen so weit wie möglich auszuschließen. Dazu kann auch die Pflicht gehören, vor Baubeginn Erkundungen über eine mögliche Kampfmittelbelastung des Baufeldes einzuholen.

Gewässerschutz
Mit den Bauarbeiten sind auf dem Grundstück eventuell vorhandene Drainageleitungen und sonstige Vorflutleitungen in ihrer Funktionsfähigkeit zu erhalten bzw. wiederherzustellen.
Im Hinblick auf den vorbeugenden Gewässerschutz ist die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen (u.a. Heizöl) gemäß § 20 Abs. 1 Landeswassergesetz M-V (LWaG M-V) sowie die Errichtung von Erdwärmesondenanlagen gemäß § 49 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg anzuzeigen.

Artenschutzrechtliche Belange
Der Schnitt von Gehölzen darf gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) nur im Zeitraum zwischen 1. Oktober und 1. März durchgeführt werden. Ausnahmen können auf Antrag von der zuständigen Naturschutzbehörde zugelassen werden. Dazu ist vom Antragsteller ein gutachterlicher Nachweis zu führen, dass keine besonders geschützten Tierarten entgegen § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz betroffen werden (z.B. Brutvögel, Fledermäuse).

Hinweise zu Versorgungsleitungen
Innerhalb des Satzungsgebietes sind Leitungen von Ver- und Entsorgungsträgern vorhanden. Der Verlauf der Leitungen wird um die Erkenntnisse aus dem Beteiligungsverfahren mit dem Entwurf ergänzt. Die Leitungen der Ver- und Entsorgungsträger dürfen durch Baumaßnahmen nicht beeinträchtigt werden. Im Baugenehmigungsverfahren sind die Ver- und Entsorgungsträger zu beteiligen. Durch den Bauantragsteller ist sicherzustellen,

dass mit Errichtung seines Vorhabens keine vorhandenen Leitungen beeinträchtigt werden. Gegebenenfalls sind die Leitungen durch Suchschachtung festzustellen.

10. Wesentliche Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 04. Januar 2023 (BGBl.2023 I Nr. 6).
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 04. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6).
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 - PlanZV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl.1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802).
- Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) vom 15. Oktober 2015 (GVOBl. M-V 2015, S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 1033).
- Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011, verkündet als Artikel 1 des Gesetzes über die Kommunalverfassung und zur Änderung weiterer kommunalrechtlicher Vorschriften vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. MV S. 467).
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. Teil I Nr. 51, S.2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908).
- NatSchAG M-V - Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz) vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V S. 66), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228).

TEIL 2 Ausfertigung

1. Beschluss über die Begründung

Die Begründung der Außenbereichssatzung der Stadt Schönberg für den Bereich Bauhof West gemäß § 35 Abs. 6 BauGB wurde in der Sitzung der Stadtvertretung am ……. gebilligt.

Schönberg, den…… (Siegel)

…….
Korn
Bürgermeister
der Stadt Schönberg

2. Arbeitsvermerke

Aufgestellt in Zusammenarbeit mit der Stadt Schönberg

durch das:

Planungsbüro Mahnel
Rudolf-Breitscheid-Str. 11
23936 Grevesmühlen
Telefon 0 38 81 / 71 05 – 0
Telefax 0 38 81 / 71 05 – 50
pbm.mahnel.gvm@t-online.de

PLANZEICHNUNG

M 1 : 1.000

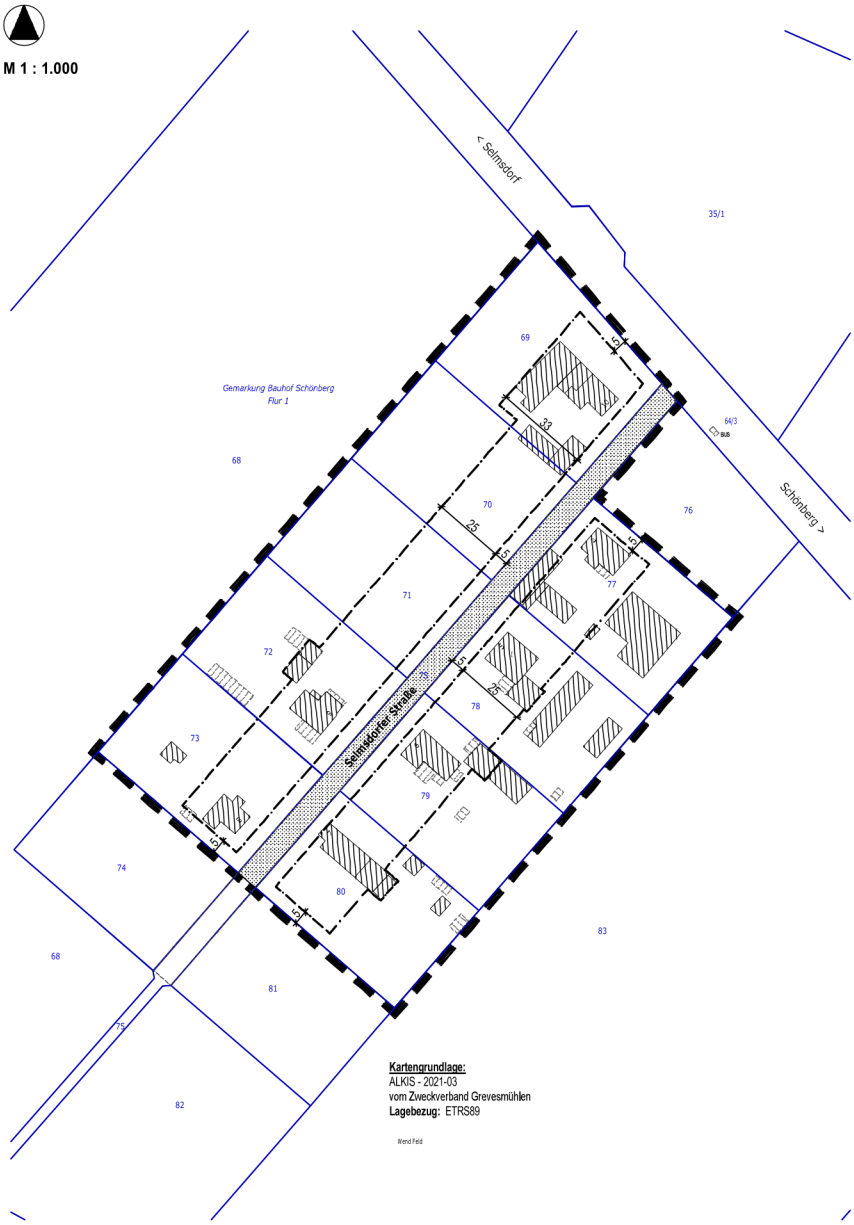

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- siehe Anlage -

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung vom ..... . Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Veröffentlichung im Amtsblatt am ..... erfolgt.

   Schönberg, den ..... (Siegel) ..... Bürgermeister

2. Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist beteiligt worden.

   Schönberg, den ..... (Siegel) ..... Bürgermeister

3. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom ..... zur Abgabe einer Stellungnahme gemäß § 35 Abs. 6 BauGB und § 13 BauGB i.V. mit § 4 Abs. 2 BauGB aufgefordert worden.

   Schönberg, den ..... (Siegel) ..... Bürgermeister

4. Die Stadtvertretung der Stadt Schönberg hat am ..... den Entwurf der Außenbereichssatzung der Stadt Schönberg für den Bereich Bauhof West mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

   Schönberg, den ..... (Siegel) ..... Bürgermeister

5. Der Entwurf über die Außenbereichssatzung der Stadt Schönberg für den Bereich Bauhof West, bestehend aus Lageplan und Inhaltlichen Festsetzungen sowie die Begründung haben in der Zeit vom ..... bis zum ..... während der Dienststunden gemäß § 35 Abs. 6 BauGB und § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB i.V. mit § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, dass gemäß § 4a Abs. 6 BauGB nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, dass ein Antrag nach § 47 des Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, wenn mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, oder hätten geltend gemacht werden können, durch Veröffentlichung im Amtsblatt am ..... ortsüblich bekanntgemacht worden.

   Schönberg, den ..... (Siegel) ..... Bürgermeister

6. Die Stadtvertretung der Stadt Schönberg hat die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am ..... geprüft.
   Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

   Schönberg, den ..... (Siegel) ..... Bürgermeister

7. Die Außenbereichssatzung der Stadt Schönberg für den Bereich Bauhof West, bestehend aus Lageplan und Inhaltlichen Festsetzungen, wurde am ..... von der Stadtvertretung der Stadt Schönberg als Satzung beschlossen.
   Die Begründung der Außenbereichssatzung wurde mit Beschluss der Stadtvertretung vom ..... gebilligt.

   Schönberg, den ..... (Siegel) ..... Bürgermeister

8. Die Außenbereichssatzung der Stadt Schönberg für den Bereich Bauhof West, bestehend aus Lageplan und Inhaltlichen Festsetzungen wird hiermit am ..... ausgefertigt.

   Schönberg, den ..... (Siegel) ..... Bürgermeister

9. Die Außenbereichssatzung der Stadt Schönberg für den Bereich Bauhof West sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, ist durch Veröffentlichung im Amtsblatt am ..... ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 1 BauGB) und weiter auf Fälligkeiten und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden.
   Die Außenbereichssatzung ist mit Ablauf des Tages der Bekanntmachung am ..... in Kraft getreten.

   Schönberg, den ..... (Siegel) ..... Bürgermeister

AUßENBEREICHSSATZUNG DER STADT SCHÖNBERG FÜR BAUHOF WEST

nach § 35 Abs. 6 BauGB

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Festsetzungen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Außenbereichssatzung der Stadt Schönberg
- Baugrundstück - zur Bebauung vorgesehene Flächen
  Baugrenze - Umgrenzung der Flächen mit Hauptnutzungen
- Straßenverkehrsfläche

Darstellungen ohne Normcharakter

- 79 — Flurstücksgrenze und Flurstücksnummer
- vorhandene Gebäude aus dem Luftbild (www.gaia-mv.de), vermutliche Lage und Größe
- vorhandene Gebäude aus der ALKIS (2021-03)
- Bemaßung in Metern

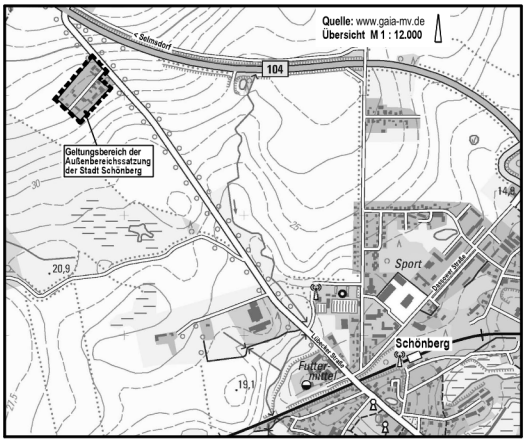

Planungsbüro Mahnel
Rudolf Breitscheid-Straße 11
23936 Grevesmühlen
Tel. 03881/7105- 0
Fax 03881/7105-50

Planungsstand: 23. Februar 2023

ENTWURF

TEXT - INHALTLICHE FESTSETZUNGEN

Außenbereichssatzung
der Stadt Schönberg für den Bereich Bauhof West

Aufgrund des § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 6) wurde nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Schönberg am ……folgende Außenbereichssatzung der Stadt Schönberg für den Bereich Bauhof West erlassen:

§ 1
Räumlicher Geltungsbereich

(1) Der Bereich der Außenbereichssatzung der Stadt Schönberg für den Bereich Bauhof West umfasst das Gebiet, das innerhalb der in dem beigefügten Lageplan gekennzeichneten Abgrenzungslinie liegt.

(2) Der beigefügte Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2
Zulässigkeit von Vorhaben

(1) Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB, die Wohnzwecken dienen, nach den Bestimmungen des § 35 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 35 Abs. 6 BauGB.

§ 3
Planungsrechtliche Festsetzungen

(1) Innerhalb der in § 1 festgesetzten Grenzen gelten die maximal zulässige Traufhöhe von 4,50 m über dem unteren Bezugspunkt und die maximal zulässige Firsthöhe von 9,50 m über dem unteren Bezugspunkt. Baulicher Bestand mit davon abweichenden Trauf- bzw. Firsthöhen (höhere Kennziffern) ist bei Änderungen und Umnutzungen von diesen Anforderungen ausgenommen.
Als unterer Bezugspunkt für die Festsetzung der Höhe der baulichen Anlagen gilt die mittlere Höhenlage des nächstgelegenen öffentlichen Straßenabschnitts, der der Erschließung des betrachteten Grundstücks dient.
Die Traufhöhe wird definiert als Schnittkante der verlängerten Dachfläche und der verlängerten Außenwand des Gebäudes. Als Firsthöhe wird der Schnittpunkt der äußeren Dachschenkel des eingedeckten Daches bestimmt. Maßgebend ist das eingedeckte Dach.

§ 4
Nachrichtliche Übernahmen und Hinweise

(1) Bau- und Kulturdenkmale/Bodendenkmale
Wenn während der Erdarbeiten archäologische Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmale im Lande Mecklenburg-Vorpommern DSchG M-V die zuständige untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der

Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige (§ 11 Abs. 3 DSchG M-V).

(2) Abfall- und Kreislaufwirtschaft
Sollten während der Erdarbeiten Auffälligkeiten, wie unnatürliche Verfärbungen bzw. Gerüche des Bodens auftreten, ist der Landkreis Nordwestmecklenburg als zuständige Behörde zu informieren. Der Grundstücksbesitzer ist als Abfallbesitzer nach § 15 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodenaushubs verpflichtet. Es wird weiterhin darauf hingewiesen, dass beim Rückbau vorhandener Anlagen darauf zu achten ist, dass weder Boden noch Bauschutt von rückzubauenden Gebäuden und Anlagen schadhaft belastet ist.

(3) Bodenschutz
Der Grundstückseigentümer und der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück sowie die weiteren in § 4 Abs. 3 und 6 des Bundesbodenschutzgesetzes genannten Personen sind verpflichtet konkrete Anhaltspunkte dafür, dass eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast vorliegt, unverzüglich dem Landkreis Nordwestmecklenburg als zuständige Bodenschutzbehörde mitzuteilen. Diese Pflicht gilt bei Baumaßnahmen, Baugrunduntersuchungen oder ähnlichen Einwirkungen auf den Boden und den Untergrund zusätzlich für die Bauherren und die von ihnen mit der Durchführung dieser Tätigkeiten Beauftragten, Schadensgutachter, Sachverständige und Untersuchungsstellen.
Werden schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten im Sinne des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) festgestellt, sind die Grundstückseigentümer in Grundlage von § 2 des Gesetzes zum Schutz des Bodens im Land Mecklenburg – Vorpommern [Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) M-V] verpflichtet, den unteren Bodenschutzbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte hierüber Mitteilung zu machen.
Bei allen Maßnahmen ist Vorsorge zu treffen, dass schädliche Bodeneinwirkungen, welche eine Verschmutzung, unnötige Vermischung oder Veränderung des Bodens, Verlust von Oberboden, Verdichtung oder Erosion hervorrufen können, vermieden werden.

(4) Munitionsfunde
Munitionsfunde sind nicht auszuschließen. Konkrete und aktuelle Angaben über die Kampfmittelbelastung (Kampfmittelbelastungsauskunft) für das Plangebiet sind gebührenpflichtig beim Munitionsbergungsdienst des Landesamtes für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz M-V, Graf-York-Str. 6, 19061 Schwerin, zu erhalten. Ein Auskunftsersuchen wird rechtzeitig vor Baubeginn empfohlen. Auf der Homepage www.brand-kats-mv.de ist unter „Munitionsbergungsdienst“ das Antragsformular sowie ein Merkblatt über die notwendigen Angaben zu finden.
Gemäß § 52 LBauO M-V ist der Bauherr für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich. Insbesondere wird auf die allgemeinen Pflichten als Bauherr hingewiesen, Gefährdungen für auf der Baustelle arbeitenden Personen so weit wie möglich auszuschließen. Dazu kann auch die Pflicht gehören, vor Baubeginn Erkundungen über eine mögliche Kampfmittelbelastung des Baufeldes einzuholen.

(5) Gewässerschutz
Mit den Bauarbeiten sind auf dem Grundstück eventuell vorhandene Drainageleitungen und sonstige Vorflutleitungen in ihrer Funktionsfähigkeit zu erhalten bzw. wiederherzustellen.
Im Hinblick auf den vorbeugenden Gewässerschutz ist die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen (u.a. Heizöl) gemäß § 20 Abs. 1 Landeswassergesetz M-V (LWaG M-V) sowie die Errichtung von Erdwärmesondenanlagen gemäß § 49 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg anzuzeigen.

Jeglicher Umgang mit wassergefährdenden Stoffen hat auf der Grundlage des § 62 WHG und § 20 LWaG so zu erfolgen, dass eine Gefährdung des Grund- und Oberflächenwassers nicht zu besorgen ist.

Werden bei der Durchsetzung der Planung Erdaufschlüsse (auch Flächenkollektoren oder Erdwärmesonden für Wärmepumpen) notwendig, mit denen unmittelbar bzw. mittelbar auf die Bewegung oder die Beschaffenheit des Grundwassers eingewirkt wird, sind diese gemäß § 49 Abs. 1 des WHG sechs Wochen vor Baubeginn bei der unteren Wasserbehörde anzuzeigen.

(6) Artenschutzrechtliche Belange
Der Schnitt von Gehölzen darf gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) nur im Zeitraum zwischen 1. Oktober und 1. März durchgeführt werden. Ausnahmen können auf Antrag von der zuständigen Naturschutzbehörde zugelassen werden. Dazu ist vom Antragsteller ein gutachterlicher Nachweis zu führen, dass keine besonders geschützten Tierarten entgegen § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz betroffen werden (z.B. Brutvögel, Fledermäuse).

(7) Hinweise zu Versorgungsleitungen
Innerhalb des Satzungsgebietes sind Leitungen von Ver- und Entsorgungsträgern vorhanden. Der Verlauf der Leitungen wird um die Erkenntnisse aus dem Beteiligungsverfahren mit dem Entwurf ergänzt. Die Leitungen der Ver- und Entsorgungsträger dürfen durch Baumaßnahmen nicht beeinträchtigt werden. Im Baugenehmigungsverfahren sind die Ver- und Entsorgungsträger zu beteiligen. Durch den Bauantragsteller ist sicherzustellen, dass mit Errichtung seines Vorhabens keine vorhandenen Leitungen beeinträchtigt werden. Gegebenenfalls sind die Leitungen durch Suchschachtung festzustellen.

§ 5
In-Kraft-Treten

(1) Die Satzung tritt mit Bekanntmachung in Kraft.